ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XXI.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXI. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1901.




Stadt-
bücherei
Elbing



Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 14. April 1900.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Grützmacher*, Die Abfassungszeit der Altercatio Luciferiani et Orthodoxi des Hieronymus 1
2. *Ficker*, Zur Würdigung der Vita Fulgentii 9
3. *Priebatsch*, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters (Schlufs) 43
4. *Baur*, Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526) 91
5. *Friedensburg*, Zur Geschichte des Wormser Konvents 1541 112

Analekten:

1. *Burn*, Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols 128
2. *Tschackert*, Daniel Greisers Bericht über die von ihm gehörte Predigt Luthers zu Erfurt am 7. April 1521 . 137
3. *Berbig*, Luther-Urkunden aus Coburg und Gotha . 139

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 10. Juli 1900.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Fiebig,* Zur Frage nach der Disposition des λόγος πρὸς Ἕλληνας des Tatian 149
2. *Dräseke,* Bischof Anselm von Havelberg und seine Gesandtschaftsreisen nach Byzanz 160
3. *Pflugk-Harttung,* Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie . . 186
4. *Bauer,* Die Heidelberger Disputation Luthers . . 233

Analekten:

1. *Becker,* Aus Cöthener Kirchenvisitations-Akten von 1567 269
2. *Neu,* Beitrag zur Geschichte des Cölibats der römisch-katholischen Geistlichen 290

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1900.)

Untersuchungen und Essays:

1. *Bauer,* Die Heidelberger Disputation Luthers . . . 299
2. *Tschackert,* Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519—1531 330
3. *Gebauer,* Zur Geschichte der letzten Mönche in der Mark 380
4. *Schäfer,* Die Vereinigung französischer Protestanten zu Toledo um die Mitte des 16. Jahrhunderts 399
5. *Kupke,* Die Audienz des päpstlichen Nuntius am Hofe in Dresden, Monsignor Arezzo, bei Napoleon I. in Berlin 435

Analekten:

1. *Bratke,* Die angebliche Origenes-Handschrift Nr. 890 der Bibliothek von Troyes 445
2. *Nestle,* Thomas Becket in süddeutschen Kalendern . . 453
3. *Kropatscheck,* Zur Biographie des Joh. Dölsch aus Feldkirch (gest. 1523) 454
4. Miscelle von *Kawerau* 457

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 15. Januar 1901.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Uhlhorn,* Noch einmal die Anfänge des Johanniterordens 459
2. *Pflugk-Harttung,* Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie (Schlufs) 463
3. *Blumenthal,* Johann XXIII., seine Wahl und seine Persönlichkeit 488
4. *Köstlin,* Luthers Sätze vom freien Willen in der Heidelberger Disputation vom Jahre 1518 517

Analekten:

1. *Ehwald,* Noch eine Predigtnachschrift Johann des Beständigen 524
2. *Köhler,* Luthers Testament und der Kanzler Brück . 527
3. *Friedensburg,* Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter (Fortsetzung) 537
4. *Müller,* Das Schreiben Melanchthons an Joachim Camerarius vom 16. Juni 1525 über Luthers Heirat . . 595

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 599
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 600
III. Sach- und Namenregister 601

Ausgegeben den 14. April 1900.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. **THEODOR BRIEGER,**

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. **BERNHARD BESS,**

HÜLFSBIBLIOTHEKAR AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XXI. Band, 1. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1900.

Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten Herausgebers.

Die Abfassungszeit der Altercatio Luciferiani et Orthodoxi des Hieronymus.

Von

Georg Grützmacher in Heidelberg.

Die Altercatio Luciferiani et Orthodoxi des Hieronymus ist für uns eine Hauptquelle für die Geschichte und die Art des Luciferianischen Schisma. Über ihre Abfassungszeit und Abfassungsort herrscht aber noch immer Unsicherheit. Mit einer Biographie des Hieronymus beschäftigt glaube ich die Abfassungszeit der Schrift während seines römischen Aufenthaltes in den Jahren 382 oder 383 wahrscheinlich machen zu können. Wenn auch für die Geschichte des Luciferianischen Schisma, wie Krüger, Lucifer von Calaris, Leipzig 1886, S. 62 mit Recht bemerkt, die Frage nach der Abfassungszeit von geringerem Belang ist, so ist sie natürlich für eine Biographie des Hieronymus von gröfserer Bedeutung. Haben wir mit unserer Ansetzung recht, so bildet der Dialog eine nicht unwichtige Quelle für die Stellungnahme des Hieronymus in Rom zu dieser schismatischen christlichen Partei, die er wahrscheinlich im Auftrage seines grofsen Protektors des Damasus litterarisch bekämpft hat. Und zwar bekämpft hier Hieronymus seine dogmatischen Gegner in einer Weise, die erfreulich von seiner späteren rohen und gereizten Polemik absticht. Allerdings mufs man dabei im Auge behalten, dafs in den meisten seiner späteren Streitschriften wie gegen Vigilantius, Johannes von Jerusalem, Ruffin und Pelagius seine Polemik dadurch verschärft und

verbittert wurde, weil sich persönliche Feindschaft gegen den Gegner in den Kampf mischte und ihn vergiftete.

Bis Möller in dem Artikel Lucifer RE[2] Leipzig 1881, Bd. IX, 170 Anmerkung Bedenken gegen die landläufige Ansetzung der Schrift äufserte, setzte man sie allgemein in den Antiochenischen Aufenthalt des Hieronymus und liefs sie 378 oder 379 verfafst sein. Bei dieser Annahme waren die Herausgeber der Werke des Hieronymus Martianay IV pars III p. 289 und Vallarsi II, 171 ff., wie seine Biographen Stilting ASS. VIII Sept. p. 418 ff., Collombet-Lauchert, S. 155 und Zöckler S. 77 stehen geblieben. Erst Krüger ging in seiner trefflichen und gründlichen Arbeit über Lucifer infolge der Anregung durch Möller näher auf die Frage nach der Abfassungszeit ein S. 59 ff. Er gab die Gründe auf Grund brieflicher Mitteilung an, die Möller zu dem Zweifel an die alte Ansetzung der Schrift veranlafsten. Die inneren Gründe sprechen nach Krüger allerdings mehr für Rom als Abfassungsort und für 382/83 als Abfassungszeit, aber die Aufzählung der Schrift in seinem Schriftstellerkatalog weist doch nach Antiochien, so dafs er auf eine bestimmte Entscheidung der Frage verzichtet Bei dieser Sachlage verlohnt es sich noch einmal die Argumente, die für eine Ansetzung der Schrift in Betracht kommen, zu untersuchen resp. durch noch nicht berücksichtigte zu vermehren.

Für die Abfassung in Antiochia in den Jahren 378 oder 379 wird zunächst und vor allem die Stellung, die Hieronymus seiner Schrift im Schriftstellerkatalog gegeben hat (Bernoulli, H. de vir. illust. c. 135 S. 57, Zeile 1, s. Krüger S. 59), herbeigezogen. Er führt dort die Altercatio hinter dem Brief an Heliodor (ep. 14 nach Vallarsi), den er in der Wüste von Chalcis schrieb, und vor der Chronik auf, die man allgemein in den Konstantinopolitaner Aufenthalt des Hieronymus um 380 setzt. Sicher läfst sich allerdings die Abfassungszeit der Chronik nur auf den Zeitraum zwischen 379 bis 381 bestimmen. Wenn nun auch Hieronymus im grofsen und ganzen bei der Aufzählung seiner Werke im Schriftstellerkatalog chronologisch verfährt, so ist seine Ordnung doch keineswegs eine durchaus streng chronologische. An mehreren

Stellen läfst sich dies mit Sicherheit nachweisen. So ist z. B. der Philemonkommentar (Bernoulli S. 57 Zeile 17), den er nach den Galater-, Ephesier- und Tituskommentar setzt, vor diesen drei gröfseren exegetischen Werken verfafst. Auch ist die Reihenfolge der drei Abhandlungen quaestionum hebraicarum in genesim liber unus, de locis liber unus, und hebraicarum nominum liber unus keine chronologische, sondern Hieronymus hat das an letzter Stelle genannte Werk zuerst und das an zweiter Stelle genannte zuletzt verfafst, wie mit Sicherheit aus den Vorreden zu diesen Schriften hervorgeht. Das Argument, das man für den antiochenischen Ursprung der Altercatio aus dem Schriftstellerkatalog entnahm, ist mithin nicht durchschlagend.

Im Übrigen läfst sich nichts für die Abfassung der Altercatio in Antiochien beibringen. Zwar behaupten Martianay, dem Vallarsi, Collombet-Lauchert und Zöckler blindlings folgen, dafs das Gespräch zwischen dem Orthodoxen und dem Luciferianer auf einem öffentlichen Platze Antiochiens stattgefunden habe, im Gespräch fehlt aber jede genaue Andeutung darüber. Helladius, der Anhänger Lucifers und sein orthodoxer Gegner geraten, wie es scheint, auf offener Strafse aneinander, der Ort und die Zeit wird als importunus bezeichnet (c. 1). Man streitet hin und her, bis den Kreis der Zuhörer die schon auf den Strafsen angezündeten Fackeln zum Heimgang mahnen und die Nacht die ungeordnete Disputation unterbrach. Man ging dann auseinander, nachdem man sich vorher noch fast wechselseitig ins Gesicht gespuckt hatte (c. 1). Am nächsten Morgen in aller Frühe hatte man verabredet in einer geheimen Säulenhalle wieder zusammen zu kommen. Schreiber sollen diesmal die Reden der beiden Streitenden schriftlich fixieren. Diese Situation, die Hieronymus mit lebendigen Farben in kurzen Strichen skizziert, ist natürlich keine historische, sondern lediglich schriftstellerische Fiktion, wie das ganze Gespräch zeigt. Aber selbst, wenn die Situation historisch wäre (so Zöckler S. 79), so wäre doch nichts weiter zu entnehmen, als dafs das Gespräch in einer gröfseren Stadt stattgefunden hat. Auf Antiochia deutet kein konkreter Zug. Ebenso gut kann das Gespräch

in Rom oder jeder anderen Metropole stattgefunden haben, in der es müfsige Zuhörer genug gab, die in Menge herbeiströmten, wenn ein solcher Redestreit zwischen zwei Angehörigen einer religiösen Partei entbrannte. Spricht so nichts im Gespräch für Antiochia als Abfassungsort, so spricht vieles dagegen. Der ganze historische Hintergrund ist ein anderer, als er in Antiochien zu der angeblichen Abfassungszeit des Gespräches vorhanden war, und die Parteiverhältnisse, die das Gespräch voraussetzt, finden wir in Antiochia damals nicht wieder. Hieronymus hatte sich in Antiochia kurze Zeit bei seinem Freunde Evagrius aufgehalten und war dann als Eremit in die Wüste Chalcis gegangen, um dort ein Büfserleben zu führen. Die dogmatischen Kämpfe verleideten ihm seinen dortigen Aufenthalt, er wurde von den drei Parteien, der Meletianer, der Altnicäner, an deren Spitze der Bischof Paulinus stand, und der Apollinaristen, deren Bischof Vitalis war, gedrängt, sich ihrer Partei anzuschliefsen und Farbe zu bekennen. Als Occidentale war seine Stellung auf seiten des vom Occident anerkannten Paulinus gegeben. Ihm hat er sich auch angeschlossen, als er nach Antiochia aus der Wüste zurückkehrte, wie mit Sicherheit daraus geschlossen werden darf, dafs ihm dieser Bischof damals die Priesterweihe erteilte. Paulinus war aber von Lucifer von Calaris 362 zum Bischof von Antiochia geweiht worden, und dadurch war das antiochenische Schisma verewigt. Lucifer hatte, als er aus seinem Exil zurückkehrte, die Kirchengemeinschaft mit den Bischöfen, die in Rimini 359 ein arianisierendes Bekenntnis unterschrieben hatten, abgebrochen und der Partei der Altnicäner in Antiochia, an deren Spitze Eustathius gestanden hatte, in Paulin einen Gegenbischof gegen Meletius gegeben. Als dann Bischof Eusebius von Vercelli als Abgesandter der Friedenssynode von Alexandria 362 nach Antiochia kam, fand er diese Sachlage bereits vor und, obwohl er die Handlungsweise Lucifers mifsbilligte, vermochte er nichts an dem Zustand zu ändern. Seit dieser Zeit bestanden zwei Gemeinden in Antiochia, die sich als rechtgläubig bezeichneten, und von denen jede, die eine im Orient, die andere im Occident, Anerkennung fand, zu denen dann später noch die apolli-

naristische Gemeinde kam. Hieronymus schildert nun im Dialog zwei sich feindlich gegenüberstehende Religionsparteien, die eine der Luciferianer, die die Anhänger der katholischen Kirche als Hurenhaus, als befleckt und verunreinigt bezeichnet, und eine andere, die der Orthodoxen, die in Kirchengemeinschaft mit den in Rimini abgefallenen Bischöfen lebt und nur die Urheber der arianischen Häresie gemäfs den Beschlüssen von Alexandria 362 aus der Kirche ausschliefst. Er selbst steht auf seiten der Orthodoxen und bekämpfte die Luciferianer in seinem Dialog. Von einer Gemeinschaft der Luciferianer in Antiochia aufser den Anhängern des Paulin wissen wir sonst nichts, nichts pafst also auf die Antiochenischen Verhältnisse um 378/379, nichts pafst auf die Stellung, die Hieronymus den dortigen Parteigegensätzen gegenüber einnahm.

Kann also Antiochia unmöglich der Abfassungsort und die Jahre 378/79 die Abfassungszeit sein, so müssen wir nach einer Situation im Leben des Hieronymus suchen, in der er den Dialog verfassen konnte. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den römischen Aufenthalt des Hieronymus in den Jahren 382—85 als die Zeit und die römischen Verhältnisse als die Situation bezeichnen, in der Hieronymus dieses Werk schreiben konnte. In Rom bestand um 380 eine Gemeinde der Luciferianer — ich schliefse mich in der Darstellung der Verhältnisse an Krüger S. 81 ff. an — diese Gemeinde hatte sich von der Grofskirche abgesondert, weil der Bischof Damasus mit den in Rimini abgefallenen Bischöfen die Kirchengemeinschaft nicht abgebrochen hatte. An ihrer Spitze stand nach dem liber precum des Faustin c. 21 erst ein Bischof Aurelius, später ein Bischof namens Ephesius. Die Gemeinde hatte vielfach unter Verfolgungen seitens der Katholiken zu leiden, so erzählt uns der liber precum c. 22 von der Mifshandlung eines ihrer Presbyter Macarius. Auch der Bischof Ephesius wurde vor dem Richter Bassus von Damasus verklagt, aber freigesprochen. Später tritt die kleine Gemeinde der Luciferianer in Rom völlig ins Dunkel zurück (Krüger S. 90), nur von weiten Reisen ihres Bischofs Ephesius nach Oxyrinchus in Ägypten zu Bischof Heraclidas und

von da nach Eleutheropolis in Palästina, wo einst Lucifer im Exil gelebt hatte, und nach Africa hören wir noch. Zuletzt wird uns 384 von einem Edikt des Theodosius berichtet, das die Luciferianer in gnädigen Worten als rechtgläubige Katholiken auf die Bittschrift, den liber precum der Luciferianischen Presbyter Faustin und Marcellin hin anerkennt.

Die Parteiverhältnisse, die Hieronymus in seinem Dialog voraussetzt und die Stellung, die er selbst einnahm, entsprechen nun ganz vorzüglich den römischen in den Jahren von 382—84 und der Stellung, in der sich Hieronymus in Rom befand. Wir haben sie oben geschildert, er selbst ist ein Glied der orthodoxen Gemeinde in Rom gewesen, die die Luciferianer bekämpfte. Hieronymus hat also seinen Dialog wahrscheinlich in den Jahren 382—84 in Rom geschrieben, um seinem grofsen Protektor Damasus im Kampf mit den Luciferianern litterarisch zur Seite zu stehen. Allerdings versprach er sich selbst bei der fanatischen Gegnerschaft der Luciferianer nur geringen Erfolg von seiner Schrift, da er den angeblich bekehrten Luciferianer am Schlufs sagen läfst, dafs seine Parteigenossen eher besiegt als überzeugt werden könnten. Auch andere schismatische christliche Parteien hat er in Rom in Briefen an Marcella, in dem 41. Briefe die Montanisten und im 42. die Novatianer bekämpft. Pafst allein die geschichtliche Situation, die der Dialog schildert, nach Rom, so sind noch andere Anhaltspunkte vorhanden, die seine Abfassung zu Rom des Weiteren stützen können. Zwar führt eine Vergleichung der Bibelcitate der Altercatio zu keinem sichern Anhalt, worauf Krüger bereits hingewiesen hatte, da die Citate aus dem neuen Testament der Vulgata noch fern stehen, aber erst 383 begann diese Hieronymus. Auch läfst sich mit dem Argument Möllers nichts anfangen, dafs Hieronymus sich auf die Akten der Synode von Rimini berufe, die er selbst eingesehen habe, was wohl nur in Rom geschehen konnte. Diese wären ihm wohl auch in Antiochia so gut wie in Rom zugänglich gewesen. Dagegen ist es doch nicht zu übersehen, dafs er c. 20 so kühl über das Antiochenische Schisma ohne Nennung des Namens des Paulin referiert. Falls er in Antiochia schrieb und zu-

mal gegen eine Gemeinschaft der Luciferianer, von deren Existenz wir aber dort nichts wissen, so hätte er die Rechtgläubigkeit des Paulin, der ihn geweiht hatte, in irgend einer Weise betonen müssen. Vor allem aber ist unwahrscheinlich, dafs, was schon Krüger angedeutet hat, Hieronymus von dem römischen Diakon Hilarius schon in Antiochien gewufst hat oder ihn einer langen Widerlegung für wert erachtet hätte. Von diesem Manne, der den Luciferianischen Standpunkt bis zur Konsequenz der Ketzertaufe vertrat, und als Hieronymus schrieb, bereits tot war, wird er erst in Rom gehört haben, und hier, wo noch einige Anhänger des Hilarius lebten, hatte es allein Sinn, wenn er ihn einer ausführlichen Polemik würdigt. Auch in Rom allein konnte Hieronymus sichere Kunde von der römischen Praxis gegenüber den Häretikern haben, beruft er sich doch auf die römischen Bischöfe Julius, Marcus, Sylvester, die auch die Häretiker nur auf Grund der Bufse ohne Wiedertaufe aufgenommen hätten, eine römische Gewohnheit, die auch Hilarius in seiner Schrift de haereticis rebaptizandis als in Rom von altersher gebräuchlich zugestanden hatte. Endlich möchte ich noch auf eins hinweisen, was nicht ganz ohne Bedeutung für die Entscheidung über die Abfassung der Altercatio ist. Die Art, wie er c. 9 vom Bischof und seinem Verhältnis zum Klerus spricht, ist einer geschichtlichen Situation vor allem angemessen, in der Hieronymus sich in der Gunst des römischen Bischofs Damasus sonnte, er hat sich später ganz anders vernehmen lassen. Er umschmeichelt den römischen Bischof mit den Worten: ecclesiae salus in summi sacerdotis dignitate pendet: cui si non exors quaedam et ab omnibus eminens detur potestas, tot in ecclesiis efficientur schismata, quot sacerdotes. Inde venit, ut sine chrismate et episcopi iussione neque presbyter neque diaconus ius habeant baptizandi. Auch die verschiedenen Äufserungen, die Hieronymus zu verschiedenen Zeiten über Lucifer von Calaris, den Urheber des Schismas, gethan hat, finden eine befriedigende Erklärung, wenn wir die Schrift in den Jahren 382—84 in Rom entstanden sein lassen. Die älteste Äufserung des Hieronymus über Lucifer besäfsen wir in ep. 15 c. 1 ad Damasum, wenn

Zöckler (S. 12) recht hätte: nunc in occidente sol iustitiae oritur: in oriente autem lucifer ille, qui ceciderat, supra sidera posuit thronum suum. So bestechend diese Bezugnahme auf Lucifer von Calaris erscheint, so ist sie doch wenig wahrscheinlich, es lassen sich eine Reihe ähnlich lautender Anspielungen aus Hieronymus beibringen, die sich aber auf die Anbetung Lucifers durch die Saracenen beziehen (vgl. Kommentar zum Joel Vallarsi VI, 305 und Ep. 22, 4 ad Eustochium Vallarsi I, 99). Zuerst hat Hieronymus in seiner Chronik, die um 380 verfaſst ist, den Sardinischen Bischof erwähnt, und zwar spricht er sich an allen drei Stellen ad annum 355, 362 und 370 lobend über ihn aus. Er nennt das Jahr, in dem er in das Exil ging, er gedenkt der Weihe des Paulin durch Lucifer, des Presbyters des Bischofs Eustathius, der sich niemals durch Gemeinschaft mit den Häretikern befleckt hatte, und endlich des Todes des Lucifer, der mit dem spanischen Bischof Gregorius und dem Bischof Philo von Libyen sich niemals der arianischen Schlechtigkeit angeschlossen hätte. Um 380 war also, wie dies auch nicht anders zu erwarten ist, Hieronymus der durch Paulin, den Freund Lucifers, zum Priester geweiht war, ein begeisterter Verehrer des starrköpfigen Bischofs. Als er um 382 die Altercatio schreibt, kritisiert er das Verhalten Lucifers (c. 20), er miſsbilligt seinen Widerstand gegen die Synode von Alexandria von 362, wenn er ihn auch noch persönlich hochschätzt, er ist selbst ein guter Hirt gewesen, aber durch seine unversöhnliche Haltung hat er eine groſse Beute den Bestien überlassen. Er will zwar nicht seine Handlungsweise aus Ehrgeiz und Ruhmsucht erklären, aber er verurteilt sie doch. Also auch hier ermöglicht erst die richtige Ansetzung der Schrift ein Verständnis der Wandlungen, die Hieronymus in der Beurteilung der Person Lucifers durchgemacht hat und durchmachen muſste, als er von Antiochia nach Rom kam.

Zur Würdigung der Vita Fulgentii.

Von

Gerhard Ficker.

Die vita Fulgentii ist anerkanntermafsen eine sehr wertvolle Urkunde für die Geschichte der afrikanischen Kirche in der Zeit der Vandalischen Herrschaft [1].

Ziemlich genau läfst sich die Zeit ihrer Abfassung bestimmen. Des Bischofs Bonifaz von Karthago wird als eines Verstorbenen gedacht [2]; in der Chronik des Viktor, episcopus Tonnenensis, heifst es zum Jahre 535: Reparatus Carthaginensis ecclesiae episcopatum post Bonifatium suscipit [3]; also ist Bonifaz entweder noch 535 oder kurz vorher gestorben. Ferner wird in der vita die Inthronisation des Nachfolgers des Fulgentius, Felician, erwähnt [4], die genau

1) Vgl. z. B. F. Görres, Beiträge zur Kirchengeschichte des Vandalenreiches in Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XXXVI, 1 (1893), 500—511. — Ich benutze den Abdruck bei Migne, Patrologia Latina 65, coll. 117—150. Eine deutsche Übersetzung hat Ad. Mally geliefert, unter dem ungeheuerlichen Titel: Das Leben des hl. Fulgentius, Bischofs von Ruspe, von seinem Schüler, und der fortgesetzte Kulturkampf der Vandalen bis zu ihrem Untergang. Aus dem Lateinischen. Wien 1885. Die Übersetzung ist nicht gerade sehr gut, doch ist es wohl nicht nötig, hier die einzelnen Fehler und Mifsverständnisse aufzuzählen. Eine neue kritische Ausgabe der Vita wäre sehr erwünscht.

2) Migne 65 146 B sanctae memoriae Bonifacio episcopo; ebenso 148 B.

3) Monumenta Germaniae Historica. Chronica minora ed. Mommsen II, 198.

4) Migne 65, 150 B.

ein Jahr nach des Fulgentius Tode [1], also am 1. Januar 534 stattfand. Weiter berichtet uns Ferrandus, dafs die Abfassung der vita noch nicht erfolgt war, als es sich darum handelte, einen Nachfolger für Fulgentius zu bestimmen [2]. Man hat aber doch damals schon, also im Jahre 533 den Wunsch gehabt, eine vita des Fulgentius zu besitzen; vielleicht sich auch schon damals mit dem Gedanken getragen, sie zu schreiben. Da endlich die vita dem Nachfolger des Fulgentius, Felician, gewidmet ist mit dem ausdrücklichen Wunsche, er möge sich eines solchen Vorgängers nicht unwürdig zeigen [3], so darf man schliefsen, dafs sie nicht allzu lange nach dem Amtsantritt des Felician geschrieben sei. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir ihre Vollendung ca. 535 ansetzen.

Wer die vita geschrieben hat, wissen wir nicht. Jedenfalls war es ein dem Fulgentius sehr nahestehender Mann, der ihn genau kannte und mit ihm in persönlichem Verkehr gestanden hatte. Dafür spricht nicht blofs, dafs er sich wie den Felician als seinen geistlichen Sohn bezeichnet [4]; er ist von Fulgentius zum Mönchtum bekehrt worden und hat in

---

1) Fulgentius ist nach der jetzt gewöhnlichen Annahme am 1. Januar 533 gestorben. Vgl. B. Hasenstab, Studien zu Ennodius. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. Programm des K. Luitpold-Gymnasiums in München für das Studienjahr 1889/90, S. 32. Nach der Vita, Migne 65, 149 D, starb er im 65. Jahre seines Lebens, im 25. Jahre seines Episkopats; ist also 468 geboren und 508 Bischof geworden. Von anderen Daten aus seiner Lebensgeschichte ist nur noch das sicher, dafs er im Jahre 500 in Rom war; die übrigen lassen sich nur annähernd berechnen.

2) In seinem Briefe an Eugippius, den Abt des Klosters Lucullanum (= jetzt Pizzofalcone; heutzutage zu Neapel gehörig) bei Neapel. Vollständig hat diesen Brief zuerst Angelo Mai herausgegeben aus einer in Monte Cassino befindlichen Handschrift. (Scriptorum veterum nova collectio III [1828], II, 169—184.) Die Worte lauten S. 183. 184: Vita vero eius, si descripta fideliter fuerit, satis magna praebebit imitari capientibus exempla virtutum. Sed hoc ora, domine frater, ut Deus, a cuius facie scientia et intellectus procedit, hoc fieri sinat: et cum factum fuerit, mei erit officii, exemplaria veriora dirigere.

3) Migne 65, 150 D.

4) Migne 65, 117 C: „a quo simul nutriti sumus“.

dem kleinen Kloster, das sich Fulgentius während seiner Verbannung in Sardinien gegründet hatte, Tag und Nacht mit ihm zusammengelebt [1]. Er sagt auch selbst, dafs er berichte, was er von Fulgentius selber gehört und mit seinen eignen Augen gesehen hätte [2]. Soviel ich weifs, ist der um die Herausgabe der afrikanischen Schriftsteller sehr verdiente Jesuit P. F. Chifflet in seiner Ausgabe der Werke des Ferrandus [3] der erste gewesen, der in Ferrandus, einem Diakon von Karthago, den Verfasser der vita sehen wollte [4]. Einen durchschlagenden Grund für diese Annahme giebt es nicht. Auch die Worte des Ferrandus an Eugippius [5], die man zur Stütze der Chiffletschen Hypothese verwenden zu können meint [6], sagen doch nichts Bestimmtes. Dafs Ferrandus sich erbietet, dem Eugippius, exemplaria veriora [7] der vita zu schicken, geht doch nur darauf zurück, dafs Ferrandus mit Eugippius in litterarischen Beziehungen stand. Von der Absicht des Ferrandus [8], die vita selber zu schreiben,

---

1) Migne 65, 118 C: salutiferis eius monitis ad suscipiendam professionem monachorum conversus, in illo parvissimo monasterio quod sibi apud Sardiniam pro Christi nomine relegatus effecerat ... diebus ac noctibus ante eum positus vixi.

2) Migne 65, 118 CD; damit ist zu vergleichen 127 A: sicut ipse nobis postea referebat und 136 B: scapulis vero nudis nunquam a nobis visus est. Auch der Anfang von § 28 (131 A), § 50 (142 C), § 63 (149) spricht für persönliche Berührungen.

3) Dijon 1649.

4) Die Worte Chifflets abgedruckt bei Gallandi und danach bei Migne 67, 886.

5) S. oben S. 10 Anm. 2.

6) So etwa Fefsler-Jungmann, Institutiones Patrologiae II, 2 (1896), p. 423 Anm.; allerdings heifst es dort nur: confirmari videtur.

7) Wie das Wort veriora zu erklären ist, weifs ich nicht.

8) Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche VI[3] S. 316 heifst es: „Vom Leben des Fulgentius Ferrandus ist nur bekannt, dafs er mit seinem Freunde (oder Verwandten) und Lehrer, dem Bischof Fulgentius von Ruspe das Los der Verbannung aus Afrika unter dem Vandalenkönig Thrasamund teilte, mit F. in Calaris auf Sardinien in klösterlicher Gemeinschaft lebte und mit ihm 523 nach Afrika zurückkehrte.“ Diese Sätze können von Ferrandus nur dann gelten, wenn er der Verfasser der Vita Fulgentii ist; eine andere Quelle für diese Annahmen als die Vita giebt es nicht. — Es ist üblich, Fer-

verlautet kein Wort. Mir will scheinen, dafs wir den Verfasser viel eher im Kreise der Mönche des Fulgentius [1] als in dem der Kleriker eines andern Bischofs, also eher in Ruspe als in Karthago zu suchen haben. Einen strengen Beweis für diese Annahme giebt es freilich nicht.

Als Zweck seiner Schrift giebt der Verfasser zunächst ganz im allgemeinen an, das Leben des Fulgentius nicht in Vergessenheit geraten zu lassen [2]. Zwei Dinge werden den Lehrern der Kirche als notwendig erachtet: ein gutes Leben und eine reine Lehre [3]. Seine Lehre, seine Weisheit, seine Beredsamkeit wird dem kommenden Geschlechte bekannt bleiben durch seine Bücher, seine Briefe und seine Sermone; wie soll aber sein Leben, seine innocentia, seine

---

randus „Fulgentius Ferrandus" zu nennen. Soviel ich weifs, ist Chifflet der erste gewesen, der den karthagischen Diakon so genannt hat. In einer Handschrift von Montpellier Nr. 233 aus dem 9. Jahrhundert (Catalogue général [in quarto] I [1849], p. 375) scheint allerdings die Überschrift zu lauten: Breviatio canonum Fulgentii Ferrandi; aber auch Cresconius nennt den Verfasser der Breviatio in der Vorrede zu seiner Concordia canonum (Migne 88, 830C) nur Ferrandus, Carthaginis Ecclesiae diaconus. In den Handschriftenkatalogen habe ich als Überschrift zu den Briefen des Ferrandus nur Ferrandi gefunden. Die Grufsformel seiner Briefe an Fulgentius nennt ihn ebenfalls nur Ferrandus diaconus (Migne 65, 378B; 392D); Fulgentius schreibt sancto fratri et condiacono Ferrando 380B und redet ihn auch an: sancte frater et condiacone 394B. Die von A. Reifferscheid in Anecdota Casinensia (Index scholarum Vratislav. per hiem. a. 1871/72) veröffentlichten Briefe kennen den Beinamen Fulgentius nicht. Facundus von Hermiane in seiner Defensio trium capitulorum, liber IV, cap. 3 schreibt: laudabilis in Christo memoriae Ferrando Carthaginiensi diacono (Migne 67, 624B). Victor Tonnenensis episcopus in seiner Chronik schreibt zum Jahre 546: Ferrandus Carthaginis ecclesiae diaconus clarus habetur (Chronica minora, ed. Mommsen II, 201). Aus diesen Zeugnissen läfst sich doch wohl schliefsen, dafs der Beiname Fulgentius dem Ferrandus irrtümlicherweise gegeben worden ist. Der Irrtum kommt vielleicht daher, dafs in den Überschriften und Grufsformeln der Briefe des Ferrandus an Fulgentius und umgekehrt die beiden Namen sich zusammengestellt finden.

1) Das ist z. B. auch die Meinung Ceilliers in seiner Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques, T. XVI (Paris 1748), p. 17.

2) Migne 65, 117D.

3) Migne 65, 117A.

iustitia, probitas et misericordia bekannt bleiben, wenn die nicht mehr leben, die ihn gekannt oder die von sicheren Zeugen etwas über seine trefflichen Eigenschaften erfahren haben. Dem will der Biograph abhelfen. Darum hat er auch nicht den Hauptnachdruck darauf gelegt, uns ein genaues Verzeichnis seiner sämtlichen Schriften zu geben oder uns in diese Schriften einzuführen. Er macht zwar mehrmals Angaben über seine Schriften und hat auch die vorzüglichsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung genannt [1]. Wir verdanken ihm wertvolle Unterweisungen, die wir weder aus den Werken des Fulgentius, noch aus den Schriften anderer Autoren entnehmen könnten [2]. Aber gern möchten wir noch

1) Vornehmlich in §§ 46—48 (Migne 65, 140. 141). 54 (144. 145). 61 (148).

2) Ich will das hier im einzelnen nicht ausführen. Aber darauf aufmerksam machen möchte ich, dafs die Kritik der Werke des Fulgentius noch einigermafsen im Argen liegt, trotzdem wir recht gute Hilfsmittel zur Handhabung der Kritik besitzen. Ein Beispiel möchte ich anführen. In dem Migneschen Ausdruck der Pariser Ausgabe von 1684 finden sich coll. 833. 834 unter der Überschrift: Ex libro III Hincmari archiepiscopi Rhemensis adversis obiecta Graecorum, ad Odonem Bellovacensem, nec non ex libro III Ratrami Corbeiensis monachi contra Graecorum opposita 2 Fragmente, die noch bei Fefsler-Jungmann (Institutiones patrologiae II, 2 [1896], p. 428) als dem verlorenen liber des Fulgentius de Spiritu Sancto angehörig bezeichnet werden. Hincmar von Rheims hat aber gar kein Werk gegen die Griechen verfafst, das etwa drei Bücher enthielte. Bei Ratramnus in seinem Werke (Contra Graecorum opposita, l. III, c. 5) finden sich allerdings die bei Migne 65, 833. 834 abgedruckten Worte und zwar in demselben Wortlaute; auch die Einführung der Sätze des Fulgentius ist dieselbe (Migne 121, 295 B—296 A). Aber die Sätze gehören dem verlorenen Buche des Fulgentius über den heiligen Geist keineswegs an. Sie finden sich wörtlich in der Antwort des Fulgentius auf die 5 quaestiones, die ihm Ferrandus vorgelegt hatte (bezeichnet bei Migne als epist. XIV; das erste Fragment = Migne 65, 411 BC; das zweite = 418 BC). Schon die Art, wie Ratramnus die Worte des Fulgentius einführt (in libro Quaestionum de Spiritus sancti processione sic ait), hätte auf das Richtige führen müssen. Ratramnus hat sich nur ungenau ausgedrückt: statt liber de (quinque) quaestionibus (ad Ferrandum) hat er nur liber quaestionum gesagt. — Dafs Fulgentius über den heiligen Geist ein Schriftchen verfafst hat, sagt die vita § 48 (141 C): de Spiritu Sancto interroganti presbytero Abragilae per commonitorium parvissimum testi-

nähere Auskunft erhalten, gern möchten wir, wo der Biograph von epistolae und sermones im allgemeinen redet, speziellere Nachrichten haben; wenn auch nur vielleicht in der Art, in der er den uns verlorenen Brief aus der Ver-

---

monia protulit plura, docens eum cum Patre et Filio unum Deum simpliciter confitendum. Cuius etiam commonitorii sententias inter utrumque illius temporis opus ordinavit oportere describi. Unter dem utrumque opus jener Zeit, d. h. seines von Thrasamund veranlaſsten Aufenthaltes in Carthago versteht der Biograph wohl die drei Bücher ad Trasamundum regem und den liber adversus Pintam episcopum Arianum (die in § 46 Migne 65, 140CD genannte responsio ad decem obiectiones Migne 65, 205—224 kann nicht gut mit einbegriffen sein). Nur die drei Bücher gegen Thrasamund sind erhalten (Migne 65, 223—304); der unter dem Namen des Fulgentius zuerst von Chifflet gedruckte liber adversus Pintam episcopum Arianum (Migne 65, 707—720) gehört, wie jetzt allgemein angenommen wird, unserem Autor nicht zu. Die Möglichkeit, das Commonitorium ad Abragilam wiederzufinden, muſs zugegeben werden. Nachweislich ist in Lorsch im 10. Jahrhundert eine Handschrift davon vorhanden gewesen; vgl. G. Becker, Catalogi biblioth. ant., p. 107, § 37, Nr. 354. Dort heiſst es: sancti Fulgentii ad Thrasamundum regem liber I obiectionum et responsionum (das ist sicher die responsio ad decem obiectiones Migne 65, 205—224; denn mit ihr ist in den Handschriften auch der Name des Königs Thrasamund verbunden); dann folgt: eiusdem ad Bragil presbyterum de spiritu sancto lib. I; und dann werden die zwei ersten Bücher der drei Bücher ad Trasamundum als in derselben Handschrift befindlich genannt. — In einem anonymen Traktate einer Handschrift des 11. Jahrhunderts, den der Herausgeber A. Mai in der Zeit Hincmars entstanden denkt, finden sich folgende beiden Citate (Scriptorum veterum nova collectio VII [1833], I, p. 251: Sanctus quoque Fulgentius episcopus in libello, quem de Spiritu sancto conscripsit, eundem Spiritum Sanctum Patris et Filii testatur dicens: cum quaeritur, quem Spiritum sanctum virgini angelus annuntiavit, ipsum utique dicimus, qui spiritus est Patris et Filii, sine quo non solum formari caro Christi non potuit vel baptizari, sed neque a mortuis suscitari. Et iterum in eodem ait libro: cum quaeritur qui Spiritus est, qui loquebatur per prophetas, non alius intellegendus est, nisi Spiritus sanctus, qui est etiam spiritus Christi. In den von der Vita gegebenen Gedankengehalt des Commonitorium de Spiritu Sancto — es hat sich, nebenbei bemerkt, um die Beantwortung von Fragen gehandelt —, würden diese Sätze sehr gut passen, und es wäre möglich, daſs sie dem Commonitorium wirklich entstammen. Vielleicht aber finden sie sich in einer bereits gedruckten Schrift. Doch habe ich sie in den Werken des Fulgentius und in anonymen Traktaten, in denen sie vorkommen könnten, bis jetzt nicht nachzuweisen vermocht.

bannung an die Karthager beschreibt [1]. Der Biograph erwähnt publici tractatûs epistolae [2], die er im Namen der in Sardinien in der Verbannung lebenden Bischöfe schrieb; dann aber auch Privatbriefe, die er für Bischöfe an ihre Gemeinden schrieb [3]. Während sich von jenen einige erhalten haben, sind diese verloren gegangen, und gewiſs würden sie uns manche bemerkenswerte Nachricht gebracht haben. Sie würden uns Auskunft geben über die Zustände der Gemeinden in der Abwesenheit der Bischöfe, über die Zunahme des Arianismus u. s. w. [4]. In § 54 nennt er familiares epistolas, die er nach Sardinien, nach Afrika, nach Rom häufig richtete [5]. An Proba schrieb er duo libelli de ieiunio et oratione [6]. In der uns erhaltenen Briefsammlung von sieben Briefen [7] befinden sich zwei an Proba, von denen der eine wirklich

---

1) 144 C: Scripsit eodem tempore Carthaginensibus epistolam sublimi exhortatione perspicuam, ubi pene cunctos dolos et fallacia blandimenta, quibus infelices seducebantur animae ad mortem (d. h. zum Arianismus) gravissima conquestione digessit.

2) 138 B.

3) Ebenda.

4) Etwas erfahren wir aus § 42, Migne 65, 138 BC. Dort wird gesagt, daſs Unruhen in den Gemeinden vorkamen und man Befehle des eigenen Bischofs verachtete; daſs Exkommunikationen darum ergangen wären. Um einen einzelnen Fall kann es sich nach den Worten des Biographen nicht handeln.

5) 144 D.

6) Ebenda.

7) Die bei Migne coll. 303—360 abgedruckten Briefe sind als Sammlung überliefert worden und finden sich wohl immer in den Handschriften zusammen. Überhaupt ist die Überlieferung eines Teiles der Schriften des Fulgentius sehr einfach. Ein Corpus fulgentianischer Schriften hat es schon im 7. Jahrhundert gegeben, das die Schriften umfaſste: die drei Bücher Ad Monimum, den Liber obiectionum et responsionum, die drei Bücher Ad Thrasamundum und die sieben Briefe (Migne 65, 151—360). Das beweist die Handschrift in der Vatikanischen Bibliothek Regin. 267, die A. Reifferscheid in das 7. Jahrhundert setzt (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, LIX [1868], 88—91). Ob dem Biographen eine derartige Sammlung schon vorgelegen hat, läſst sich nicht sagen, möglich ist es, daſs wenigstens die Briefe ihm in einer derartigen Sammlung vorlagen; denn die Worte, die er gebraucht: praecipue senatoribus,

über das Gebet [1], der andere de virginitate et humilitate [2] handelt. Wir würden gern wissen, ob die beiden Briefe mit den duo libelli identisch wären [3]. Da der Biograph eine

---

viduisque ac virginibus (144 D) passen auf die vorliegenden sieben Briefe Bemerkenswert ist, dafs Isidor in seinem Schriftstellerkatalog cap. XXVII eine unserem Corpus Fulgentianum entsprechende Sammlung nicht gekannt hat. Die Sammlung findet sich noch in einer ganzen Reihe von Handschriften. — Die oben erwähnte alte Handschrift ermöglicht es uns auch, den Namen des Adressaten des ersten Briefes zu nennen (vgl. Reifferscheid a. a. O. S. 88. 90 Anm. 1). Er heifst Optatus. Der Name findet sich auch in der Inhaltsangabe einer Handschrift in dem alten Katalog von Corbie (G. Becker, Catalogi Bibliothecarum antiqui, p. 281, § 136, Nr. 171). Diese Handschrift ist dann nach St. Germain gekommen und ist vielleicht noch in der Biblioth. nationale vorhanden. Hier heifst es: de consultatis Optati liber unus, während es im Cod. Regin. heifst: ad Optatum de consultiscios. Das ist natürlich verschrieben; vielleicht hat es ursprünglich geheifsen: de consultationibus. Im Text des Briefes steht (Migne 65, 303 C): nunc ... consultationi (*al.* consolationi; das giebt aber keinen Sinn) tuae, quod accepi, redhibere non destiti. Darüber, dafs der Name des Optatus Gelehrten wie Sirmond und Chifflet entgangen ist, darf man sich billig wundern. Fefsler-Jungmann (Institutiones patrologiae II, 2, 426) hat Reifferscheids Beschreibung der Vatikanischen Handschrift nicht beachtet.

1) Epist. IV. Migne 65, 339—344.

2) Epist. III. Migne 65, 324—339.

3) Fefsler-Jungmann, Institutiones patrol. II, 2, 426 Anm. 1 hält es auch für möglich, dafs die Epist. IV mit dem Libellus de oratione identisch sei. Ein Exemplar der Epistola de oratione, die doch jedenfalls die Epist. IV ist, bittet sich Ferrandus von Fulgentius aus (Migne 394 A), da der Brief viel begehrt sei und er nicht wisse, wo sein Exemplar geblieben wäre. Möglich ist es schon, dafs die zwei Libelli mit Epist. III und IV identisch sind. Fulgentius selbst nennt Epist. III einen brevem libellum (339 B). In dem Brief an Galla schreibt er (320 C): disponimus ... ad sororem tuam sanctam Christi virginem Probam, quam Dominus hoc tempore praecipuum in urbe Roma dare dignatus est virginitatis et humilitatis exemplar, de ieiunio et oratione aliquid scribere, sicut in epistola, quam ad eam nuper dedi, mea pollicitatio continetur . . . In den beiden erhaltenen Briefen an Proba findet sich ein solches Versprechen nicht; also ist ein Brief an Proba verloren gegangen. Möglich bleibt es, dafs der Biograph zur Bezeichnung der zwei uns erhaltenen Libelli ad Probam die Worte de ieiunio et oratione dem Brief an Galla entnommen hat, und dafs er also mit seinen zwei Libelli de ieiunio et oratione ad Probam unsere zwei Briefe

nähere Angabe nicht gemacht hat, können wir die Identifikation mit Sicherheit nicht vollziehen. Noch nützlicher wäre es für uns, wenn der Biograph sich etwas genauer über die sermones des Bischofs ausgesprochen hätte. Aber er spricht von ihnen nur ganz im allgemeinen [1].

Wie wir über die litterarische Hinterlassenschaft des Fulgentius durch seinen Biographen etwas genauer unterrichtet zu werden wünschten, so wäre es auch angenehm, wenn er sich über manche Ereignisse aus seinem Leben schärfer und präciser ausgesprochen hätte. Daſs er uns nicht das Jahr nennt, in dem er geboren und gestorben, nicht das Jahr, in dem er Mönch geworden, in dem er zum ersten, zum zweiten Male verbannt worden ist, daſs wir dies alles erst, manchmal durch eine etwas unsichere Rechnung erschlieſsen müssen, ist bei einem Biographen nicht verwunderlich, der in erster Linie erbaulichen und nicht historischen Zwecken dienen will. Aber daſs er über Sachen schweigt, über die etwas Näheres zu erfahren uns sehr wichtig wäre, ist eigentlich nicht zu verzeihen, um so weniger, als es für den Biographen sehr leicht gewesen wäre, auch die intimsten Anschauungen seines Helden kennen zu lernen. Wir vermögen leider nur in wenig Fällen diesen Unterlassungssünden beizukommen.

---

meint. Ceillier, Histoire générale XVI, p. 53 denkt, daſs der Brief, den Fulgentius an Proba de ieiunio et oratione geschrieben habe, verloren gegangen sei.

1) Migne 65, 117 C. 148 B: plurimos ecclesiasticos sermones, quos in populis diceret, scribendos dictavit. — Die Untersuchung über die dem Fulgentius gehörigen Sermone ist schwierig, da genaue Beschreibungen der handschriftlich erhaltenen Homiliensammlungen nur erst zum kleinsten Teile vorliegen. Daſs der Sermo in Purificatione beatae Virginis Mariae (Migne 65, 838—842) nicht von Fulgentius sein könne, hat schon Ceillier gesehen (Hist. générale, p. 138). Er wird in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts dem Ambrosius Autpertus beigelegt (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften L, S. 138). Die von Theophil Rainaud veröffentlichte und dem Fulgentius zugeschriebene Sammlung von achtzig Sermonen enthält einiges Fulgentianische. Sie ist in mehr als einer Beziehung interessant und verdiente eine genaue Untersuchung.

Das karthagische Konzil vom Jahre 525 ist für die afrikanische Kirche von grofser Bedeutung gewesen; mit keinem Worte gedenkt seiner der Biograph, trotzdem damals auch Angelegenheiten der byzacenischen Provinz — der Bischofssitz des Fulgentius lag in der Byzacena — verhandelt wurden. Auch über das dem Fulgentius sehr am Herzen liegende Mönchtum wurden Bestimmungen getroffen [1]. Es läfst sich das Schweigen des Biographen daraus erklären, dafs Fulgentius auf diesem Konzil nicht zugegen war. Aber auf dem byzacenischen Konzil von Junca 523 war er anwesend [2]. Der Biograph weifs darüber nichts zu berichten als eine erbauliche Anekdote, die des Fulgentius humilitas illustrieren soll [3]. Aus anderen Quellen erfahren wir, dafs in Junca sogar sehr bedeutende Verhandlungen geführt worden sind. Es waren Übergriffe zu rügen, die ein Bischof in eine andere Diöcese gemacht hatte [4]; es handelte sich um die Selbständigkeit eines Klosters und wohl auch um prinzipielle Erörterungen über das Verhältnis vom Mönchtum zum Episkopat [5]. Es wäre für uns von Wichtigkeit, die Stellung, die Fulgentius diesen seine Kirche bewegenden

1) Wir werden darüber weiter unten etwas ausführlicher sprechen.

2) Migne 65, 147 D. 148 A.

3) Auf dem Konzil von Junca wurde er in der Reihe der Bischöfe über den Bischof Quodvultdeus gesetzt, trotzdem dieser behauptete, älter d. h. früher ordiniert zu sein als Fulgentius. In Junca liefs sich das Fulgentius noch gefallen; aber auf dem folgenden Konzil, das in Suphes abgehalten wurde, bat er das Konzil, ihn nach Quodvultdeus zu setzen, damit dieser versöhnt werde. Der Biograph rühmt diese Handlungsweise aufserordentlich; sie ist von sittlichem Standpunkte aus doch herzlich unbedeutend. Man kann schliefsen, dafs die Reihenfolge streng innegehalten wurde. Derartige kleine Streitigkeiten sind ja erklärlich. Im Jahre 508 war Fulgentius verbannt worden; andere Bischöfe vor ihm. Erst nach Thrasamunds Tode durften sie zurückkehren 523. Da mag es wohl vorgekommen sein, dafs mancher sich über den Tag seiner Ordination im Irrtum befand. Von „Rangstreitigkeiten“, wie das Hefele will (Konziliengeschichte II², 711 Anm. 5) möchte ich in diesem Falle nicht reden.

4) Mansi, Conciliorum nova collectio VIII, 633. 651. 652.

5) Mansi VIII, 649 ff. Wir kommen weiter unten noch darauf zurück.

Fragen gegenüber eingenommen hat, deutlich kennen zu lernen; leider erfahren wir nichts davon.

Dafs der Verfasser ein eifriger Gegner des Arianismus und der Arianer ist, bedarf kaum der Erwähnung. Er nennt ihn perfidia [1], der Übertritt dazu ist eine malitia [2]; die arianischen Sätze sind blasphemiae [3]; der arianische Presbyter, der Fulgentius und seinen Genossen gefangen setzen und stäupen läfst, handelt insani furoris stimulis concitatus [4]; dem König Thrasamund wird mens implacabilis et ira terribilis adversus religionem catholicam nachgesagt [5]. Die Katholiken sind immer die unschuldig verfolgten. Er findet es durchaus nicht tadelnswert, dafs die Bischöfe gegen ausdrücklichen königlichen Befehl Ordinationen von Bischöfen vornehmen [6]; schreibt es aber doch der saevitia des Königs zu [7], dafs er den Übertretern eines königlichen Gebotes die verdiente Strafe zuteil werden läfst. Für die überlegene und liebenswürdige Art, mit der der geistreiche König seinen dogmatischen Gegner Fulgentius behandelt, zeigt er kein Verständnis. Für seine Handlungsweise hat er nur die Erklärung: sub intentione plus decipiendae multitudinis simulare coepit rationem se simpliciter inquirere catholicae religionis [8]. Jener arianische Presbyter wird von dem Biographen auf das Schärfste verurteilt, während er sich doch nur gegen hergelaufene Mönche, die von der Fruchtbarkeit der Gegend angelockt waren [9], und gegen die von ihnen ausgeübte Propaganda gewehrt hat [10]. Einen so glühenden Hafs gegen die Arianer, wie wir ihn in Victors von Vita Historia persecutionis Africanae provinciae gewahren, finden wir bei unserm Autor nicht, aber auch nicht den leisesten Versuch, seinem Gegner gerecht zu werden. Dies zeigt sich übrigens nicht

1) Migne 65, 125 B. 2) 140 B. 3) 139 D. 4) 125 D. 5) 139 C. 6) 133 C. 7) 134 A. 8) 139 C. 9) 125 B.

10) Dafs Fulgentius Propaganda getrieben hat, geht doch klar aus den Worten hervor 123 C: Et revera sacerdotis officium laudabiliter etiam tunc implebat (Fulgentius), non aliquos reconciliando, sed omnes quos attingere poterat, ad reconciliationem salutaribus monitis invitando. reconciliatio bedeutet die Aufnahme der vom Arianismus zur katholischen Kirche Zurückgekehrten.

nur in Bezug auf die Arianer. Auch der Diacon Felix, der sich gegen die Wahl des Fulgentius zum Bischof von Ruspe erklärt, kommt schlecht weg [1]. Der einzige Grund, der ihn bestimmt hat, kann nur Ehrgeiz gewesen sein und die Absicht, selber Bischof zu werden. Das ist aber eine sehr billige und wertlose Erklärung Betrachtet man die Zeitlage, so war des Diakonen Widerspruch durchaus berechtigt und vernünftig [2]. Es war doch immer gefährlich, gegen den Willen des Königs zu handeln. Interessant ist, dafs der Biograph den innerhalb Jahresfrist eintretenden Tod des Diakons als die verdiente Strafe der göttlichen Gerechtigkeit auffafst [3]. So fehlt ihm also auch jener lieblose Pragmatismus nicht, der die mönchische Geschichtsauffassung auszeichnet.

Aber nicht blofs aus seiner Lieblosigkeit gegen den Gegner wird der einseitige Parteistandpunkt des Biographen erwiesen; auch der Stolz des Katholiken zeigt seine Einseitigkeit. Darauf will ich keinen Wert legen, dafs er nur wie versteckt von Erfolgen der Arianisierung der Katholiken berichtet [4], während er mehr zu erzählen weifs von dem Wiederübertritt von Arianern zur katholischen Kirche [5]. Aber das gehört hierher, dafs die Katholiken selber den Arianern Bewunderung abnötigen, dafs der arianische Pres-

1) §§ 35. 36. Migne 65, 134. 135.

2) Dafs diese Auffassung nicht streng bewiesen werden kann, ist selbstverständlich.

3) 135 C: Sed ultionem debitam divina iustitia demonstravit omnino velociter.

4) Besonders unter Thrasamund wird die Zahl derer, die zum Arianismus übertraten, eine ziemlich grofse gewesen sein. Eine Andeutung darüber findet sich auch bei Procop, De bello Vandalico I, 8. ed. Bonn. p. 345. 346. Auch in der Vita Fulgentii finden sich Andeutungen 125 C: der arianische Presbyter reconciliandos multos, quos occulte deceperat (Fulgentius), suspicatur. Diese Erzählung gehört wohl in die Zeit Gunthamunds. Unter Thrasamund berichtet der Biograph von Leuten, die die Wiedertaufe erhalten hatten. 140 B.

5) So besonders 140 C: Sic mirabili gratia factum fuit, ut per unum sacerdotem, cuius sapientiam rex voluerat experiri, sapientum (das sind die Katholiken) numerus apud Carthaginem cresceret, et per ministerium persecutionis fides catholica incrementum potius quam defectum acciperet.

byter über die Zeichen der gegenseitigen Liebe des Fulgentius und Felix starr ist[1]; dafs Thrasamund den Fulgentius aufs höchlichste bewundert[2]; dafs jener arianische Presbyter sich seiner Roheit schämt, mit der er den Fulgentius schlagen lassen will[3]. Immer, wo Arianer und Katholiken über ihren Glauben streiten, bleiben die Katholiken die Sieger. Die Antworten, die fromme Katholiken auf arianische blasphemiae geben, widerlegen diese immer[4]. Fulgentius schlägt den König völlig, trotz der ungünstigen Bedingungen, die man ihm gestellt hatte[5]. Der König wagt nach seiner zweiten Niederlage gar nicht mehr, an Fulgentius Fragen zu stellen; ein arianischer Bischof, Pinta mit Namen, übernimmt das undankbare Geschäft der Widerlegung der Katholiken: aber es heifst: quasi respondere conatus, tacere potius noluit quam respondere aliquid potuit[6]. Aber Fulgentius zeigt ihm, dafs ihn nur Unbesonnenheit veranlafst hätte, den Kampf wieder aufzunehmen[7]. Ein guter Teil der polemischen Schriften des Fulgentius gegen den Arianismus ist uns erhalten geblieben, und wir können uns glücklicherweise ein Urteil bilden, ob ihm seine Widerlegung geglückt ist. Sie ist ihm ebenso wenig geglückt wie vielen anderen vor ihm. Die Argumente, die der Arianismus für seine Auffassung anführte, konnten von ihm auch nicht entkräftet werden. Eine überzeugende Antwort auf die Fragen, die ihm Thrasa-

1) 126 C: dilectionis admiratione stupefactus.

2) Rex ... egregii sacerdotis ingenium, sapientiam, doctrinam, fidem, pietatem, mansuetudinem, continentiam probat. 140 C. rex admiratione maxima repletus. 141 B.

3) erubescit inferre violentiam. 127 B. Er thut es dann doch.

4) Efficiebat tamen plurimos religiosos audax fidei suae constantia per occasiones a Domino praeparatas studiosi regis convincere blasphemias. 139 D. Mally in seiner Übersetzung S. 68. 69 hat das falsch verstanden.

5) Carthaginensis autem populus triumphi spiritalis interpres, propositiones regis fuisse convictas laeto murmure confitetur et catholicam fidem semper esse victricem ... gloriatur. 140 D. 141 A.

6) 141 B.

7) 141 C: ... et in prima defensione sua victos adversarios temere satis ostendit repetiisse certamen.

mund stellte, hat auch er nicht zu geben vermocht. Das glauben wir schon, dafs das lateinische karthagische Volk ohne weiteres dem Fulgentius recht gab, als es die unbeholfenen 10 Fragen des Königs und die geschickt geschriebenen Antworten des Fulgentius zu lesen bekam [1].

Aber überwunden worden ist auch der vandalische Arianismus durch Fulgentius nicht. Die Arianer blieben doch ihrem Glauben treu, dafs sie die Ecclesia catholica [2] repräsentierten und dafs ihr Glaube die vera religio sei [3]. In diesem Glauben liefsen sie sich auch nicht durch den häufig lautwerdenden Vorwurf wankend machen, dafs sie die heilige Schrift wohl läsen, aber nicht verstünden. Eine Schriftauffassung und Auslegung, die höher stand als die ihrige, hatte auch Fulgentius nicht [4]. Darum hat seine Polemik auch auf die Arianer keine ersichtliche Wirkung ausgeübt [5]; allerdings hat sie das Selbstbewufstsein der Katholiken gehoben. Aber wenn der Biograph in dem dogmatischen Streit

1) Es ist wohl kein Zweifel, dafs die in § 46 der Vita (140 C D) genannte Schrift der Liber unus contra Arianos ist (Migne 65, 205 bis 224). Hier haben sich die Fragen Thrasamunds erhalten; allerdings nicht vollständig; denn die Vita redet von longissimae narrationis ineptiae, die Fulgentius per obiectionum capitula zerteilt hätte, Migne 65, 140 C. Sie sind gewifs unbeholfen, auch in der Form. Die neue kritische Ausgabe der Werke des Fulgentius wird das Latein des Barbarenkönigs sicher noch barbarischer erscheinen lassen als die bisherigen Ausgaben. Dem König ist es nicht recht gewesen, dafs Fulgentius in seiner Antwort seine Fragen wörtlich reproduziert hat; Vita § 47, 141 A: timebat, ne verba eius convincenda sicut prius sermonibus eius (Fulgentii) insererentur; darum hat er, als er das zweite Mal eine Widerlegung haben wollte, dem Fulgentius sein Manuskript nur sehr kurze Zeit überlassen (Fulgentii, Ad Trasimundum, liber I, cap. 1. Migne 65, 225 A; Fulg. vita § 47. Migne 65, 141 A).

2) So im Sermo des zum Arianismus übergetretenen katholischen Presbyters Fastidiosus, Migne 65, 375 D. 376 C.

3) So Hunerich in Victor Vitensis, Histor. persec. ed. Petschenig III, 12, p. 77. 78.

4) Dies im einzelnen zu zeigen, geht hier nicht an.

5) Dafs der König sich nicht hat bekehren lassen, erklärt der Biograph daraus, dafs er nunquam praedestinatus fuerat ad salutem. Migne 65, 140 D.

zwischen Katholiken und Arianern den Katholiken schlechthin und überall den Sieg zuspricht, so ist das eine Übertreibung und darauf zurückzuführen, dafs er stets vom Standpunkt des Katholizismus aus urteilt.

Während der Biograph diese Einseitigkeit mit vielen Schriftstellern der Kirche teilt, hat er eine andere nicht gemein mit Männern, die Heiligenleben geschrieben haben: er erzählt keine Wunder und zeigt auch nicht sonderlich Lust, Vorgänge aus dem Leben seines Helden als Wunder darzustellen. Nur einmal hat er davon eine Ausnahme gemacht: als Fulgentius und Felix von dem arianischen Presbyter gefangen werden, wirft Felix die Goldstücke, die er bei sich trug, weg. O divina singularis potentia miraculi [1]! Niemand konnte sie sehen, aber als die beiden aus ihrer Haft entlassen sind, finden sie sie an Ort und Stelle vollzählig wieder [2]. Dafs der Biograph die vulgäre Anschauung über die Fähigkeit der Heiligen, Wunder zu thun, geteilt hat, zeigt er selber [3]. Dafs er sich aber beschieden hat, geht auf die Anschauung zurück, die Fulgentius selber von den Wundern gehabt hat [4]. Die Worte des Fulgentius, die er mitteilt, sind ausgezeichnet und sprechen ebenso für seine Vernünftigkeit wie für seine Gottesfurcht [2]. Der Biograph hat recht, wenn er sagt: Vir mirabilis timuit habere laudem de mirabilibus, quamvis ampliori quotidie miraculo faceret exhortatione sanctissima multos infideles credere, multos haereticos reconciliari, multos pessimis moribus deditos continentiae faciens leges excipere; dum per eius saluberrima monita sobrietatem discerent ebriosi, castitatem sectarentur adulteri, distribuere omnia pauperibus avari rapacesque docerentur; et mutato proposito, superbis humilitas, litigiosis pax, inoboedientibus oboedientia fieret dulcis. Talibus plane mirabilibus beatus Fulgentius piam semper operam dedit . . . [3].

---

1) Migne 65, 126 B. 2) 127 D.

3) 142 B: Unde etiam mirabilia facere nunquam delectatus (Fulgentius), hanc gratiam dari sibi nullatenus desideravit.

4) § 50. 142 C D.

5) §§ 49 und 50. 142. 6) 142 D. 143 A.

Auch von Prophezeiungen hat Fulgentius nichts wissen wollen, obgleich auch diese Gnade nach den Worten des Biographen zu den Gaben des heiligen Geistes gehört [1]. Nur eine Voraussagung aus dem Munde des Fulgentius finden wir in der vita [2]. Auf Rechnung des Biographen kommt die Bemerkung, dafs es dem Gebete des Fulgentius zuzuschreiben sei, dafs, so lange er lebte, Ruspe von Feinden verschont blieb [3]. Und dafs er auch auf Gesichte etwas gab, zeigt der Traum des Bischofs Pontian von Thenae, den er zum Beweise anführt, dafs die Wahl des Felician zum Bischof von Ruspe den Gebeten des Fulgentius zu verdanken ist [4].

Wir werden es dem Biographen hoch anrechnen, dafs er in seiner Erzählung sich an das wirkliche Leben gehalten hat, mag er immerhin eine Neigung für Wunder und Gesichte gehabt haben. Während aber das Wunderbare nur einen sehr kleinen Raum einnimmt, wird die mönchische Lebensweise des Fulgentius aufserordentlich ausführlich geschildert. Es entspricht dies durchaus der Wirklichkeit [5]. Denn Fulgentius war Mönch, in erster Linie Mönch, erst in zweiter Bischof. Aber die mönchische Seite seines Lebens wird in der vita so stark hervorgehoben, dafs man geradezu von einer mönchischen Tendenz reden kann. Da ich dies

---

1) 142 A. 2) 142 A B. 3) 150 A.

4) 150 C. In einem Atem erzählt der Biograph, dafs kurze Zeit nach dem Tode des Fulgentius die Stadt Ruspe von den Mauren verwüstet wurde, und dafs Fulgentius dann doch wieder Ruspe durch seine Gebete einen Bischof verschaffte.

5) Die Anschauungen der Vita über das vollkommene Leben entsprachen im allgemeinen den Anschauungen, wie sie Fulgentius in seinen Briefen, besonders an die adeligen römischen Damen Galla und Proba niedergelegt hat (Epp. II bis IV). Es ist überflüssig, einzelne Stellen zum Vergleiche herauszuheben; man mufs die Briefe ganz lesen, um die mönchische Stimmung kennen zu lernen, die im Anfange des 6. Jahrhunders auch in Laienkreisen weit verbreitet gewesen sein mufs. „Mönchisch leben" galt als das christliche Leben schlechthin. Es war dies nicht nur in Afrika so; auch in Rom, in Gallien, um von dem Osten zu schweigen. Es ist keine Frage, dafs diese Stimmung im (ehemaligen) römischen Reiche von der Not der Zeiten genährt worden ist.

noch nicht genügend berücksichtigt finde, so sei mit einigen Worten darauf aufmerksam gemacht. Die vita berichtet ausführlich, wie Fulgentius Mönch wurde, wie er als Mönch lebte, und wie er, Bischof geworden, nicht aufhörte Mönch zu sein, sondern sein bischöfliches Amt mit dem mönchischen Leben und mit dem Leben im Kloster in Einklang zu bringen wufste.

Die Bekehrungsgeschichte des Fulgentius bietet uns ein aufserordentlich interessantes Stimmungsbild. Nicht auf den Einflufs irgend eines Menschen wird seine Bekehrung zurückgeführt, aus eignem Entschlusse wird er Mönch; nur seinen Entschlufs öffentlich kund zu thun, wird er durch die Lektüre einer Predigt Augustins über den 36. Psalm veranlafst [1]. Und in diesem Entschlusse läfst er sich nun auch nicht durch die Schwierigkeiten, die ihm gemacht werden, wankend machen.

Wenn wir dem Biographen glauben dürfen, so hat die Unlust an dem Amte eines Procurators, das er in seiner Geburtsstadt Tellepte zu führen hatte, und die Härte, die er bei Eintreibung der Steuern in Anwendung bringen mufste, auf seinen Entschlufs eingewirkt [2]. Es kam dazu, dafs er die Verwaltung des väterlichen Vermögens zu übernehmen hatte. Diese Unlust an weltlichen Angelegenheiten finden wir immer bei ihm. Jedes Amt hat er als eine Last betrachtet. Sein Hauptaugenmerk war auf das otium sanctum gerichtet [3]. Abt geworden, verläfst er das Kloster, um in ein anderes Kloster zu gehen in der Absicht, dort als Untergebener zu leben [4]. Zum Bischof läfst er sich nur mit Widerstreben machen [5]. Fast ein Jahr vor seinem Tode läfst er seine kirchlichen Geschäfte im Stich; erst als viele darüber murrten, kehrte er zurück [6]. Sein Grund war, seine Glieder abzutöten und vor dem Angesichte Gottes allein zu weinen [7]. Er fafste den Satz, dafs das Leben des Christen Bufse sein

1) Vita § 8. Migne 65, 121 B C.

2) 119 D. 120 A. 3) § 29. 131 D. 4) 132 A.

5) § 33. 133 D. Allerdings können hier auch andere Erwägungen mitgesprochen haben als die Unlust am Amte.

6) § 62. 148 D. 7) ebenda.

soll, im Sinne der damaligen Zeit; Loslösung von allem, was man irgendwie noch als weltlichen Genufs bezeichnen konnte, Unterdrückung der natürlichen Regungen, soweit als möglich, Fasten, Weinen und Gebet erschien als die würdigste Vorbereitung für die Ewigkeit. Der Biograph hat seine Unlust am Amt mit seiner humilitas in Zusammenhang gebracht [1], und wir haben kaum Grund anzunehmen, dafs dies nicht wenigstens eine der Ursachen gewesen sei, die ihn jedes Amt als Last empfinden liefsen. Denn nicht nur das weltliche, sondern auch das geistliche Amt sieht er als Last an. Man wird doch auch andere Ursachen geltend machen können. Der Sohn einer alten einheimischen Senatorenfamilie wird es gewifs nicht als Freude empfunden haben, für die fremden Eindringlinge den Steuereinnehmer abgeben zu müssen. Wie sollte auch überhaupt eine Freude am Staatsleben bei den Unterdrückten im Dienste der Unterdrücker vorhanden gewesen sein! Es läfst sich auch sonst beobachten, dafs im 6. Jahrhundert das staatliche Interesse bei den alten Römern sehr schwach gewesen ist. Wie viel mehr wird das der Fall gewesen sein bei Männern, die in ihrem Mönchsleben sich eine neue Welt gebaut zu haben glaubten. Es ist ersichtlich, dafs diese Stimmung auch für die Beurteilung des bischöflichen Amtes von Wichtigkeit gewesen sein mufs.

Zu dem Entschlufs, Mönch zu werden, hat den Fulgentius noch eine andere Beobachtung gebracht, wenn wir dem Biographen glauben dürfen. Nicht nur das liebevolle Leben unter den Brüdern hatte er angesehen [2], considerabat etiam multos adolescentes perpetuae continentiae deditos, ab omni posse abstinere concubitu [3]. Auch in dem Selbstgespräch, das der Biograph ihn zur Entwickelung seiner Gedanken halten läfst, spielt die continentia eine Rolle [4]. Er hofft, dafs ihm Gott die Gnade der Enthaltsamkeit verleihen werde trotz der Schwäche seines Alters. Wird man solche Worte darauf beziehen dürfen, dafs er, der Sohn einer reichen und vornehmen Familie auch die unsauberen Freuden der Welt

---

1) So etwa 124 C.

2) 120 B. 3) ebenda. 4) 120 B—D.

reichlich kennen gelernt hat? Sagt er doch selbst, dafs er unter seinen nobiles amici nobilior zu erscheinen bestrebt gewesen sei [1]. Darauf deutet auch, dafs er in die Bäder nicht mehr ging [2]. Diese Abneigung gegen die Bäder hat er zeitlebens behalten, denn als ihm die Ärzte in seiner letzten Krankheit Bäder verordneten, hat er das zurückgewiesen. Damals freilich erschien ihm die Enthaltung von Bädern als Zeichen seiner strengen Lebensweise [3]. Es ist bekannt, dafs die Badestuben Stätten der Unzucht waren. Das Leben der vornehmen Gesellschaft im 6. Jahrhundert war keineswegs untadelig. Eine Reaktion gegen seine Üppigkeit und Verkommenheit stellt die mönchische Stimmung dar, die gerade auch in hohen Kreisen Anklang fand [4].

Genug, der Entschlufs des Fulgentius, Mönch zu werden, erscheint uns auch nach den Angaben des Biographen erklärlich und psychologisch begründet. Die mönchische Stimmung mufste zudem in einer Zeit auch in Afrika an Boden gewinnen, die trefflich durch die Worte einer alten anonymen Homilie charakterisiert wird: Hoc tollit fiscus, quod non accipit Christus. Hoc barbaris datur, quod pauperibus non erogatur [5]. Aufserdem wirkten die Gedanken des grofsen Augustin nach, und der Gegensatz zu dem weltfreudigen arianischen Christentum [6] und der Druck der vandalischen

1) 120 C. 2) 121 B. 3) 149 A.

4) Das weltliche Jugendleben des Fulgentius würde eine treffliche Illustration erhalten, wenn er wirklich mit dem Mythographen identisch ist, wie R. Helm will: „Der Bischof Fulgentius und der Mythograph". Rheinisches Museum für Philologie, Neue Folge, LIV, 111—134.

5) Migne 65, 936 B. Ob diese Worte in Afrika geschrieben sind, weifs ich allerdings nicht. Sie passen auch auf andere Provinzen des römischen Reiches. Auch Prokop beklagt es, dafs Justinian durch Geld den Frieden und Verträge von den Barbaren zu erkaufen sucht (De bello Persico I, 19 ed. Bonn. p. 103).

6) Der Arianismus kennt kein Mönchtum. Der zum Arianismus übergetretene Fastidiosus verachtet venerabilium monachorum spiritalem vitam, et secundum saeculum quasi vilissimam (Brief des Victor an Fulgentius; Migne 65, 374 A). Fulgentius nennt Fastidiosus auch gleich fornicationis (d. h. Arianismus) ac luxuriae servus (Migne 65, 509 A). Der Arianismus der Vandalen hat aber, wenige Ausnahmen abgerechnet, das Mönchtum gewähren lassen. Die Verfolgung des Ful-

Herrschaft, die dem frommen Katholiken unerträglich erschien, trieben die Frommen aus der „Welt“[1].

Der Bischof Faustus, der in der Nähe seines Bischofssitzes als Verbannter lebte[2], hat ihn auf eine harte, für unser Gefühl barbarische Probe gestellt, um sich von dem Ernst seiner Gesinnung und der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung zu überzeugen. Er läfst seine Mutter, die ihren Sohn zur Verwaltung des väterlichen Vermögens zurückholen will, gar nicht mit ihm zusammenkommen: und Fulgentius mufs die Bitten und Klagen seiner Mutter anhören, als hörte er nicht. Pietatem solitam religiosa crudelitate vincebat[3]. Nachdem er diese Versuchung[4] überwunden, erklärt auch Faustus, dafs er ein guter Mönch sein werde. Wie sich Fulgentius nun als Mönch geführt hat, wie er sich in Fasten und Gebet nicht genug thun kann, wie er alle mönchischen Tugenden geübt, wie er zum Mitabt befördert doch lieber das Kloster verläfst, um in einem anderen Kloster als Untergebener zu leben, — dem wollen wir nicht weiter nachgehen; denn diese Züge sind nicht besonders bedeutsam. Wenn man seine Sucht, das eine Kloster zu verlassen, um in einem andern zu leben, seinen Versuch, zu den Mönchen in der Thebais zu wandern[5], scharf beurteilt, so würde man finden, dafs seine Handlungsweise in mehr als einer Beziehung kirchlichen Satzungen, etwa dem Canon IV der Synode von Chalcedon 451, widerspricht[6]. Aber die Verhältnisse der katholischen Kirche in Afrika während der Vandalenherrschaft waren einigermafsen in Verwirrung und Auflösung geraten. Das Mönchtum scheint viel selbständiger sich haben bewegen zu können als in anderen Teilen des römischen

gentius und Felix durch den arianischen Presbyter unter Gunthamund (Vita §§ 17—22) richtet sich auch nicht gegen die Mönche als solche, sondern erfolgt nur, weil der Arianer in ihnen Priester vermutet (Migne 65, 125 C).

1) Interessante Beurteilung der „Welt“ auch bei seinem Besuche in Rom im Jahre 500. Migne 65, 131 A.

2) 121 C. 3) 123 A. 4) tentatio 123 A.

5) §§ 23—28. Migne 65, 128—131.

6) Hefele, Konziliengeschichte II², 508. 509.

Reiches, eben weil die Bischöfe in vielen Gegenden lange Zeit gänzlich fehlten und die Aufgabe, Träger des katholischen Bewufstseins zu sein, darum den Mönchen zufiel.

Historisch interessant ist die Bemerkung, dafs er durch die Lektüre von Cassians institutiones et collationes [1] angeregt wurde, die Mönche der Thebais aufzusuchen. Er läfst sich nur durch den Hinweis auf die jetzige schismatische Haltung der Ägypter von seinem Vorhaben abbringen [2]. Das ist durchaus nicht das einzige Mal aus jener Zeit, dafs wir von der Absicht, gerade unter den ägyptischen Mönchen zu leben, hören. Auch der Bischof Eulalius von Syrakus, der ihm abrät, hat, wie die vita ihn erzählen läfst, in seiner Jugend, ehe er Bischof wurde, daran gedacht, in Ägypten als Mönch zu leben [3]. Die mönchische Litteratur, die ja die ägyptischen Mönche als die Heroen des Mönchtums pries, zeitigte diese Früchte, und wir lernen gerade hier ein Ideal kennen, das in jener Zeit eine Macht war.

Auch als Fulgentius Bischof geworden war, hörte er nicht auf wie ein Mönch zu leben. Den Prunk, in dem manche Bischöfe sich gefallen mochten, verabscheute er [4]; ja, wie es scheint, gerade in bewufstem Gegensatze zu solchen Bischöfen, zeigte er sich recht als Mönch. Die vita legt besonderen Nachdruck darauf nachzuweisen, dafs er das mönchische Leben mit dem Leben als Bischof in Einklang zu bringen wufste. Während sie von seiner bischöflichen Thätigkeit verhältnismäfsig sehr wenig erzählt, berichtet sie in vielen Paragraphen von seiner Sorge um die Mönche und von seinem Leben als Mönch, auch als er schon Bischof war.

Seine erste That als Bischof war, in Ruspe ein Kloster

1) Obgleich der Biograph den Namen Cassians nicht nennt, so ist es doch sicher, dafs wir unter den 128 C. 129 B. genannten institutiones et collationes Cassians Werke zu verstehen haben. Das hat auch schon Mabillon bemerkt, Annales ordinis S. Benedicti I, 73. Bei Mally in der Übersetzung der Vita, S. 36 und 38 fehlt ein Hinweis darauf.

2) 129 C. 3) 129 D.

4) Über die Einfachheit seiner Kleidung und seiner Lebensweise hat der Biograph genaue Angaben gemacht in cap. 18, §§ 37. 38. Migne 65, 135. 136.

zu gründen [1]. Aus seinem alten Kloster nahm er den Abt Felix und den gröfsten Teil der Kongregation; beide Klöster sollten in enger Verbindung miteinander stehn; die Insassen ihren priores gehorchen. Wie es scheint, hat Fulgentius doch hier eine Art Oberleitung für sich beansprucht [2]. In der klösterlichen Gemeinschaft wenigstens, die er mit Erlaubnis des Bischofs Brumasius von Calaris [3], in der Nähe von Calaris gründete, hat er streng darauf gesehen, dafs die Mönche, zwar den Befehlen und Ratschlägen ihres Abtes nachkämen, aber auch, dafs der Bruder, der das Amt eines Vorstehers (praepositus) führte, nichts ohne seinen Rat thäte [4]. Es ist das die korrekte Stellung des Diöcesanbischofs zu den in seiner Diöcese gelegenen Klöstern, die bekanntlich zu mancherlei Streitigkeiten Anlafs gegeben hat. Als er aus der Verbannung zurückgekehrt war, hat er, wie der Biograph berichtet, mit Rücksicht auf den Abt Felix in seinem eigenen Kloster nicht herrschen wollen [5].

Auch der Biograph scheint zu meinen, dafs wir es hier mit einer exceptionellen Stellung des Bischofs zu seinem Kloster zu thun haben. Er bemerkt dazu noch ausdrücklich, dafs Fulgentius eine schriftliche Erklärung abgegeben habe, dafs er in dem Kloster nichts als Eigentum beanspruche und dafs er nicht pro potestate, sondern pro caritate unter den Mönchen wohne. Die Diener Gottes sollen nicht späterhin belästigt werden und eben mit seiner schriftlichen Erklärung wollte er einem Widerspruche von seiten seiner Nachfolger von vornherein vorbeugen [6]. War diese ideale Stellung des Bischofs zu seinem Kloster auf die Dauer haltbar? Mufsten sich nicht daraus Streitigkeiten ergeben, sobald

1) § 39. 137. 138.

2) Fulgentii ... provisionibus communiter gubernati, 137 A.

3) 143 B. 4) 144 A.

5) dominari noluit in proprio monasterio, 146 D.

6) 147 A. Die wichtigsten Worte lauten: Considerans vir providus, ne quod servi Dei simplices praeiudicium postea paterentur, obicem contradictionis in hac scriptura successoribus suis apposuit. Ähnlich wie oben hat die Worte auch Mally verstanden in seiner Übersetzung S. 93.

geordnete kirchliche Verhältnisse eingetreten waren und die Bischöfe ihre Rechte über die Klöster geltend zu machen versuchten? Wir werden darüber gleich mehr zu reden haben.

Auch sonst giebt die vita uns noch treffliche Nachrichten, wie Fulgentius seine Mönche leitete; so erzählt sie uns, dafs er zwar ein gütiger, aber auch ein strenger Leiter gewesen sei [1]; dafs er die Brüder besonders gern hatte, die sich dem Studium hingaben [2]; dafs er mit allen Kräften dagegen arbeitete, dafs die Mönche Privateigentum besäfsen [3], wie das ja auch schon in der Tendenz Augustins gelegen hatte. Dafs er den Klerus auch aus den Reihen der Mönche ergänzte [4], liegt nicht nur in seiner Neigung zum Mönchtum, sondern ist doch wohl auch darin begründet, dafs eben jene Zeit vieler neuer Kleriker bedurfte. Aber auch von einem andern Kloster berichtet uns die vita, dafs dort geeignete Männer für die kirchliche Würde herangebildet wurden [5]. Dafs übrigens die Neigung des Fulgentius, überall in klösterlicher Gemeinschaft zu leben, nicht von allen Bischöfen geteilt wurde, geht daraus hervor, dafs er von den nach Sardinien verbannten ca. 60 Bischöfen nur zwei bereden konnte, mit ihm und mit Mönchen gemeinsam zu leben [6].

---

1) 144 C. 2) 144 A B. 3) § 51. 143.

4) 147 B. Der Biograph sagt: Clericorum si qua defuerunt ministeria reparans, probatos sibi multos ex fratribus monachis ad ecclesiasticam militiam transtulit; ibi quoque caritati consulens, ut dum pene omnes clericos ex illo monasterio ordinat, antiquae familiaritatis monente notitia, nulla lis aliquando inter monachos et clericos ventilaretur. Daraus scheint doch hervorzugehen, dafs der Weltklerus nicht überall eine Ergänzung aus den Reihen der Mönche gern gesehen hat.

5) 132 B: duo presbyteri ... ecclesiasticae dignitati multos viros idoneos nutrientes.

6) 138 C: coepiscopos suos, Illustrem scilicet et Januarium, habitare secum persuasit. Auch Ruinart, Historia persecutionis Vandalicae, Ausgabe Venedig, 1732, p. 277 hat das so verstanden, dafs die Bischöfe, die er beredete, Illustris und Januarius waren. Mally in seiner Übersetzung, S. 65, giebt den Satz so wieder: ... beredete er seine Mitbischöfe, darunter auch den erlauchten Januarius. Aber der Titel Illustris ist unmöglich für einen Bischof in einem Lande, das doch auch noch die spätrömischen Titulaturen gebrauchte.

Aus der Schilderung des Verhältnisses zwischen dem Bischofe Fulgentius und dem Mönchtume, wie die vita sie giebt, läfst sich jedenfalls auf eine Spannung zwischen Episkopat und Mönchtum nicht schliefsen. Und wie sollte das auch sein, wo Fulgentius es verstanden hatte, zugleich Bischof und Mönch zu sein. Dafs die mönchische Stimmung, dafs das Mönchtum zur Zeit des Fulgentius eine Macht war, ist deutlich, und aus der vita geht auch hervor, dafs dem Mönchtum eine hohe kirchliche Aufgabe zugefallen war, als Bischöfe nicht mehr bestellt werden durften, als viele Bischöfe verbannt waren. War es nicht naturgemäfs, dafs Mönchtum und Episkopat in Spannung gerieten, als nach dem Tode des Königs Thrasamund die katholische Kirche in Afrika die Freiheit erlangt hatte, die vertriebenen Bischöfe zurückkehren und neue bestellt werden durften? Allerdings finden sich Spuren einer solchen Spannung zwischen Mönchtum und Episkopat. Es ist interessant und wichtig, vielleicht auch für das Verständnis der vita Fulgentii, diesen Spuren nachzugehn.

Das in Karthago abgehaltene Konzil der afrikanischen Bischöfe vom Jahre 525 [1] gehört zu den wichtigsten afrikanischen Konzilien [2]. Es handelte sich, wird man sagen dürfen,

---

1) Vgl. darüber Hefele, Konziliengeschichte II², 710—715. Das Protokoll von zwei Sitzungstagen, 5. und 6. Februar 525 (am Schlusse wohl unvollständig), ist uns erhalten und ist abgedruckt z. B. in Mansi, Conciliorum nova collectio VIII, 636—656. Der Text, den Mansi giebt, ist nicht besonders; eine neue Ausgabe wäre erwünscht, damit man wenigstens genau wüfste, was die Handschrift böte. Erhalten ist das Protokoll nur in der aus Lorsch stammenden Handschrift Palat. 574 der Vatikanischen Bibliothek aus dem 9. Jahrhundert. Eine Beschreibung der Handschrift und ihres Inhalts bei den Ballerini in den Opera Leonis III, Venedig 1757, p. CXXIX—CXXXVI; und bei Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande I (Gratz 1870), S. 585—591.

2) Bischof Felix von Zattara bezeichnet es auf dem Konzil von 535 als Universalkonzil (Mansi VIII, 841 B). Das ist aber unrichtig. Denn ein Bischof von Mauretania Sitifensis ist nicht zugegen gewesen und auch höchstwahrscheinlich kein Bischof der Byzacenischen Provinz. Daher wird wohl das Schreiben des Konzils von 535 an den römischen

um Wiederaufrichtung der katholischen Kirche in Afrika, die unter der vandalischen Herrschaft schweren Schaden erlitten hatte. Die kluge und energische Politik Thrasamunds [1] hatte ihr mehr Schaden zugefügt, als die Gewaltthaten Hunerichs. Als er am 28. Mai 523 gestorben war, erhielt die katholische Kirche die Freiheit wieder. Ein Bischof von Karthago durfte gewählt und geweiht werden; die verbannten Bischöfe durften zurückkehren. Die Vorgänge auf dem Konzil von 525 belehren uns über die Bestrebungen des Bischofs Bonifaz, die kirchlichen Verhältnisse wieder zu ordnen. Es kam ihm vor allen Dingen darauf an, die Autorität des karthaginiensischen Bischofs den übrigen Bischöfen Afrikas gegenüber wieder festzustellen, und sich gegen Angriffe zu wehren, die sie erfahren hatte. Wie es scheint, waren diese Angriffe von Liberatus, dem Primas der byzacenischen Provinz ausgegangen, er wollte sich der Autorität des karthagischen Bischofs nicht fügen. Nicht nur aus den Verhandlungen des ersten, sondern auch aus denen des zweiten Tages scheint dies erschlossen werden zu müssen. Der Einladungsbrief des Bonifaz an den Primas von Numidien Missor, der auf dem Konzil verlesen wurde, spricht von dem Feinde (natürlich ist das der Teufel), der durch offenen Widerstand oder durch heimliche Umtriebe die Mauer der Liebe (d. h. die Einigkeit) zu zerstören sucht, da er nicht will, dafs unter den Priestern des Herrn die Ordnung, die zu halten sei, gehalten werde. Multa sibi quosdam fratres usurpare potius quam vindicare velle sentimus. Sie wollen bei andern für die priores gehalten werden und geben ihren Vorgesetzten die gebührende Ehre nicht. Mit allen Mitteln ist einer so stolzen Anmafsung zu begegnen; sie müssen zum Wege der Demut gezwungen werden, wenn sie nicht von freien Stücken auf ihm gehen wollen [2]. Und auch an die

---

Bischof recht haben, wenn es sagt, dafs seit 100 Jahren kein Generalkonzil in Afrika stattgefunden habe (Mansi VIII, 808 B).

1) Im strengen Sinne wird man Thrasamund nicht einen Katholikenverfolger nennen können.

2) Mansi VIII, 637 DE. Missor rekapituliert in seinem Ergeben-

Bischöfe der Proconsularis und Tripolitana hat Bonifaz geschrieben: Honor huius ecclesiae, quem volumus apud omnes incolumem permanere, sicut semper vobis quoque praestitit ornamentum, sic adversus aliquorum temerarias assumptiones vestrum ministerium [1]. Leider wird derjenige, gegen den sich solche scharfe Sätze richten, nicht namentlich genannt, aber die Art, wie Bonifaz sich über den Primas der byzacenischen Provinz Liberatus ausspricht und die am 2. Tage verhandelten Vorgänge, bei denen Liberatus stark beteiligt war, lassen doch wohl schliefsen, dafs eben dieser gemeint war. Bonifaz spricht sich über ihn sehr ungehalten aus; er hätte ihn ein und zwei Mal zu diesem Tage eingeladen; er hätte ihm geraten [2], mit vier oder fünf Brüdern zu kommen, — und er sei noch nicht da. Darum verschweigt er auch sein Mifstrauen gegen ihn nicht [3]. Die Verhandlungen des 2. Tages, an dem Liberatus auch noch nicht gegenwärtig war, werden uns zeigen, dafs das Mifstrauen des karthagischen Bischofs nicht ganz ungerechtfertigt war. Die Bischöfe bitten aber Bonifaz, er möge sich noch bis zum nächsten Tage gedulden; erscheine Liberatus auch da nicht, so wollten sie mit Bonifaz de tanto inobedientiae vitio verhandeln [4].

Die weiteren Verhandlungen des ersten Tages interessieren uns hier nicht, so wertvoll sie von historischem Standpunkte aus sind. Im Anschlusse an frühere synodale Bestimmungen wird die Reihenfolge der kirchlichen Provinzen Afrikas festgestellt. Das Nicaenum wird wegen der neu Ordinierten verlesen und ebenso alte ecclesiasticae definitiones, die für die neu Ordinierten von besonderer Wichtigkeit sind. Die

---

heitsschreiben diese Sätze in noch schärferer Weise und spricht sogar von rebelles. 638 E.

1) 640 A. Auch ein Bischof von Mauretania Caesariensis ist zugegen; er allein, weil die anderen durch die dura belli necessitas verhindert sind. Der Vertreter von Mauretania Sitifensis ist durch königlichen Befehl abgehalten, aber Bonifaz zweifelt nicht, dafs er den Beschlüssen des Konzils seine Zustimmung geben werde. 640 D.

2) suaseramus 640 D.

3) adhuc incerta mecum suspicione perpendo. 640 D.

4) 640 E.

Vorrechte des karthagischen Bischofs werden nach den alten Canones von Neuem vorgetragen; darunter ist auch die Bestimmung des 3. karthagischen Konzils vom Jahre 397, die von dem Rechte des karthagischen Bischofs, in fremde Diöcesen mit Ordinationen etc. einzugreifen, wenn es verlangt würde, handelt [1]. Dafs Bonifaz so nachdrücklich die Rechte des karthagischen Stuhles einschärfte, ist gewifs nicht ohne Absicht geschehen; wenn es sich nur um die Wiederordnung der kirchlichen Verhältnisse Afrikas gehandelt hätte, bedurfte es solchen Nachdruckes nicht.

Am 6. Februar 525 [2] eröffnet Bonifaz die Sitzung mit einigen Worten, in denen er sagt, dafs man nun zu Spezialfällen übergehn könne, nachdem am vorhergehenden Tage die allgemeinen Angelegenheiten der afrikanischen Kirche erledigt worden seien. Der Diakon Gaudiosus meldet, dafs der Abt Petrus mit einigen älteren Mönchen seines Klosters vor der Thür stände und sich dem Urteile des Bischofs und der Versammlung präsentiere. Sie werden hereingelassen und Abt Petrus überreicht ein Schriftstück, in dem er bitter Klage führt über die Exkommunikation, die der „heilige“ Liberatus über sein Kloster verhängt hatte [3]. Die geschichtlichen Vorgänge, welche zu dieser Exkommunikation geführt haben, werden uns durch die auf dem Konzile verlesenen Schriftstücke einigermafsen deutlich; leider besitzen wir aber nur die Darstellung und Auffassung der einen der streitenden Parteien, der des Abts Petrus (und des auf seiner Seite stehenden karthagischen Bischofs); in dem Briefe, den Liberatus vom Konzil von Junca 523 an Bonifaz geschrieben hatte, wird auf diesen Streitfall nicht Bezug genommen. Liberatus hatte darüber Bonifaz mündlich Bericht erstatten lassen [4].

Die Vorgänge, welche zur Exkommunikation des Klosters

1) 645. 646.

2) Die Handschrift scheint zu haben die nona Idus Februarias; eine Korrektur ist natürlich notwendig. 648 D.

3) 649. 650.

4) Mansi VIII, 633. Der Brief ist nur durch die Akten des Konzils von 525 erhalten geblieben.

geführt hatten, sind folgende gewesen: Das Kloster, das wahrscheinlich in der Byzacenischen Provinz gelegen war, war sumptu parentum nostrorum vel aliorum religiosorum, wie Petrus schreibt [1], gegründet und von Reparatus, episcopus Puppianensis der prokonsularischen Provinz, der auch in der notitia von 484 genannt wird [2], geweiht worden. Petrus leitet davon das Recht ab, dafs das Kloster direkt unter dem Bischof von Karthago stehen könne, der ihm in tribulationibus adiutor et in solicitudinibus . . . consolator gewesen sei [3]. Jedenfalls sei das Kloster von der Jurisdiktion des Byzacenischen Primas — wenn der Ausdruck Jurisdiktion erlaubt ist — frei. Während der Abwesenheit des karthagischen Bischofs aber hatte sich das Kloster genötigt gesehen, sich wegen der für das Kloster nötigen Ordinationen an den damaligen Primas der byzacenischen Provinz Bonifaz, Gratianensis episcopus, zu wenden. Petrus fügt allerdings hinzu, man hätte sich an diesen Bischof nur so lange wenden wollen, bis der karthagische Stuhl wieder besetzt sei, und es sei die Wahl des byzacenischen Bischofs auch nicht so gemeint gewesen, als sollte nach seinem Tode sein Nachfolger oder ein anderer Bischof aliquam habere in nobis licentiam, sicut est moris in subditis [4]. Liberatus hat sich jedenfalls, wenn solche Vorbehalte überhaupt gemacht worden sind, nicht an sie gekehrt, sondern hat verlangt, dafs das Kloster conditione Byzacenae provinciae, specieller unter seiner Jurisdiktion zu bleiben hätte [5]. Er leitete sein Recht daher, dafs das Kloster a proprio subdiacono gegründet sei, der dort Abt gewesen war und dem Kloster die klösterliche Verfassung gegeben hatte [6]. Jedenfalls wird er auch geltend gemacht haben, dafs jene Ordinationen von dem byzacenischen Primas vorgenommen worden waren. Petrus weist seine Gründe entschieden zurück [7]. Doch drang er bei Liberatus nicht durch. Dieser machte seine Forderung der Subordination des Klosters

---

1) 653 C.

2) Ausgabe von Petschenig im Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum VII, p. 117, Nr. 12.

3) Mansi VIII, 651 A.

4) 651 B. 5) 653 B. 6) 649 D. 7) 649 DE. 651 B.

weiter geltend. Worin die Forderungen im Einzelnen bestanden, erfahren wir nicht [1]. Genug, das Kloster fühlte sich in seiner Freiheit beschränkt; es schien ihm unmöglich, dem Concilium Byzacenum unterthan sein zu sollen, da doch seine Insassen aus verschiedenen Orten Afrikas und auch von jenseits des Meeres stammten [2]. Aber Liberatus liefs nicht nach und das Kloster wich nicht. Es hatte sich in seiner Not an den Bischof von Karthago gewandt, mit der Bitte, es seinem Regimente unterworfen sein zu lassen [3]. Liberatus hatte eine Klage über das Kloster bei Bonifaz eingereicht, sich aber nicht damit begnügt, sondern auch auf häufigen Versammlungen der Byzacenischen Bischöfe — dazu gehörte auch das Konzil von Junca 523 [4] — gegen das Kloster gearbeitet [5]. Vom Konzil von Junca hatte er an Bonifaz ein Schreiben gerichtet, worin er freilich nichts über das Kloster sagte; aber mündlich hatte er durch die Überbringer des Schreibens Bonifaz Bericht erstatten lassen [6]. Wir besitzen noch die Antwort des Bonifaz auf dieses Schreiben [7]. Leider

---

1) Es ist möglich, dafs es sich um finanzielle Leistungen gehandelt hat. Das läfst sich vielleicht aus 653 B contemptis facultatibus nostris, ut a conditione liberi efficeremur, und aus der auf dem karthagischen Konzil von 535 ausgesprochenen Forderung erschliefsen. dafs ein Bischof die Klöster nicht zu irgendwelchen Leistungen heranziehen solle (conditionibus aut angariis subdens 841 C).

2) 653 B. Hefele, Konziliengeschichte II², S. 714 schreibt: es wird der Satz ausgeführt, dafs das Kloster ... nicht einem einzelnen Bischof unterstellt sei. Darum handelt es sich aber nicht. Das Kloster will ja gerade unter einem einzelnen Bischof stehen, aber unter dem Bischof von Karthago, Mansi VIII, 651 A.

3) Mansi VIII, 651 A: ut nostrum monasterium facias tuae beatitudinis regimini subiacere. Es ist wohl zu beachten, dafs diese Bitte erst jetzt ausgesprochen wird.

4) Dafs auf dem Konzil von Junca über das Kloster des Petrus verhandelt worden ist, geht aus der Aufzählung der verhandelten Sachen hervor, die von den in Karthago 525 versammelten Bischöfen nach der Verlesung des Briefes des Liberatus vorgenommen wird. 651 vgl. auch 652

5) 653 B. 649 B.

6) Das Schreiben Mansi VIII, 633.

7) 652.

sagt auch er nichts über das Kloster des Petrus; er bewegt sich nur in mehr allgemeinen Sätzen, freut sich über die Versicherung des Friedens und der Eintracht, bittet, es solle alles weggeräumt werden, was Anstofs erregen könne. Was ihm aber die Boten des Konzils mündlich mitgeteilt hätten — das sind eben die Bestimmungen über die in Junca verhandelten Sachen — das erscheine ihm valde difficillimum. Er könne nicht zulassen, dafs die alten statuta (constituta) geändert würden; sonst hätte ja überhaupt nichts mehr Bestand. „Sed potius exoremus, ut manentibus his, quae cum omni affectu a prioribus nostris constituta sunt vel a consuetudine descendunt, pius dominus, quae pacis sunt, votis nostris et precibus concedere iubeat sanctorum canonum statuta servantes“ [1]. Worauf sich dies bezieht, können wir nur vermuten: Die Geltendmachung der Ansprüche des Liberatus über das Kloster, das sich dem Regiment des Bonifaz ergeben hatte, hat Bonifaz als einen Eingriff in die Rechte des karthagischen Stuhls betrachtet, und hier war er auf keinen Fall gewillt, nachzugeben, da es sich für ihn principiell um die Stellung des karthagischen Stuhles in Afrika handelte. Er hat demgemäfs auch eine Bestimmung getroffen, die die Ansprüche des Primas der Byzacena abwehrte [2]. Auf Liberatus hatte das aber keinen Eindruck gemacht. Er hatte allerdings einen Tag festgesetzt, an dem es zwischen ihm und dem Kloster zu einer gütlichen Aussprache kommen sollte, dann aber doch das Kloster exkom-

1) 652 C.

2) Das scheint mir der Sinn der Worte zu sein, die im Konzilsprotokoll zu lesen sind. 652 D. 653 A: de monasterio autem Petri abbatis iuste nos fecisse, ut a nobis ordinatio fieret ... Ich fasse die Worte zwischen dem zweimaligen Item recitavit 652 D und 653 A als Worte des Bonifaz. Sonst wären sie mir unverständlich. Wie das ordinatio fieret genauer zu erklären sei, weifs ich nicht. Möglich ist es, dafs es bedeutet: Ordination eines Klerikers. Und das würde eben vortrefflich passen zu der erneuerten Bestimmung des dritten karthagischen Konzils von 397, dafs es dem Bischofe von Karthago erlaubt sei, auf Wunsch der Gemeinden überall Ordinationen vorzunehmen (645. 646). Auf dem Konzil von Karthago von 525 will er nun die Zustimmung der Versammlung zu seinem Vorgehen haben.

muniziert[1]. Diese Exkommunikation hat die Mönche hart getroffen; Petrus schildert die Folgen ganz beweglich[2]: Cur per dies singulos inauditis minis ab spiritali intentione deponimur? Cur ecclesiae simplex prohibetur accessus? Cur etiam in ecclesiis positi imprudenter (? impudenter?) iubemur foras a sacerdotibus pelli? Cur etiam hospitalitas, quam semper exhibuimus, denegatur? Timent salutare qui diligunt: mutus Dei servus (? servo) viator occurrit: benedictionem nobis transeuntibus nemo audet accipere. Um sich von dieser Exkommunikation zu befreien, sind die Mönche nach Karthago gekommen.

Über den Ausgang der Verhandlungen in Karthago erfahren wir leider aus den Akten des Konzils nichts Bestimmtes. Ein einziger Canon hat sich in separater Überlieferung erhalten[3]; aber er ist, weil er von Klöstern im Allgemeinen spricht, etwas verdächtig. Dagegen erfahren wir aus dem einzigen Bruchstücke des Protokolls des karthagischen Konzils von 535[4] auch über den Ausgang dieses Handels etwas. Felix von Zattara, der schon auf dem Konzil von 525 anwesend gewesen war und als Vertreter des Primas von Numidien eine Rolle gespielt hatte, sagt: De monasterio abbatis Petri, ubi nunc Fortunatus abbas constitutus est, quae temporibus sanctae memoriae Bonifacii in universali concilio nobis etiam praesentibus acta sunt, inconvulsa permaneant[5]. Da er sofort hinzufügt, dafs auch die andern Klöster die vollste Freiheit haben sollten, abgesehen von einigen Beschränkungen, so ist zu schliefsen, dafs Abt Petrus Recht, der Primas der Byzacena Unrecht bekommen hat, dafs Petrus die Freiheit vom byzacenischen Konzil und, wie

---

1) Mansi VIII, 649 C.

2) 649 E. 650 A.

3) 656 B. Er ist erhalten in dem Codex Vatic. 5845 (beschrieben von den Ballerini, Opera Leonis III [Venedig 1757], p. CLXXXVIII sqq.), aber von jüngerer Hand ganz am Ende geschrieben (ebenda p. CXCIV. CXCV).

4) Hefele, Konziliengeschichte II², 758—760. Mansi VIII, 841. 842.

5) Mansi VIII, 841 B.

er es wünschte, die direkte Abhängigkeit von Karthago erlangt hat. Wir haben es hier also mit einem Falle zu thun, in dem sich das Mönchtum mächtiger gezeigt hat als der Provinzialbischof; es konnte seine Wünsche durchsetzen, weil es mit dem Bischof von Karthago zusammenging und dieser eine Verletzung seiner Autorität fürchtete, wenn er dem byzacenischen Primas Recht gab.

Ebenso interessant aber ist die Beobachtung, dafs zwischen dem Primas und dem Kloster eine Spannung vorhanden war. Sobald die Kirche wieder in geordneten Verhältnissen lebt, stellen sich Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Mönchen ein. Können wir für die vita des Fulgentius einen Gewinn aus dieser Beobachtung ziehn?

Es ist jedenfalls eine merkwürdige Thatsache, dafs kurze Zeit nach dem Tode des Fulgentius auf einem allgemeinen [1] afrikanischen Konzil über sein Kloster in Ruspe [2] verhandelt worden ist. Es ist aufserordentlich zu bedauern, dafs uns das Konzilsprotokoll nicht vollständig erhalten ist. Das kurze Bruchstück [3] sagt uns recht wenig. Felician von Ruspe tritt

---

1) So wird es Mansi VIII, 808 B bezeichnet.

2) Das Kloster des Fulgentius erwähnt auch Ferrandus in seinem 533 geschriebenen Briefe an Eugippius: Monasterii eius sanctissima congregatio, si vicina bella non metuat, magistri optimi virtutibus aemula bonorum operum pietate respondet, et per angustam viam caritatis ambulans gressibus, magna adhuc solatia praebet omnibus miseris. Multi quippe ibi sunt, in quibus possit beatus semper et sanctus Fulgentius inveniri (Mai, Scriptorum veterum nova collectio III, II, 184).

3) Ein Fragment hat D'Achery zuerst herausgegeben im Spicilegium, T. VI (Paris 1664), p. 16 aus derselben (?) Handschrift, aus der jener dem Konzil von Karthago von 525 angehörige Kanon stammt (vgl. oben S. 39 Anm. 3). Ein anderes Stück, das sich zum Teil mit dem ersten Fragment deckt, veröffentlichte Mabillon aus einer Handschrift des Virdunense monasterium sancti Vitoni (Mabillon, Vetera Analecta, Ausg. Paris 1723, S. 149). Beide Fragmente zusammengestellt bei Mansi VIII, 841. 842. Übersehen worden ist, dafs Mabillon, wie es scheint auf Grund der Handschrift, der er sein Stück entnahm, in den Annales Ordinis S. Benedicti I, 44 einen Verbesserungsvorschlag gemacht hat; statt: Inter sacrificia vero ordinatos suos tantummodo idem episcopus plebium, ubi monasteria sunt recitet (Mansi VIII, 842 A) will er gelesen wissen: Inter sacrificia vero ordinatores suos tan-

auf und sagt: apud Ruspen monasterium est a domino Fulgentio praecessore meo constitutum; peto sanctitatem vestram, ut aliquid de monasteriis (? monasterio?) ordinetur; scire enim volo, quid debeam custodire [1]. Darauf nimmt Felix von Zattara das Wort, spricht über das Kloster des Petrus [2], und sagt, daſs die Klöster volle Freiheit haben sollten, abgesehen von den Grenzen, die ihre Provinzen (concilia) ihnen zögen. Diese Beschränkung besteht aber nur darin, daſs der Bischof des Bezirks, in dem die Klöster liegen, das Recht hat, ihnen die Kleriker und Oratorien zu weihen. Auſser diesen Ordinationen darf der Bischof den Klöstern Verpflichtungen nicht auferlegen. Auch darf der Bischof in keinem Kloster „cathedram collocare", oder die cathedra, wenn er sie hat, weiter haben. Die Mönche müssen in der Gewalt ihrer Äbte sein. Wenn die Äbte gestorben sind, so hat die Kongregation zu wählen; der Bischof hat nichts hineinzureden. Entsteht Streit, so soll der Streit durch andere Äbte beigelegt werden; dauert der Skandal an, so soll die Sache vor den Primas der Provinz gebracht werden. Dies sind die wichtigsten Sätze des Felix; wir wissen nicht, ob das Konzil ihnen seine Zustimmung gegeben hat. Und ebensowenig wissen wir, in welcher Beziehung diese Sätze zu dem Kloster des Fulgentius stehen. Wie kommt Felician dazu, das Konzil zu bitten, über die Klöster (oder über das Kloster des Fulgentius) Bestimmungen zu treffen? Geschieht es nur in allgemeinem Interesse oder hat er spezielle Veranlassung dazu gehabt? Hat sich nach dem Tode des Fulgentius das gute Verhältnis zwischen Bischof und Kloster getrübt? Wir wissen es nicht. Vielleicht aber ist es doch erlaubt, ein wenig zwischen den Zeilen zu lesen, wenn wir die Spannung zwischen Liberatus und Abt Petrus [3] im Auge behalten. Die vita des Fulgentius ist seinem Nachfolger gewidmet; bedeutungsvoll leitet der Verfasser sie mit den Worten ein:

---

tummodo, id est episcopos plebium, ubi monasteria sunt, recitent. Vergleicht man dazu Stellen wie Mansi VIII, 655 A, so scheint es, als ob der Verbesserungsvorschlag Mabillons angenommen werden müsse.

1) Mansi VIII, 841 B.

2) Vgl. oben S. 39. 3) Oben S. 35 ff.

Omnis Novi Testamenti fidelissimus dispensator, in quo loquitur Christus, sancte Pater Feliciane, ut exemplo suo credendum sibi facile persuadeat, operum bonorum curam maximam gerit, et quidquid aliis faciendum dicit, ipse primitus facit[1]. Und am Schlusse findet sich der Wunsch für Felician: ut . . . non indignus tanto praecessore, feliciter vivas[2]. Die vita ist also als Spiegel für den Nachfolger des Fulgentius gedacht. Ist es zufällig, dafs der Biograph sehr geflissentlich hervorhebt, dafs Fulgentius sich in seinem Kloster aller Macht begeben habe, den Mönchen zu befehlen; dafs er nicht seinen, sondern den Willen eines anderen thun wollte[3]? Ist es zufällig, dafs er zweimal von der schriftlichen Erklärung redet, durch die Fulgentius auf jedes Eigentumsrecht am Kloster verzichtet, und hinzufügt: obicem contradictionis in hac scriptura successoribus suis apposuit[4]? Alle diese Sätze klingen fast so, als wollte der Biograph sagen, dafs es jetzt nicht mehr so sei, wie es zur Zeit des Fulgentius war, dafs das gute Verhältnis zwischen Bischof und Kloster getrübt gewesen sei. Ist diese Beobachtung richtig, so haben wir keinen Grund, den Verfasser der vita nicht in dem Kloster des Fulgentius zu suchen, und nicht anzunehmen, dafs Felician an das Kloster Forderungen gestellt habe, deren Erfüllung es als einen Eingriff in seine Freiheit zurückweisen mufste.

Ist man geneigt, die vita in dieser Weise aufzufassen, so darf sie als eine wertvolle Urkunde für die Spannung zwischen Mönchtum und Episkopat angesehen werden, die wie in anderen Kirchen früher oder später, so auch in Afrika eintrat, weil in geordneten kirchlichen Verhältnissen eine volle Freiheit der Klöster als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen mufste. Lehnt man die obigen Beobachtungen ab, so bleibt die vita trotzdem eine wertvolle Urkunde für die Geschichte des afrikanischen Mönchtums.

1) Migne 65, 117 B. 2) 150 D.

3) 146 D: imperandi monachis omnem sibi ademit voluntarie facultatem; non suam, sed alterius volens ipse quoque sequi voluntatem.

4) 147 A.

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters[1].

Von

Felix Priebatsch.

(Schlufs.)[2]

XIII.

Die Städte und die kirchlichen Angelegenheiten.

Was der Priester von einem mächtigen Fürsten hinnehmen mufste, glaubte er von den kleineren Gewalten im Lande nicht ohne weiteres ertragen zu sollen[3]; aber auch diese — Städte und mächtige Adelsfamilien — suchten mit dem gleichen Eifer, Kirche und Klerus ihren privaten Zwecken dienstbar zu machen. Die märkischen Bürger hatten sich von jeher gegen ihre Geistlichen recht unbequem und unfreundlich erwiesen. Keiner der drei märkischen Bischöfe hatte es durchsetzen können, an dem Sitze seiner Kathedrale seine Residenz zu behaupten; sie hatten sich in bedeutungslose Landorte — Ziesar, Wittstock u. s. w. — begeben und auch in diesen nicht selten Hochmut und Ungehorsam von den Einwohnern hinnehmen müssen. Die Schriften, die man als Denkmäler des märkischen Bürgertums bezeichnen kann,

---

1) S. Bd. XIX, S. 397ff.; Bd. XX, S. 159ff. 329ff.

2) Irrtümlich ist bereits Bd. XX, S. 329ff. als „Schlufs" bezeichnet worden.

3) Ein brandenburgischer Priester klagt, ein Zerbster Ratmann habe ihm angethan, was „eyn herre edder forste dun mach", aber nicht ein einfacher Bürger. Zerbst. Stadtarchiv II, 13.

die Stadtbücher z. B., athmen einen höchst antiklerikalen Geist, und es werden genug Frevel an Geistlichen berichtet, genug Verletzungen der geistlichen Immunität gemeldet, die zeigen, wie gering — unbeschadet aller Frömmigkeit — die Ehrfurcht vor dem geistlichen Amte war. Die gewaltigen Erschütterungen, die das Kirchenwesen der Mark im 14. Jahrhundert in den Kämpfen der gebannten Wittelsbacher mit den Päpsten und während des Schismas durchmachen mufste, gestalteten die Stimmung noch feindseliger. Entsetzliche Verbrechen wurden an Geistlichen begangen und fanden keinerlei Sühne. Seit der Zeit waltet bei den Städten geradeso wie bei den Fürsten das Bestreben vor, den schutzbedürftigen Geistlichen, die bei ihnen wohnten, Leistungen für die Kommune zu übertragen. Man forderte, dem Rate müsse die Aufsicht über Gotteshäuser, Einkünfte, das niedere Kirchenpersonal und das Gesinde der Priester zustehen. Ferner verlangte man ein von der Kirche nicht abhängiges Schulwesen, Verbot der Ausdehnung des Besitzes der toten Hand, Anlegung der kirchlichen Gelder in städtischen Renten [1].

Der Wunsch, einen eigenen Gottesdienst zu besitzen, zeigt sich selbst in kleinen bedeutungslosen Örtchen, deren religiöse Bedürfnisse anderweitig vollkommen befriedigt wurden. So ertrotzt sich der altmärkische Flecken Arendsee von dem dortigen Kloster einen selbständigen Gottesdienst [2].

1) Beispiele aus allen Teilen Deutschlands zeigen, dafs überall bei den Städten der Wunsch rege war, den Klerus der Stadt zu unterwerfen. In Bremen wird der Zuzug neuer Mönche als unnötig verwehrt, in Hamburg der Bau eines neuen Gotteshauses inhibiert, weil schon genug vorhanden seien. Schlesw.-Holst. Vereinsztschr. XXIV, 115f. Konstanz verlangt von den Augustinern einen anderen Lehrmeister, da sich der bisherige nicht nach dem Willen der Stadt gehalten. Die Stadt fordert einen gelehrten, in der Stadt geborenen Mann. (Schreiben d. d. Dienstag vor Georgii 1480. Konstanz. Stadtarchiv, Missive). Kurfürst Albrecht vermag gar nicht zu begreifen, dafs Rothenburg o. T. religiöse Bedenken ihres Pfarrers zu schonen bemüht ist. Er erinnert die Stadt mit einem gewissen Cynismus an ihre Rechte als Patronin. (P. C. I, 617. 621.) Dem Rate zu Windsheim schreibt er (P. C. III, Nr. 763): ir habt auch den briester des wol zu unterweisen, angesehen wie er euch verwandt ist als euer gesessener lehenbriester.

2) A. 22, 73—77.

Gröſsere Gemeinden wie Frankfurt verfügen über ein Heer untergebener Geistlichen, das durch die zahlreichen Altarstiftungen der Gewerke und Geschlechter noch erheblich vermehrt wird. Kurfürst Albrecht bewunderte die stramme Disciplin, die hier in geistlichen Dingen herrschte und die geringe Rücksicht, die man infolgedessen auf kirchliche Censuren zu nehmen pflegte [1]. Er erzählte seinen ängstlichen fränkischen Beamten mit Behagen von den schweren Händeln, die die Stadt im 14. Jahrhundert mit dem Lebuser Bischofe durchgekämpft hatte. Er meinte den Streit mit Bischof Heinrich und das Interdict, das Frankfurt fast dreiſsig Jahre ruhig ertrug. Die Jugend, die inzwischen aufwuchs, genoſs während der Zeit keinerlei christliche Zucht und Unterweisung und sah dann bei der Wiederkehr geordneterer Zustände in den ungewohnten kirchlichen Ceremonien nur leere Augenweide oder lustigen Mummenschanz [2]. Die Gleichgültigkeit gegen kirchliche Disciplinarmittel, die Überwachung der Priesterschaft blieb seitdem ein Erbteil der Frankfurter Bevölkerung. Zu der städtischen Geistlichkeit kommen hier noch die Kleriker der städtischen Dörfer, deren Kirchen der Rat von fremden Patronaten frei zu machen und sich zu unterwerfen bemüht ist. Er erreicht z. B. die Abtrennung des Dorfes Reitwein von der Parochie Lebus und macht sich anheischig, um das durchzusetzen, in Reitwein eine eigene Kirche zu erbauen [3]. Auch besoldet er noch fremde Geistliche wie den Soldiner Domherrn und späteren Lebuser Domprobst Johann Cluwen, der zur Raterteilung verpflichtet wird [4]. Die Hauptpfarre ist übrigens in Frankfurt, wie in den meisten Städten, nicht städtischen, sondern landesherrlichen Patronats. Andere Kommunen wie Königsberg erreichen schon im 14. Jahrhundert die Berechtigung, den von dem Patronatsherrn der Stadtkirche, dem Johanniter-

1) P. C. III, Nr. 713.

2) Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 288.

3) A. 23, 154 f.

4) A. 23, 196 f. Frankfurt besitzt übrigens das Kirchlehn im Dorf Tschetschnow, wo ein Patrizier das Dominium besitzt. A. 23, 164.

orden, eingesetzten Pfarrer zurückweisen zu können [1]. Der Dramburger Rat darf seinen Geistlichen, wenn er sich pflichtvergessen zeigt, vom Pfarramte entfernen [2]; der Rat der Altstadt Salzwedel kann dies thun, wenn der Kleriker seine Obliegenheit nicht erfüllt und nicht Residenz hält. Nur mufs eine einmalige Ermahnung der Absetzung vorangehen [3]. In Berlin hat der Rat unaufhörlich Händel mit dem Propste. Er rügt seine ganze Amtsführung und glaubt sogar, die Abmessung der Kirchenbufsen beurteilen zu können. Er erklärt einzelne für zu hoch in Anbetracht des geringen Vergehens und bekämpft alle Verfügungen des Propstes, die zu einer neuen Belastung der Bürger führen können. Auf das Kirchenvermögen gewinnen die Stadtbehörden schon durch die Gotteshausleute oder Kirchenvorsteher, die ja meist aus der Bürgerschaft entnommen wurden, leicht Einflufs [4]. Der Rat zu Werben führt einen langen, zähen Kampf mit der dortigen Johanniterkomthurei, deren grofse Einkünfte aus der städtischen Kirche er für diese, statt wie bisher ausschliefslich zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Konventsbrüder, verwandt wissen will.

Die Johanniter waren dort durch einen adligen Komthur und einen wenig zahlreichen Priesterkonvent vertreten und hatten infolge ihrer rührigen Verwaltung sehr erhebliche Einkünfte [5]. Sie besafsen das Patronat über die städtische Pfarrkirche. Der Rat setzte durch, dafs ein Teil der reichen Spenden, deren sich diese erfreute, dem Gotteshause selber zufliefsen sollte [6], und nahm sich seiner ärmeren Bürger mit Hülfe des Landesherrn eifrig an, als der Orden nur denjenigen, die sich förmlich in die Bruderschaft der Komthurei eingekauft hatten, ein feierliches Begräbnis gönnen wollte [7]. Der Rat regelte ferner die Anstellung und Besoldung der unteren Kirchenbediensteten [8]. Diese durfte auch in Beeskow der Rat ernennen; nur in sacralibus hatte der dortige Küster

---

1) A. 19, 221 f. 2) A. 18, 224 f. 3) A. 16, 373.
4) Vgl. z. B. A. 16, 88 f. A. 20, 380 ff. etc.
5) A. 6, 3 f. 6) A. 6, 68. 7) A. 6, 71.
8) A. 6, 68.

dem Pfarrer zu gehorchen und ihn nur dann zu begleiten, wenn er mit dem Sakramente zu Fufs ging, nicht aber wenn er ritt [1]. Der Beeskower Rat läfst genau festsetzen, wieviel von dem Opfer bei einem Altare städtischen Patronats, den der Abt von Neuzelle inne hatte, dem Abt und wieviel dem Altare selber zugehören sollte [2]. Auch in Frankfurt hat der Rat die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Kirchendiener. Es wird ihm dies, nachdem es der Pfarrer bestritten hatte, 1401 vom Markgrafen Jobst zugesprochen [3]. In Stendal setzt der Rat in Verbindung mit den Gotteshausleuten fest, was für das Läuten der Glocken gezahlt werden mufs [4]. Der Rat beaufsichtigt alle Anschaffungen und Bauten für kirchliche Zwecke und verwahrt den Kirchenschatz. Wenn sich die familia des Pfarrers zu Königsberg indecenter betrage, solle dies der Rat dem Pfarrer, dann aber dem Patron, dem Johannitermeister melden, der Abhülfe zu schaffen verpflichtet ist [5]. In Arneburg verlangten die Domherrn, die den Bau eines Küsterhauses planten, höhere Sätze als bisher für die Vigilien. Die Bürger bekämpften dies. Der Hauptmann Pappenheim entschied: man solle für das Singen der Vigilien nicht mehr als bisher geben. Der Rat solle die Küsterei bauen und gemeinschaftlich mit dem Kapitel den Küster anstellen [6].

In dieser Einmischung der Stadtbehörden in die kirchlichen Angelegenheiten liegt immerhin schon eine Vorbereitung des dann in der Reformationszeit so wirksam gewordenen Gemeindeprinzips. Entgegen allen kirchlichen Ordnungen und oft ohne selbst den auch den Laien zugänglichen Einflufs als Patron zu besitzen, fühlt sich der Rat als Vertreter der Kirchengemeinde, deren religiösen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen er zu seinen Obliegenheiten rechnet. In dem Pfarrer sieht er bereits nicht sowohl ein Organ der allgemeinen weltbeherrschenden Kirche, sondern eine Art

---

1) A. 20, 380 ff.
2) A. 20, 433 f. 3) A. 23, 137. 4) 1492 A. 15, 431.
5) A. 19, 221.
6) Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78a (C. M. 21). 97a. 1487.

von Beamten der Gemeinde, einen Mann, dessen Pflichterfüllung der Kreis, dem er dient, zu beobachten und zu überwachen berechtigt ist [1].

Schwere Irrungen, bei denen der Rat aber schliefslich doch obsiegte, verursachte der Kampf um die Schule, der vor allem in Stendal mit besonderer Heftigkeit geführt wurde [2]. Von anderen Städten werden namentlich in Beeskow Irrungen zwischen Schulmeister und Geistlichen gemeldet [3], ohne dafs dort von einer neuen Schulgründung die Rede zu sein scheint. In Werben setzt der Rat dem Schulleiter den Bezug von Hebungen durch, die ihm der Johanniterkomthur bestritten hatte [4]. In anderen Städten wird genau abgegrenzt, zu welchen gottesdienstlichen Verrichtungen sich der Lehrer hergeben mufs [5]. Der Rat sucht die Pfründen, über die er verfügt, Stadtkindern, vornehmlich Verwandten zuzuwenden, dann aber auch die Leute zu bedenken, die sich seinen Geschäften widmen und in dem Bezuge von geistlichen Einkünften ihre Versorgung finden sollen. „Wir haben auch Pfaffen, die schreiben können", rühmte sich der Bürgermeister von Zerbst vor einem markgräflichen Kanzleibeamten [6]. Der Rat von Soldin setzt sich darüber hinweg, dafs eine Altarpfründe städtischen Patronats stiftungsgemäfs einem Mitgliede des dortigen Domkapitels verliehen werden mufs, und vergiebt sie trotz des Protestes des Kapitels an den städtischen Schulmeister. Der Rat zu Königsberg pflegt die Pfarre des Stadtdorfes Werbelitz dem Stadtschreiber zu verleihen; da er aber einigemale die Erfahrung machen mufste, dafs der betreffende Geistliche die Geschäfte der Stadtschreiberei nach Erlangung der Pfarre nicht mehr versehen wollte, erbittet er von dem Kamminer Bischof die unauflösliche Verbindung der Stadtschreiberei mit der ge-

---

1) Dafs Albrecht, obwohl er selber Patron der Berliner Pfarren ist, nichts ohne Genehmigung des Berliner Rats hierin thun will, ist ebenfalls ein Zeichen der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde.

2) A. 5, 5. 3) A. 20, 380ff. 362.

4) A, 6, 71. 5) Vgl. u. a. A. 19, 105f.

6) Zerbst. Stadtarchiv II, 18. 1455.

nannten Pfarre [1]. Auch in Treuenbrietzen wird der Stadtschreiber mit einer Pfründe versorgt [2]. In Seehausen hat er regelmäfsig einen der Altäre der Peterskirche inne [3]. Richter und Schöppen zu Spandau dürfen den jeweiligen Priester der dortigen St. Annenbruderschaft als Schreiber benützen [4]. Die Stadtbehörden verlangen von den Geistlichen eine ganze Reihe von Leistungen, die der Klerus anderwärts als unberechtigte Zumutungen ohne Mühe abgewehrt hätte. So wird in Werben von den Johanniterpriestern begehrt, dafs sie sich an dem Wegräumen des Eises aus dem Stadtgraben beteiligten [5]; zum Schossen und Wachen will man sie überall heranziehen. Eine allzu grofse Ausdehnung des geistlichen Grundbesitzes wird verhindert [6], weil davon eine Minderung der Kämmereieinkünfte zu befürchten war. Der Erwerb von Erb und Eigen durch Strohmänner wurde unter Strafe gestellt [7], liefs sich aber nicht ganz unterbinden. Salzwedel zieht das städtische Grundstück des Klosters Diesdorf zu allen Stadtlasten heran [8]. Augenblickliche finanzielle Bedürfnisse pflegte der Rat bei den geistlichen Stiftungen am Orte zu befriedigen [9]; ihnen ist er in der Regel hoch verpflichtet. Sind diese Lasten zu drückend, erzwingt er die Herabsetzung des Zinsfufses.

Der geistlichen Gerichtsbarkeit waren die Stadtbehörden noch weniger hold als die Fürsten; schon oben sind einige Beispiele aus der dem Brandenburger Bistume untergebenen Stadt Zerbst angeführt worden. Selbst Ehebrecher, Bigamisten u. s. w. entzog man dort dem geistlichen Gerichte und liefs sie mit Geldstrafen, die in des Rats Säckel flossen, davon kommen [10]. Vermeintliche Übergriffe eines Klerikers

1) A. 19, 418. A. 18, 492.
2) A. 9, 442. 3) A. 6, 345.
4) A. 11, 126. 5) A. 6, 71.
6) Vgl. z. B. A. 25, 350. Was Lehmann l. c. 7 Anm. 7 darüber sagt, ist unrichtig.
7) A. 15, 383 ff. A. 16, 109.
8) Diesdorf Rechn. passim.
9) Vgl. z. B. die Thätigkeit der Wittstocker Gertraudengilde.
10) Vgl. Zerbst. Stadtarchiv II 94; II, 18.

auf weltliches Gebiet wies man kurz zurück mit spöttischen Worten, wie, „er solle sich lieber um seine Kirche kümmern“, „Nicolae, eth were wol gut, dat gy juw in solken saken nicht enwerren unde warden juwer kercken“ [1]; und als ein Pfarrer — der langjährige markgräfliche Schreiber Krull — mit einem geistlichen Prozesse zu drohen wagte, wurde ihm mit höhnischen Geberden zugerufen, er solle doch lieber gleich in Rom klagen, „ja ja gi scholden geappelliret hebben to Rome, dat were vorderer“ [2]. Der Rat von Berlin soll im Jahre 1451 für die Freiheit, nicht mehr nach Rom citiert zu werden, 20 fl. gezahlt haben [3].

Gelegentlich wurde allerdings die geistliche Justiz von den Städten im Interesse rascher Erledigung von Schuldhändeln [4] selber angerufen.

XIV.
Die Geistlichen auf den Dörfern.

Selbst auf den Dörfern, in den Bauerschaften fehlte es nicht an Versuchen der Gemeinden, die Geistlichen zu unterdrücken, ihnen alle möglichen Leistungen aufzubürden, über die Verteilung des Opfers und der Kirchhebungen mit ihnen zu rechten. Die Streitigkeiten zwischen den armen Landpfarrern und ihren nicht gerade freigebigen Pfarrkindern [5] arteten oft zu besonders heftigen Konflikten aus. Dafs man die Geistlichen zu Baufrohnen, Jagddiensten u. s. w. heranzuziehen suchte, geht aus hiergegen gerichteten Verboten Wedigos von Havelberg hervor. Der Bischof verordnete dagegen, dafs die Kleriker zu gemeinnützigen Ausgaben der Bauern, für den Dorfhirten und Dorfschmied, deren Dienste sie selber in Anspruch nähmen, beizutragen hätten [6]. Die

1) Ebenda II, 13. 2) Ebenda.

3) Schr. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Berlin IV, 12.

4) siehe oben.

5) Material in Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78a (C. M. 21). 81b. 98 u. a.

6) A. 3, 253f.

Händel mit den Bauern waren oft so heftig, dafs sie den Pfarrern die Residenz am Wohnorte verleideten. Es wurde oft hierüber Klage geführt. Im benachbarten Lüneburgischen wird einmal die Befreiung des Geistlichen von allen ihm aufgenötigten bäuerlichen Lasten, Viehhut und „Burrecht“ ausgesprochen, „damit eyn islik kerkhere deste lever dar mit den buren wone“ [1].

Mit der Kargheit und störrischen Widersetzlichkeit der Bauern hatten die Geistlichen insofern zu kämpfen, als sie auf ihre pflichtmäfsigen und mehr noch auf die freiwilligen Gaben angewiesen waren und mit den aus der Gemeinde entnommenen Kirchenvorstehern gewisse Geschäfte der Verwaltung des Gotteshauses zu führen hatten. Bei Streitigkeiten entschied meist der Patron, am Ausgange des Mittelalters in der Regel der Gutsherr. Dem Adel war es gelungen, die „Kirchlehen“ an sich zu bringen; die begüterten und mitgliederreichen adeligen Familien wie die Knesebeck [2], die Alvensleben, die Jagow [3] verfügten bereits über das Kollationsrecht bei einer ganzen Menge von Pfründen. Der Adel sucht geradeso wie die anderen Stände in Rom Vergünstigungen zu erreichen, gottesdienstliche Erleichterungen [4] und Bevorzugung hinsichtlich der Erlangung [5], Verwaltung, Kumulierung kirchlicher Stellen. Aber er denkt dabei nur an die gut dotierten höheren Stellen. Als diese in der Reformationszeit fortfielen, verschwindet der norddeutsche Adel überraschend schnell aus dem Kirchendienste. Die meist kümmerlich gestellten Landpfarrer sind aber der Gnade

1) Sudendorf, Urk.-Buch zur Gesch. d. Herz. v. Braunschweig u. Lüneburg VII, 71.

2) A. 17, 345 f.

3) A. 6, 345. Dafs solche Patrone den ganzen Nachlafs des Pfarrers als ihnen zustehend ansehen, darüber vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1882. S. 589.

4) Ein Bartensleben erreicht z. B., dafs er sich an einem tragbaren Altar Messe lesen lassen kann, A. 17, 304, ein Vorrecht, das der Frankfurter Rat von der Baseler Synode für Interdiktszeiten erhalten hatte. A. 23, 220 f.

5) Jorg von Waldenfels läfst seinem Sohne eine Dispensation betreffs des Alters erwirken. P. C. II, 335.

ihres Patrons überliefert und werden von diesem oft als direkte Untergebene behandelt, als Schreiber [1], Kapläne, Erzieher oder sonstwie in privaten Geschäften verwandt, nicht selten auch durch starke Ausdehnung der Lehnwareverpflichtung [2], durch eigenmächtige Einziehung von Pfarrland arg beeinträchtigt. Ein Wustrow, ein altmärkischer Edelmann, redet von seinem Pfarrer kurzweg: myn pape [3]. Geistliche Korporationen haben oft über adelige Übergriffe zu klagen; zum mindesten wird ihre Gastfreundschaft geradeso wie von den Fürsten in ungebührlichem Maſse in Anspruch genommen [4].

Gegen gar zu schlimme Zumutungen und Bedrückungen bot das Steigen der landesherrlichen Macht einen gewissen, allerdings weniger dem Adel als den Städten gegenüber fühlbaren Schutz [5]. Nicht selten lauteten die landesherrlichen Schiedssprüche bei Streitigkeiten den Geistlichen günstig.

Überblick über die kirchlichen Zustände der Mark am Ende des Mittelalters.

I.

Die materielle Lage des Klerus.

Erst auf Grund der Veröffentlichung der römischen Register wird man den Taxwert der einzelnen Pfründen erfahren und ein annähernd sicheres Urteil über die wirtschaftliche Lage der märkischen Kleriker gewinnen können. Die bereits vorliegenden zerstreuten Angaben über Verkäufe und Bezüge ergeben kein vollständiges Bild, ebenso wenig die späten

---

1) A. 6, 345.

2) A. 17, 345 f.

3) Sudendorf l. c. VII, 285. 287 f.

4) Die Diesdorfer Rechnungen buchen sehr oft Ausgaben wie exposuit prepositus in taberna cum vasallis.

5) Vgl. hierzu die bekannte Äuſserung H. Bogislaws. (Lisch. l. c. IV, 178.) Wenn man den Geistlichen ihre Güter nehmen wollte, so wären die Herzöge billig näher dazu, als die Malzan.

Zusammenstellungen, die bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, also nach den gewaltigen Erschütterungen, die die Glaubensänderung begleiteten, abgefafst worden sind. Nach den Bestimmungen, die bei der Gründung der Kirchen in der Besiedelungszeit getroffen wurden, waren die Pfarren in der Regel mit Ackerland bewidmet; die Gröfse schwankte zwischen einer und sechs Hufen; einmal werden gar zwölf Hufen erwähnt [1]. Neben diesem Landbesitze, vornehmlich aber wohl wo er fehlte, erhielt der Pfarrer noch gewisse Abgaben der Gemeindeangehörigen, gewöhnlich einen Scheffel und einen Pfennig von jeder Hufe, daneben wohl noch kleine „Verehrungen“ vom Vieh und von Früchten. In der neugegründeten Kleinstadt Falkenberg erhält der Pfarrer aufser dem Scheffel von jeder Hufe noch zwei Pfennige von jedem Hause [2]. In Berlin besitzt jeder der beiden Pfarrer vier Hufen und bekommt einen Scheffel von jeder Hufe seiner Parochie [3]. Aufserdem wuchs das Einkommen des Pfarrers durch fromme Stiftungen, die er verwaltete, und durch die erheblichen Nebeneinnahmen, deren Höhe sich zwar der Berechnung entzieht, die aber den regelrechten Einkünften nicht viel nachgegeben haben werden. Fälle, in denen der Pfarrer sein Ackerland selbst bewirtschaftete, sind nur nach Klagen über die Vernachlässigung der Berufsgeschäfte anzunehmen. In der Regel hat aber der Pfarrer seine Hufen verpachtet, geradeso wie der Edelmann, und es wird recht oft berichtet, dafs die Hufen des Geistlichen wüst lagen, dafs sich kein Besteller für sie fand. Wenn man das Einkommen des Falkenberger Pfarrers aus dem Zehnten berechnet, würden sich allein aus dem Getreide (86 Scheffel), wenn man für den Wispel den Durchschnittspreis von 3 fl. annimmt, 10—12 rh. fl. jährlicher Einnahme ergeben. Der wirkliche Ertrag der Stelle dürfte 20 fl. erheblich überschritten haben, in grofsen Städten war er natürlich noch um vieles reicher.

1) Material Riedel passim.
2) A. 24, 18.
3) Bormann, Kunstdenkmäler, S. 52.

Als minder günstig darf aber die Lage der Vikarien und Kommendisten angesehen werden. Soweit aus Fundierungen bei Altarstiftungen geschlossen werden kann, werden ihre Einnahmen selten bis zur Höhe von 20 fl. gediehen sein. Die Fälle sind häufig, in denen festgestellt wird, daſs die Stiftungsgelder nicht ausreichen, einen Geistlichen zu erhalten, und deswegen mehrere Pfründen zusammengelegt werden müssen. Recht oft werden arme Priester erwähnt, die durch Messelesen, bisweilen in unziemlichem und von der Kirchendisziplin verbotenem Umfange den Lebensunterhalt verdienen muſsten. Auch unversorgte, vertriebene, arbeitsunfähige Priester muſs es in Menge gegeben haben. Aus der überlieferten Zahl von 20 Geistlichen (neben dem Kapitel) in einer kleinen, wenig volkreichen und noch dazu armen Stadt wie Havelberg [1], wird man allein schon schlieſsen können, wie gering die auf die einzelnen Priester entfallenden Bezüge gewesen sein müssen. Neuruppin dürfte 60—70, Salzwedel 50 Geistliche unterhalten haben [2].

Von ihren sicherlich meist kärglichen Einnahmen hatten die Geistlichen noch einen erheblichen Teil abzugeben. Selbst wenn man die erwähnten gelegentlichen Versuche der weltlichen Macht, der Fürsten oder der Stadtgemeinden, den Klerus zu besteuern und zu Lasten heranzuziehen, auſser Ansatz läſst und nur die Forderungen der geistlichen Oberen berücksichtigt, wird man die Klagen über Steuerdruck begreiflich finden. Von der Abgabe nach Rom, dem Peterspfennig, ist nichts Näheres bekannt. Die Ansprüche der päpstlichen Kollektoren wurden schwer empfunden [3]. Der Bischof durfte von seinen Geistlichen dreierlei fordern. Erstens die procuratio, d. h. die Gebühr für die oberhirtlichen Visitationsreisen [4], zweitens das cathedraticum, die alte Ab-

---

1) Heidemann, Die Reformation a. a. O. S. 24.

2) Ebenda S. 23 f.

3) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, p. XXIII; siehe auch unten. Es steht freilich nicht fest, ob er allenthalben erhoben wurde.

4) Vgl. Du Cange V, 465. Von einem Brand. Bischofe heiſst es freilich 1401, er verlange procuracionem pecuniariam racione visitacionis ... cum raro vel nunquam visitet.

gabe der Geistlichkeit an ihren Bischof. In der Altmark und in den beiden westlichen Bistümern bezog sie der Archidiakon, im Verdener Bistum der Nachfolger des Archidiakons, der Propst [1]. Sie wurde häufig auch synodaticum genannt, da sie meist auf den Bistumssynoden eingesammelt wurde [2]. In der Mark wurde aber mit dem Namen Synodaticum oder Synodalien in der Regel die Ausübung des bischöflichen Spolienrechtes an Nachlässen von Geistlichen [3] bezeichnet. Das cathedraticum von zehn Pfarren des Brandenburger Bistums betrug 78 Schock (= 146 rh. fl.) [4], in Lebus dagegen im ganzen nur 38¼ Schock [5]. Eine dritte Abgabe, ursprünglich wie schon der Name andeutet, freiwilliger Natur, die aber ziemlich früh zu einer feststehenden Einrichtung geworden, war das subsidium caritativum, eine dem Bischofe zu leistende Bede. Sie betrug im Havelberger Bistume $^1/_{10}$ der Jahreseinnahme des Geistlichen, wurde aber im Anfange des 15. Jahrhunderts vom Bischofe Otto auf $^1/_8$ erhöht [6]. In Brandenburg wurde unter diesem Namen das doppelte, bisweilen das vierfache der procuratio verlangt [7]. Im Bistum Kammin, das weit in die Mark hineinragte, forderte der postulierte Bischof Ludwig 1 rh. fl. [8]. Im Verdener Bistume wurde 1468 die einfache procuratio als subsidium caritativum verlangt, 1469 die doppelte, 1470 die einfache und dann noch — pro jocundo adventu — die fünffache. 1471 wurde die einfache, 1472 die doppelte, ebenso 1473, im letzten Jahre aber noch 1 rh. fl. zu Glasfenstern gezahlt. 1474/75 ward die vierfache, 1476 (zum Kirchenbau in Verden), die einfache, 1477 und 1478 die doppelte, 1479 die vierfache, 1480 ebenfalls die vierfache,

1) In Lebus erhielt der Archidiakon von jedem Pfarrer 10 Groschen.
2) So erklärt dies Riedel.
3) A. 20. 258f. A. 16, 486f. A. 8, 41.
4) Heidemann S. 33.
5) Wohlbrück I, 100.
6) Sitz.-Ber. der Berl. Akad. d. Wissensch. 1882, S. 596, vgl. die ganze Klagschrift über den Druck, unter dem der Klerus litt.
7) Vgl. A. 8, 18f.
8) Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 355f.

1482 gar die sechsfache und 1485 die vierfache procuratio entrichtet. Für Kloster Diesdorf betrug die einfache procuratio 11 Mark 4 Schill. Salzwedel. Währung [1].

Besonderen Mifsbrauch erfuhr das Recht des Bischofs, Teile des Nachlasses von Priestern an sich zu nehmen, vornehmlich in Fällen, wo kein Testament vorlag [2]; aber auch sonst schreibt sich der Bischof eine Art Besthauptrecht zu, und es soll vorgekommen sein, dafs Testamente kassiert wurden, in denen seiner nicht gedacht war [3]. Teile der Hinterlassenschaft durfte ferner der Archidiakon fordern, z. B. in Kammin [4]; in Brandenburg kann sich der Dompropst, der das dortige Archidiakonat bekleidete, aus der Habe jedes verstorbenen Klerikers einige Bücher nehmen [5]. In Lebus blieb den Kirchendienern der betreffenden Pfarrkirche und den Vikarien an der Kathedrale ein Anteil an dem Nachlasse des Pfarrers gewahrt [6].

Die Geschlossenheit, mit der der Havelberger Klerus die Steuerpläne seines Bischofs bekämpft, wird angesichts solcher Forderungen, die leicht die regulären Einnahmen aufzehren konnten, verständlich. Die Brandenburger Geistlichkeit erklärt es für unmöglich, ihrem Bischofe noch mehr als bisher zu geben [7], zumal der sächsische Teil der Diöcese sich unter dem Schutze seiner Fürsten von den Zahlungen auszuschliefsen vermochte.

Zu dieser harten, wenn auch rechtmäfsigen Schmälerung der Einkünfte kamen noch die Wechselfälle, welche die Unsicherheit der Lage der Geistlichen mit sich brachte. Die geringe Ehrfurcht vor dem geistlichen Amte, eine Folge der Kämpfe des vergangenen Jahrhunderts, dann aber auch der den Geistlichen ungünstigen Zeitströmung, hatte zu zahlreichen Beraubungen von Priestern, zur Einziehung von Kirchenland, zur Verweigerung schuldiger Leistungen geführt und die Lage des Klerus in manchen Gegenden so

1) Aus den Diesdorfer Rechnungen. Hierzu kamen noch oft propinae z. B. für den Official in Verden (11, 185) u. a.

2) A. 8, 19. A. 20, 258f. 3) A. 2, 429.

4) Schöttgen l. c. 339ff. 5) A. 8, 41.

6) Wohlbrück I, 528f. 7) A. 8, 17ff.

unsicher gestaltet, dafs viele Priester den Aufenthalt auf dem Lande überhaupt nicht mehr wagten [1]. Ein Itzenplitz nimmt z. B. im Jahre 1488 ohne weiteres dem Pfarrer seines Dorfes den Acker weg [2]. Derartige Übergriffe mufsten sich häufen, da der Adel in dieser Zeit die landwirtschaftliche Thätigkeit in besonderem Umfange aufnahm und zur Erweiterung seines Landbesitzes in erster Linie die Kirchengüter ausersehen hatte [3]. Der Verdener Bischof Barthold mufs die ihm unterstellten altmärkischen Geistlichen fortwährend in Schutz nehmen, bald gegen Antastung ihrer Personen, bald gegen Verwendung ihrer Einkünfte zu weltlichen Zwecken einschreiten [4]. Es werden zahlreiche Fälle gemeldet, in denen die Ablieferung der den Geistlichen zustehenden Hebungen nicht erfolgte und kirchliche Censuren keinen Eindruck machten. In einer Zeit, in der ein hochgestellter kurfürstlicher Beamter, Fritz von der Schulenburg, ohne dafür schwere Bufse leisten zu müssen, es sich erlauben konnte, den Propst eines Frauenklosters gebunden wegzuschleppen und ihn so aus seinem Pfandbesitze zu verdrängen [5], war mancherlei Anfeindung und Schädigung geistlicher Personen möglich. Mufste doch das Perleberger Karmeliterkloster, das von einem Quitzow in der Todesstunde mit reichen Schenkungen bedacht worden war, diese wiederum herausgeben, nur um vor den Erben des Gebers Ruhe zu haben [6].

Solcher Druck und solche Leiden geben den Schlüssel für die so oft gescholtene Habgier des märkischen Klerus. Es kann nicht wunder nehmen, dafs die notleidenden Geistlichen vor allem auf die Nebeneinnahmen ihres Amtes Wert legten, das Opfer auf alle Weise steigerten und unermüdlich die Laien zu immer neuen Stiftungen zu ermuntern

---

1) Mafsregeln dagegen A. 3, 221.

2) A. 5, 471. 3) A. 7, 35. A. 10, 179.

4) A. 14, 378f. 5) A. 5, 474ff.

6) A. 2, 229. Über Beraubungen, Ermordungen, Mifshandlungen von Priestern vgl. Jahrb, f. Mecklenb. Geschichte XXIII, 246. A. 19, 379. B. IV, 443f. A. 25, 429. B. IV, 81. A. 5, 474ff. A. 19, 258 bis 261 u. a. Die Tochter eines presbiteriscida A. 12, 427.

suchten, deren ihnen zufallende Verwaltung eine Besserung ihrer Lage ermöglichen konnte. Auch dafs sie in dem Veräufsern kirchlicher Gnadenmittel immer unbedenklicher, in der Vornahme nicht einwandfreier Geldgeschäfte immer leichtherziger, in der Erhebung von allerhand Ansprüchen an die Laien immer dreister wurden, findet durch all dies leicht seine Erklärung. In Frankfurt wagte ein Geistlicher sogar, die hinterlassene Habe seines Vorgängers den rechtmäfsigen Erben zu bestreiten und aus seiner Nachfolgerschaft einen Rechtstitel auf das nachgebliebene Vermögen herzuleiten. Es kam vor, dafs Geistliche Bier ausschänkten, obwohl ihnen nur die Braugerechtigkeit und die Biereinfuhr für den eigenen Bedarf gestattet war.

Es war klar, dafs die Beseitigung dieser Mifsstände nur bei gründlicher Änderung des kirchlichen Benefizialwesens möglich war.

Die Insassen der Klöster lebten behaglicher, wenn auch einige Klöster fortwährend über ihre Armut jammerten. Die reichbewidmeten Benediktinerinnenklöster, von denen eines, Diesdorf, 43 Dörfer sein eigen nannte [1], konnten (freilich z. T. gegen besondere Einzahlungen) [2] ihren Angehörigen einen mehr als auskömmlichen Lebensunterhalt bieten [3]. Der Reichtum der märkischen Klöster gründete sich auf den umfassenden Landbesitz, den zusammenzuhalten und zu mehren ihr eifrigstes Bestreben blieb. Es wurde dem Lehniner Abte Arnold als schweres, nur durch Vertreibung zu sühnendes Verbrechen angerechnet, dafs er einiges von des Klosters Eigentum veräufserte. Neben dem, übrigens nur selten von den Mönchen selbst bewirtschafteten Grundbesitze finden sich unter den klösterlichen Besitztiteln Renten aller Art, bei den altmärkischen Klöstern erhebliche Anteile an den Lüneburger Salzpfannen [4]; über alle Stürme und Erschütterungen des „Pfaffenstreites“ gelang es, diese Berechtigungen zu wahren. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts

1) A. 22, 274. 2) A. 16, 469.
3) A. 22, 18. A. 15, 446 f.
4) A. 16, 446. 452 ff. 466. 468. 504.

beginnen auch die Klöster ebenso wie die Adeligen sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Die Klosterreformatoren, wie Busch, suchten Freude an der Feldarbeit zu erwecken und rege zu erhalten.

Anfechtungen von Laien und Bedrückungen durch die Staatsgewalt hatten die Klöster freilich ebenfalls zu ertragen, ebenso wie sie von ihren Bischöfen, von deren Gewalt nur wenige eximiert waren, mit Steuern bedrückt wurden; die nachbarlichen Irrungen zwischen Kloster Zinna und Treuenbrietzen, Lehnin und Brandenburg, Chorin und Eberswalde, dem Heiligen-Geistkloster bei Salzwedel mit den dortigen Städten kommen nie zur Ruhe. Einen Hauptstreitgrund bildeten die Klostermühlen, deren Mahlzwange sich vornehmlich die Städte zu entziehen suchten [1]. In Potsdam ist das Hospital in erster Linie auf die Erträge seiner Mühle angewiesen; trotzdem verbietet der dortige Vogt im Interesse der Amtsmühle, die Spitalmühle zu benutzen [2]. Händel über Grenzen, Holzungen, Fischerei u. s. w. fehlten natürlich zu keiner Zeit.

Die Bettelorden besafsen stattliche, wohlversorgte Termineien, von denen die zu Straufsberg die bedeutendste gewesen sein dürfte [3]. Über das Verhältnis der Mendikanten zum Pfarrklerus war nichts zu ermitteln; die zwischen ihnen kaum zu vermeidenden Streitigkeiten werden auch hier vorgekommen sein. Im Havelberger Bistum wird 1427 versucht, das Messelesen der Bettelmönche einzuschränken [4].

Von den Chor- und Domherren und den Prälaten hatten manche recht stattliche Einnahmen, wie die in erhaltenen Testamenten aufgezeichneten Geldsummen und Gerätschaften anzeigen. Der Dompropst zu Brandenburg hat nach der durch Joachim I. erfolgten Abtrennung der nicht gering anzuschlagenden Einnahmen des von ihm früher ausgeübten

---

1) A. 12, 334f. A. 10, 428ff. A. 14, 454. A. 24, 436ff. A. 13, 293f. 2) A. 24, 472.

3) Ein Verzeichnis sämtlicher märkischen Klöster giebt Kloeden; über die Franziskaner vgl. das Buch von Woker, über die Augustiner. Koldes Schrift über Staupitz.

4) A. 3, 219.

Archidiakonats 17 Wispel Roggen, 15 Wispel Gerste, 20 Wispel Hafer, aufserdem den Unterhalt und eine Menge kleiner Hebungen [1]. Der Dechant zu Lebus hat aufser etwa 18 Schock (= 34 fl.) noch einige Ländereien, der Archidiakon von jeder Pfarrkirche 10 Groschen und noch etwa 10 Schock [2]. In dem armen [3] Stifte Boister hat der Dechant aufser dem Anteile an den allgemeinen Einnahmen vorneweg 6 Mark, der Scholastikus etwa 12 Schock (= 22½ fl.), der Kantor etwa 16 Schock, der Custos 11½ Schock [4]. Der Propst von Salzwedel verpachtet seine Pfründe für jährlich 120 rh. fl. und behält sich noch einige Einnahmen zurück [5]. Der Propst von Berlin, Doktor Peter Krebs, hinterläfst etwa 238 Schock [6]. Aber einer seiner Nachfolger, Erasmus Brandenburg, vermag während sseiner Gefangenschaft die geforderten 1000 fl. Lösegeld nicht aufzubringen, ja nicht einmal einen Bürgen zu finden [7]. Überhaupt scheinen sich wirklich reiche Leute unter den Prälaten trotz der hohen Einnahmen einzelner nicht befunden zu haben, da z. B. in dem Konsortium, das die Salzförderung zu Saarmund übernimmt [8], und bei sonstigen Zusammenstellungen reicher Leute nur sehr wenige Geistliche sind [9] und die Landesherren bei ihren Zwangsdarlehen sich zwar an die geistlichen Korporationen, seltener aber an die einzelnen Prälaten wenden.

Den Einnahmen der Prälaten standen nicht allzu erhebliche Lasten gegenüber. Die Erlangung der Pfründe war bisweilen teuer. In Arneburg mufste jeder neueintretende Domherr 10 rh. fl. (1481) an die Kirchenfabrik entrichten [10].

---

1) A. 8, 43. 1519.

2) Wohlbrück, siehe auch oben A. 20, 334.

3) Auch das Brandenburger Domkapitel klagt über Armut. A. 8, 139.

4) Programm des Progymnas. zu Seehausen 1865, S. 13 f.

5) A. 14, 439 f.

6) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 183.

7) P. C. II, 604 f.

8) Raumer II, 45.

9) Bei dieser Gelegenheit zog Markgraf Johann alle wohlhabenden Leute der Mark heran.

10) A. 6, 222 f.

Die Abgaben, die die exemten Kollegiatstifter, wie das Stendaler nach Rom zu zahlen hatten, waren nicht hoch, sie betrugen nur 8 Goldgulden. Was die Domkapitel ihrem Bischofe steuern mufsten, steht nicht fest. In Kammin handelte es sich nur um Ehrengaben [1].

In schwerer finanzieller Bedrängnis lebten aber die Bischöfe. Ihre Einnahmen gründeten sich auf den Ertrag ihrer Tafelgüter [2], auf die Abgaben ihrer weltlichen Unterthanen, auf einige wenige Zölle [3] und einige Gefälle und Renten. Die Zehnthebung war von den Bischöfen in der Mark nie völlig durchgesetzt worden; sie hatten sich mit der tricesima begnügen müssen und selbst diese mit den Landesherrn, mitunter mit einigen Edelleuten teilen müssen oder ganz verloren [4]. Von ihren geistlichen Unterthanen erhoben die Bischöfe die oben erwähnten Steuern. Die Höhe ihres Einkommens, das von der Unsicherheit und den vielen Fehden jedenfalls oftmals eine arge Schmälerung erfuhr, läfst sich auch nicht annähernd bestimmen. Der ärmste der drei Bischöfe war entschieden der von Brandenburg [5]; er mufste seine Untergebenen am meisten anspannen und erblickte in der Versetzung nach Havelberg oder Lebus eine Beförderung oder mindestens eine Verbesserung seiner Lage. Der Etat der Bischöfe ist unbekannt. Neben den Ausgaben für den eigenen Hofhalt, die Verwaltung des Terri-

1) Biersendung. Riemann l. c. 195.

2) Die Brandenburgischen siehe A. 8, 19 ff.

3) Brandenburg konnte aber den beanspruchten Zoll zu Ranis nicht behaupten.

4) In Brandenburg hatten die Bischöfe eine erhebliche Landesabfindung dafür erhalten, und es war ihnen eine Rekognitionsgebühr von 3 Pfg. pro Hufe zugebilligt worden. Nach dem Erlöschen der Askanier brachten sie die tricesima wieder an sich, veräufserten sie aber zu einzelnen Teilen. Vgl. Forsch. zur Brandenb. u. Preufs. Gesch. V, 548.

5) Im Anschlage zum Pommernkriege 1478 hat der Bischof von Brandenburg 60 (20 Reis.), der von Lebus 100 (30), der Johannitermeister 100 (50), der Bischof von Havelberg 200 (50) Pferde zu stellen. Ledebur I, 260.

toriums [1], die stets wachsenden Anforderungen des Landesherrn, waren es vornehmlich die nach Rom zu zahlenden Steuern, die den märkischen Bischöfen schwere Lasten auferlegten. Aus dem 14. Jahrhundert sind die Abgaben, die nach Rom aus dem einen Brandenburger Bistume flossen, bekannt. Sie belaufen sich mit den für den Unterhalt des päpstlichen Kollektors zu entrichtenden Geldern auf mehrere tausend Gulden innerhalb dreier Jahre [2]. Hierbei sind aber nur die Gelder erwähnt, deren Einsammlung Sache der Kollektoren war, also wohl nur die Steuern exemter Klöster und Stifter und besondere päpstliche Zehnten [3]. Die Bischöfe hatten ihre Abgaben direkt nach Rom abzuführen. Die ihnen zugemuteten Zahlungen waren erheblich gröfser und wurden in letzter Linie doch wieder auf den Klerus geschlagen. Im Bistume Havelberg mufste 1427 dreimal hintereinander eine gröfsere Summe nach Rom gezahlt werden [4]. Im Jahre 1473 verkaufte Bischof Arnold von Brandenburg eine Anzahl Hebungen im Gesamtbetrage von 800 rh. fl., um damit die päpstliche Konfirmation oder vielmehr das hierzu erteilte kurfürstliche Darlehen begleichen zu können [5]. Die Annaten im Bistume Brandenburg werden bald auf 500 [6], bald auf 600 [7], bald auf 1000 fl. [8] angegeben, in Havelberg betrugen sie 600 fl. [9]. Bischof Friedrich von Lebus spart für seinen Nachfolger im voraus die zur Deckung der päpstlichen Bestätigung nötigen Summen von 700 ung. fl. [10]. Gegen das Ende des Jahrhunderts

1) Vgl. die bei Riedel im Register erwähnten zahlreichen weltlichen Beamten der Bistümer.

2) Vgl. Heidemann S. 34 und die dort gegebenen Verweise. Da bei der Hauptsumme die Quote des Erzbischofs von Magdeburg mitgerechnet wird, läfst sich die Höhe der Brandenburger Steuer nicht bestimmen.

3) Vgl. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien, S. XIIIff.

4) Korner l. c. 481.

5) Gercken, Ausführl. Stiftshist., S. 246.

6) Estor, Kl. Schr., S. 286.

7) Döllinger, Beiträge II, 51.

8) Estor l. c. 292.

9) Döllinger l. c. Estor 287.

10) Wohlbrück II, 164.

scheint die päpstliche Kammer eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen zu haben. Von Bischof Dietrich wurden 1400 rh. fl. verlangt [1]. Für seinen Nachfolger bittet Joachim um Erlafs oder mindestens um Ermäfsigung der verlangten Summe [2]. Für die Aufhebung der Mönchsregel der beiden westlichen Domkapitel mufsten grofse Summen nach Rom gesandt werden und zwar von den Stiftern und nicht von dem Markgrafen, der die Sache betrieben hatte [3] und in dessen Interesse sie lag.

Angesichts solcher Forderungen gestalteten sich die Zustände namentlich im Brandenburger Bistume geradezu trostlos. In Havelberg half der reiche Segen der Wilsnacker Wunder über gelegentliche Schwierigkeiten hinüber; selbst die hohe Summe, die Bischof Wedigo für Auslösung aus der Gefangenschaft (1477) bezahlen mufste, konnte verhältnismäfsig leicht verschmerzt werden. Im Bistum Lebus herrschten, den einen Liborius von Schlieben ausgenommen, sparsame Männer, die das ihre zusammenhielten. Friedrich Sesselmann wurde wegen seiner Sparsamkeit von Kurfürst Albrecht besonders belobt; er bewährte sie nicht nur im landesherrlichen Dienste, sondern wie Albrecht rühmend hervorhob [4], ebenso in der Verwaltung seines Bistums. Bischof Dietrich galt gleichfalls für einen sehr wirtschaftlichen Kirchenfürsten; er knauserte fast, z. B. wenn er sich bei Leistungen für die vom Kurfürsten geforderte Reichshilfe zu gering anschlug [5]. Indessen konnten auch diese haushälterischen Männer nicht ohne Verpfändungen auskommen, und so verlor das Lebuser Stift im Anfange des 16. Jahrhunderts durch Verkauf sein Breslauer Freihaus und seine Güter in Polen [6]. Es erwarb allerdings nicht lange darnach [7] die sächsischen Besitzungen Beeskow und Storkow. Die materielle Notlage der Bischöfe erhöhte ihre Abhängigkeit von dem guten Willen der Kapitel; ohne deren Zustimmung konnte keine

1) Wohlbrück II, 258. 2) Siehe oben.
3) M. F. I, 49. 53.
4) Er hinterliefs 2000 fl. Wohlbrück II, 164.
5) Wohlbrück II, 253. 6) Ebenda 259. 261.
7) Aber wohl nur als Strohmann des Kurfürsten.

Steuer ausgeschrieben werden. Im Lebuser Bistume durfte, wie bereits erwähnt, der Bischof ohne die Domherren weder Schloſshauptleute ernennen noch Ratmannen bestätigen, noch sonst irgendwelches wichtige Geschäft vornehmen. Ferner zwang der Geldmangel die Bischöfe, an ihre Unterthanen weltlichen wie geistlichen Standes immer neue Zumutungen zu richten, und vornehmlich, um diesen genug zu thun, muſste der Klerus immer neue Mittel ersinnen, die Laien zu belasten. So entstand jene Erbitterung der Bevölkerung gegen die Geistlichen, die Albrecht in diesen Landen besonders auffiel. Er meinte, hier hasse jedermann die Priester, und er schob [1] diese Abneigung auf den Geiz und die Geldgier der Kleriker, die gerade den Landmann, der am schwersten darunter litt, am meisten aufbringen muſste.

Die alte Ehrenstellung behaupteten die Geistlichen trotz alledem noch, ebenso die alten Vorrechte bei den Zöllen und bei der Besteuerung. Bischöfe und Prälaten brauchten wohl — der von Havelberg sogar, wenn er an den Landesherrn schrieb — den pluralis maiestatis und die Formel „von Gottes Gnaden“ [2]. Sie empfingen die Anrede „gnädiger Herr“. Dem Klerus steht das Prädikat „Herr“ und die Anrede „ihr“ [3] zu. Ihr Wirken im öffentlichen Leben ist noch ziemlich vorwaltend, erst langsam von der Laienbildung, dem weltlichen Beamtentum bedroht. Unter den höheren Geistlichen überwiegt der Adel, doch sind noch eine Reihe bürgerlicher Bischöfe zum Teil von sehr niedriger Herkunft zu verzeichnen; in den Domkapiteln ist der Adel einfluſsreich, aber nicht vorherrschend, in den Kollegiatstiftern der nicht bischöflichen Kirchen ist er vertreten, verschwindet aber noch hinter dem städtischen Patriciat. Unter den Pröpsten der Frauenklöster sind mehr Nichtadelige als Adelige. Doch behauptet die adelige Familie Verdemann generationenweise einen starken Anteil an diesen Stellungen.

1) P. C. III, Nr. 1072. Vgl. auch die berühmte Stelle im Berl. Stadtbuche, daſs, wenn die Geistlichen nicht unkeusch sind, sie gierig seien und daher stets mit den Laien zerfielen.

2) A. 3, 468 f. A. 14, 396 f. A. 25, 366 u. a.

3) Albrecht freilich duzt Priester, die sein Miſsfallen erregt haben.

Das Stendaler Domstift zählt 1496 [1] unter 13 Mitgliedern 4 Adelige, ebenso viel 1512 [2], dagegen 6 Stendaler Bürgersöhne; auch der Sekretär des Stifts stammt aus Stendal. Von den 32 Mitgliedern des Brandenburger Domkapitels sind 1491 13 adelig [3]. Auch die Arneburger Domherren sind meist unedel [4]. Unter den Pfarrern wird in reichen und angesehenen Pfründen manchmal ein Edelmann erwähnt, so wird in Jagow nach dem Rücktritt eines Georg von Bredow, ein Erasmus von Arnim Pfarrer [5], so zu Wilsnack ein Lützow [6]. Ein anderer Arnim ist Priester zu Prenzlau [7], ein Königsmark wird als Mönch im Havelberger Kloster erwähnt [8], ein Quitzow ist Mitglied des Predigerordens [9]. Verhältnismäfsig am stärksten ist der Adel in den Nonnenklöstern vertreten, ohne dafs von einem Ausschlusse Nichtadeliger die Rede sein könnte. Doch haben neben vielfach bürgerlichen Pröpsten adelige Frauen die leitenden Stellen inne. Als Äbtissin zu Dambeck erscheint 1472 eine Knesebeck [10], zu Arendsee 1458 eine Quitzow [11]. Äbtissin, Priorin und Subpriorin im Kloster Zehden gehören 1480 den Geschlechtern Bornstedt, Goltz und Rowedel an [12]. 1481 ist die Priorin in Arendsee Anna von Jagow; etwa die Hälfte der 70 Nonnen sind adelig, darunter 5 Jagow, 2 Eickstedt, 1 Schallehn, 2 Krusemarck, 7 Runtorf, 2 Bülow, 1 Knesebeck, 3 Königsmarck, 1 Itzenplitz [13]. Im Kloster Zehdenick finden sich 1490 adelige wie nichtadelige Vorsteherinnen [14].

Die Pfarrgeistlichkeit der Städte setzte sich, soweit die Kollation bei Rat, Gilden oder Stadtgeschlechtern ruhte, vornehmlich aus Stadtkindern zusammen. Bauernsöhne lassen sich nicht nachweisen, wenn auch ein schlesischer Schulzensohn noch im 16. Jahrhundert ein märkisches Bistum erlangte.

Die wendische Bevölkerung blieb von den geistlichen

---

1) A. 1, 326 f. 2) A. 6, 263. 3) A. 8, 448.
4) A. 6, 183. 5) A. 21, 69. A. 13, 408 f.
6) A. 2, 511. 7) A. 21, 246.
8) A. 25, 403. 9) A. 24, 461. 10) A. 14, 360.
11) A. 25, 372. 12) A. 19, 409. 13) A. 17, 19 f.
14) A. 13, 150.

Stellen in den meisten Gegenden ausgeschlossen [1]; auch die Kalandsbrüderschaften halten zumeist auf deutsche Abkunft, eheliche Geburt und persönliche Freiheit [2].

Ausländer erscheinen in märkischen Pfründen verhältnismäfsig selten; nur die Landesherrschaft hat ziemlich häufig Franken in ihre Patronatspfründen gebracht und die gelehrten Räte, die sie dann mit geistlichen Lehen ausstattete, sich ohne Rücksicht auf ihr Geburtsland, meist aber aus Franken verschrieben. In Lebus waren von jeher viel Schlesier. Der Franke Friedrich Sesselmann hat als Bischof von Lebus mehrere Verwandte und Landsleute in Stiftsstellen versorgt [3]. Unter Bischof Dietrich erscheinen einige Fremde als bevorzugte Mitglieder des Kapitels, so der Magister Johann Wolfram, der Präcentor und Official wird [4], und der Luxemburger [5] Wolfgang Redorfer, der seine Laufbahn als bischöflicher Schreiber beginnt (1495) [6], ein Kanonikat erhält und später als Doktor beider Rechte, Dompropst zu Lebus und zu Stendal, namentlich bei der Auflösung des Bistums eine bemerkenswerte Rolle spielt.

Märker erscheinen dagegen aufser in den Kapiteln der Nachbarstifter, die ja einem Teile brandenburgischen Landes übergeordnet waren, auch einigemale als Kleriker oder Canonici in Ermland, Hildesheim, Bremen oder in dänischen Bistümern [7].

---

1) A. 14, 457. 2) A. 16, 376 f.

3) Ein Hieronymus, Paul, Thomas etc. Sesselmann erscheinen daselbst.

4) Wohlbrück II, 390. 181. Wolfram dürfte ein Fremder sein, da er sich, obwohl er Magister ist, nicht unter den vom Verfasser zusammengestellten märkischen Studenten befindet. Vgl. Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 409.

5) Entgegen der allgemeinen Überlieferung, wonach er aus Herzogenrath (Rode le Duc) in Luxemburg stammt, meint Herr Professor Bauch, wie er mir freundlichst mitteilt, dafs Redorfer aus Herzogenaurach in Franken gebürtig ist.

6) A. 20, 96.

7) Vgl. u. a. A. 16, 505. A. 2, 45. B. V, 153. Ein Bamberger Kleriker wird aus Bernau stammen, so scheint es nach A. 12, 183. Der Umstand, dafs Alb. Klitzing Propst zu Hamburg wurde, war der Beförderung einiger Märker günstig. So wurde Klitzings Neffe sein

Die Laufbahn, die ein Geistlicher zu durchmessen hatte, zeigt, wie zu erwarten, keine Abweichung von dem Herkömmlichen. Die Annahme der Kleriker erfolgte durch den Archidiakon oder durch den Propst [1]. Bisweilen kommt es vor, dafs Leute noch vor Erlangung der Weihen gegen das Versprechen, binnen Jahresfrist Priester zu werden, eine Pfründe erlangen [2].

Die Patronatsverhältnisse sind bereits oben gestreift worden. Ein erheblicher Teil der geistlichen Lehen stand dem Landesherrn zu, ein weiterer den Stadträten oder den von ihnen verwalteten Stiftungen, adeligen oder bürgerlichen Geschlechtern, Gilden, Gewerken, Brüderschaften, geistlichen Korporationen und Würdenträgern; viele Pfründen waren mit höheren Kirchenämtern verbunden, so dafs die Seelsorgepflichten meist nur von einem Vikar ausgeübt wurden. War das Patronat in den Händen von Geschlechtern, so wurde es häufig zu gesamter Hand ausgeübt [3]; in Gardelegen ist es umzechig zwischen Rat und Vogt [4]. Auf den Dörfern erscheint es fast als Attribut der Gutsherrschaft, ohne dafs man sagen könnte, dafs es bereits dinglicher Art geworden wäre; bisweilen sind noch die obrigkeitlichen Funktionen in anderen Händen als in denen des Kirchlehnsinhabers. Nie, so weit man sehen kann, dürfte es bei Bauerschaften geruht haben. Höchstens treffen die Dorfgemeinden mit einem Pfarrer ein Abkommen wegen der Regelung des Gottesdienstes, wegen der Teilung seiner Zeit zwischen den verschiedenen ihm zugewiesenen Ortschaften [5]. Wenn Geistliche Stiftungen begründen, behalten sie sich das Patronat für die Lebenszeit, überlassen es nach ihrem Tode dem Rate oder kirchlichen Körperschaften, sichern aber dabei ihren Verwandten eine Bevorzugung bei der Besetzung der Stellen zu [6]. Über die Verleihung der Stellen bei Kollegiat-

---

Nachfolger, ein brandenburgischer Kleriker Valentin Schünemann erhielt eine Vikarie in Holstein etc. (Mitt. a. d. Archiv der freien u. Hansestadt Hamburg.)

1) Siehe unten S. 72. 2) A. 14, 372.

3) A. 13, 408f. 4) A. 6, 141. 5) A. 8, 366.

6) A. 16, 373. A. 18, 485f.

kirchen ist bereits gesprochen worden. Die freie Wahl der Domherren wird allmählich zugunsten der Landesherrschaft eingeschränkt und dieser die Vergebung, namentlich der höheren Stellen, vorbehalten. Bei einigen Stiftern blieb die Erlangung der Majorpräbenden an den vorherigen Besitz der niederen Pfründen geknüpft. Die Einführung der Domherren bei nicht eximierten Stiftern besorgte der Bischof, bei dem Berliner Domstift wurde es ihm ausdrücklich vorbehalten. Verleihungen durch den Papst unter Verkürzung der Patronatsrechte dürften bisweilen vorgekommen sein, ohne dafs sich sagen läfst, ob die päpstlichen Intrusi sich zu behaupten vermochten. Eine Einschränkung der Exspektanzen wird nie verlangt, scheint also nicht von Nöten gewesen zu sein. 1473 vergiebt Sixtus IV. eine Stelle an einen Kleriker, weil der Posten bisher unbesetzt war, den Wert von zwei Mark Silber nicht übersteigt, und bisher damit arge Simonie getrieben worden war [1]. Papst Alexander VI. beauftragt einen Luxemburger Abt mit Folgendem [2]: Da die Provision des Klosters Chorin zur Zeit dem päpstlichen Stuhle zustehe, der gegenwärtige Inhaber Johann Moden die päpstliche Ermächtigung nicht besitze, solle der Abt einen Mönch Johann Wedemer an dessen Stelle setzen. Hiergegen legt der Bedrohte Fürbitte beim päpstlichen Stuhle ein [3]. Ein Alvensleben bestreitet einem Klöden eine Pfründe, die dieser durch päpstliche Provision erlangt hat. Die Rota erklärt sich für Klöden [4]. Nach den erhaltenen Zeugnissen zu schliefsen, dürfte der thatsächliche Einflufs des Papstes auf die Besetzung märkischer Pfründen nicht grofs gewesen sein. Auch das, worüber man in anderen Ländern klagte, dafs Geistliche päpstliche Gnadentitel erwarben und sich dann besser als andere dünkten [5], scheint selten vorgekommen zu sein. Ein päpstlicher capellanus honorarius wird

---

1) A. 5, 239. 2) A. 13, 299. 1500. 3) Ebenda 300.

4) 1452. A. 17, 131. Auch die Berliner Propstei scheint in der Mitte des Jahrhunderts einmal durch päpstliche Provision besetzt worden zu sein.

5) Vgl. Fraknoi Levelei II, 87.

1403 erwähnt [1]. Erasmus Brandenburg ist Subdiakon des heiligen Stuhles, Albert Klitzing [2] und Günther von Bünau [3] (der 1491 zum Bischofe von Lebus erwählt wurde) sind päpstliche Protonotarien.

Die kanonisch verbotene Anhäufung von Pfründen in einer Hand liefs sich bei der schlechten Dotierung so vieler Stellen gar nicht umgehen. So erhielt der Stadtpfarrer von Bärwalde noch ein geistliches Lehen in der dortigen Pfarrkirche [4], das von dem Kamminer Bischofe durch Vereinigung zweier vorhandenen Pfründen gebildet worden war. So bekleidet der Salzwedler Propst Henning von der Schulenburg gleichzeitig eine Domherrnstelle zu Magdeburg. Er übergiebt daher, durch Geschäfte behindert, die Propstei auf drei Jahre einem Vizepropste, dem Magister Johann Bock, gegen ein anschnliches Pauschquantum. Belehnungen und Kriminalsachen behält er sich aufserdem vor [5]. Unter ähnlichen Bedingungen ernennt er einige Jahre später den Meinhard Kreveth zum Vizepropste [6]. Auch sonst wurden Vertauschungen, Verpachtungen, Veräufserungen geistlicher Ämter ohne Bedenken vorgenommen, obwohl die Päpste gegen derlei bisweilen einschritten und es rückgängig machten [7]. Die Sicherstellung der Vikarien wurde vergeblich von den märkischen Kirchenoberen durchzuführen gesucht.

Die Vorbildung der Geistlichen war hier wie überall die denkbar verschiedenste. Promotus ad solemnem parrochialem ecclesiam, habentem magnum populum, tenetur maiorem habere scientiam, quam si habet simplex beneficium. Das Mindestmafs des Geforderten für den angehenden Subdiakon, wenn er nicht etwa Mönch war, den man ungeprüft annahm, zeigt eine Havelberger Verordnung vom Jahre 1471, die Vaterunser und Glaubensbekenntnis und die Anfangsgründe der lateinischen Formenlehre vorschrieb [8]. Von dem Priester

1) A. 19, 293. 2) P. C. III, Nr. 972.
3) Vgl. Lepsius, Kl. Schriften II, 35.
4) A. 19, 43f. 5) A. 14, 396f. A. 5, 461.
6) A. 14, 439f. 7) A. 5, 239.
8) Vgl. auch A, 3, 13. Heidemann l. c. 25. A. 3, 255.

verlangte man [1], daſs er in legendo et cantando bene se habeat, daſs er in grammatica et ceteris necessariis expeditus sei und daſs er eine Reihe Fragen aus der Glaubenslehre beantworte [2]. Doch wer selbst diese geringfügigen Kenntnisse nicht vorwies, wurde nicht abgelehnt, sondern nur zu weiteren Studien ermahnt. Aber bei dem steigenden Ansehen der Universitätsbildung hielt man trotz der glimpflichen Prüfungsvorschriften die Erlangung eines akademischen Grades durch den Geistlichen für nützlich und wünschenswert. Die Überschätzung der Bedeutung gelehrter Bildung für das wirkliche Leben, wie sie sich in Zeiten mächtigen wissenschaftlichen Aufschwungs leicht einstellt, führte bei den Laien und Klerikern zu dem Glauben, daſs der sichtliche Verfall der Kirche sich nur abwenden lieſse, wenn ihre Organe sich mit den Schätzen der theologischen Wissenschaft erfüllten. In der Mark hatte Döring seine harten Worte geschleudert über die Reformer, die nur zelus sine scientia hätten, die auf den Synoden über das Heil der Kirche berieten und kaum placet sagen könnten. In Halle sucht eine fromme Stiftung einen Doktor der Theologie für das Predigtamt zu gewinnen. Der Mecklenburger Karthäuser Dessin weist auf die vielen gelehrten Männer im Lande hin, die sich für Hebung des kirchlichen Lebens nutzen lieſsen. In der Mark sucht man seit dem 15. Jahrhundert das Studium auf Universitäten zu befördern; das zeigen viele Stipendien, die hierzu erteilt werden. Eine Eingabe aus dem Brandenburger Bistume scheidet iuristas, advocatos, aliosque viros literatos von der übrigen Geistlichkeit [3]. Kirchliche Körperschaften wie das Lehniner Kloster und das Brandenburger Kapitel entsenden ihre Mitglieder auf Universitäten. Doch lassen sich nicht immer die als Studiums halber abwesend erwähnten in den Matrikeln nachweisen. Es währte allerdings noch eine ganze

1) A. 3, 254.

2) A. 3, 256. Queratur, quot sint sacramenta et que sint. item que possint reiterari et que non. item que sit forma baptismi et sic consequenter de aliis sacramentis. et quot sint claves ecclesie et que sint. item quid sit clavis ecclesie. hec precipue querantur a curatis.

3) A. 8, 380 f.

Weile, bis sich die Korporationen wirklich mit gelehrten Männern erfüllten. 1491 zählte das Brandenburger Domkapitel nur einen einzigen mit einem akademischen Titel [1]. Das Studium der Kleriker hätte vermutlich einen weit größeren Aufschwung genommen, wenn nicht bei der Unsicherheit in der Mark jede Entfernung von der Pfründe mit großen Gefahren verbunden gewesen wäre. Das konnte schon im Jahre 1420 der Havelberger Domherr Schulz erproben, als er auf die Leipziger Hochschule ging [2]. Unter den nahezu 3000 märkischen Studenten, die sich bis zum Jahre 1500 ermitteln lassen, sind daher nicht eben viele versorgte Geistliche.

Ein Teil der märkischen Kleriker gelangte bereits in sehr jungen Jahren zu hohen Würden; so war Georg von Blumenthal mit 23 Jahren Dechant zu Lebus [3]. Um Streitigkeiten, die aus dieser ungleichmäßigen Beförderung und Versorgung entsprangen, zu verhindern, bestimmte Bischof Arnold von Brandenburg, daß bei Prozessionen der Vorrang sich nach dem Datum der Erlangung der Priesterweihe und nicht nach der Erwerbung eines Benefiziums richte [4].

Die Befugnisse der einzelnen kirchlichen Würdenträger zeigen keine erheblichen Abweichungen von den kirchlichen Normen und den Verhältnissen anderer Gegenden [5]. Der fast in allen Bistümern wahrnehmbare Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone [6] hatte hier längst einen vorläufigen Abschluß gefunden. Um den Einfluß der Archidiakone zu brechen, hatten die Bischöfe kleine Propsteibezirke aus

---

1) A. 8, 448.

2) A. 3, 13. Auch die Berliner Propstei wurde stark beeinträchtigt, als Erasmus Brandenburg infolge seiner Gefangenschaft fern weilte.

3) Wohlbrück II, 269. Bestimmungen über das Alter für die Erlangung der einzelnen Pfründen erließ B. Wedigo.

4) A. 8, 439 f.

5) Daß in den beiden westlichen Bistümern die Dekanei fehlte, lag an der Prämonstratenserregel. Statt des Dechanten giebt es dort einen Prior.

6) Vgl. den Protest eines Pfarrers gegen die Jurisdiktion des bischöflichen Officials. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1883, S. 439 f. Nur wenn der Official zugleich Archidiakon ist, will er ihn anerkennen.

den Archidiakonatsbezirken gebildet [1]. Allmählich war in vielen Landschaften selbst der Name des älteren Amtes verschwunden. Ursprünglich [2] hatte Havelberg 2 (Röbel und Ruppin), Lebus 1, Brandenburg 3 besessen, (eines war mit der Propstei zu Leitzkau, eines mit der Dompropstei verbunden; das dritte umfaſste die von Albrecht dem Bären hinzu erworbenen Besitzungen). Dazu kamen drei Verdener (Salzwedel, Seehausen und das noch 1494 erwähnte Kuhfelde) und ein Halberstädter Archidiakonatsbezirk (Balsambann). Nur in Kammin hatten sich mehrere erhalten; doch beabsichtigte der Bischof Sigfried das Arnswalder und Friedeberger Archidiakonat aufzuheben [3]. Selbst aus den Bistümern, wo das Amt noch bestand, verlautet nur sehr wenig von der Ausübung derjenigen Rechte [4], die man dem Inhaber dieser Würde im allgemeinen wohl noch zugestand: dem Rechte, die Kleriker zu visitieren und in Strafe zu nehmen, der Handhabung einer gewissen Jurisdiktion, der Weihung von Klerikern, der Erteilung der kanonischen Investitur u. s. w. Wo von geistlicher Gerichtsbarkeit die Rede ist, ist fast immer die Officialatsgerichtsbarkeit der Bischöfe gemeint. Doch versuchten auch die Pröpste als Nachfolger der Archidiakone eine gewisse Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Hieraus ergaben sich lange Streitigkeiten, bei denen die Markgrafen die Partei der Pröpste nahmen, so z. B. zwischen den Berliner Pröpsten und den Bischöfen von Brandenburg [5].

Weihbischöfe werden nirgends mehr erwähnt [6], die Vertretung des Bischofs führt ein vicarius in spiritualibus.

Die Einrichtung der Bistumssynoden wurde in der Mark mit besonderem Eifer gepflegt. Auch die Pfarrer durften teilnehmen, wurden sogar bestraft, wenn sie ausblieben. Rügezeugen (testes synodales) wurden zur Aufdeckung aller Verfehlungen bestellt. Die Synodalbeschlüsse muſste jeder Geist-

1) Mühler l. c. 15.
2) Ebenda 14f. Betr. Verdens siehe oben Bd. XX, S. 171.
3) Klempin, Dipl. Beitr., S. 422.
4) Röm. Quartalschr. VII, 143. 145.
5) Siehe oben Bd. XX, S. 183. 337 und A. VIII. 380 u. a.
6) Vgl. A. 3, 218.

liche sich abschreiben und die Abschrift den Vorgesetzten zur Durchsicht einreichen [1].

Der Lebenswandel der Geistlichkeit war hier wie überall nicht einwandsfrei; über Ausschreitungen durch Trunksucht [2], Verletzungen des Cölibats [3], unbrüderliches Verhalten gegen die Amtsbrüder, Gewaltthaten, wurde manche Klage laut. Doch bewahrten die märkischen Stifter im allgemeinen immer noch ein ehrbares Wesen, und von so groben Vergehen, wie sie bei den süddeutschen Kollegiatkirchen vorkamen oder wie sie die übermütigen, wie Pagen an den üppigen Bischofshöfen aufwachsenden fränkischen Domicellaren straflos begingen, war bei der hier herrschenden Einfachheit doch nicht die Rede. Die Domherren der beiden westlichen märkischen Bistümer lebten nach der Prämonstratenserregel, die ihre Strenge immer noch bewahrt hatte und deren Abschaffung die Markgrafen anstrebten, weil sich ihre Räte, die in den Kanonikaten versorgt werden sollten, zur Annahme so drückender Lebensweise nicht bewegen liefsen. Als die Umwandlung erfolgte, war die Bevölkerung darüber erbittert und schalt auf die verlaufenen „Mönche“, obwohl diese an der Mafsregel unschuldig waren, und einer der Bischöfe zeitlebens das alte Habit beibehielt [4]. Das Beispiel des Havelbergers

---

1) A. 3, 219.

2) Vgl. A. 23, 118—121. Bestimmungen für die Frankfurter Altaristenbrüderschaft. Bei den Konvivien soll vita absencium non mordeatur, ut presentes non irrideantur, ut inania secularium non recitentur. Die Zeche werde vor dem Fortgehen bezahlt. Vgl. auch A. 5, 215. Propst Vlogel vermacht (wohl scherzhaft) einem Domherrn kleine Gefäfse, sciens enim, quod magnos haustus bibere non potest. Vgl. auch Heidemann l. c. 27.

3) 1437 erlaubt Markgraf Johann der Juliane Sack, die lange Zeit die Dienerin des Priesters Matheus Rödekin gewesen und unecht geboren, ihre Habe ihren mit Rödekin erzeugten Kindern zu vererben. C. I, 192 f. Ein clericus uxoratus A. 14, 365, ein Weib in Gemeinschaft mit einem Priester A, 25, 63 f. Domherr Ludolf Verdemann in Hildesheim, ein Altmärker, stattet seine Tochter Barbara, Nonne in Diesdorf aus A. 22, 318 f. Ähnliche Fälle lassen sich ohne Mühe feststellen. Vgl. auch das Urteil Stephan Bodekers, wonach die Geistlichen Hurer etc. seien.

4) M. F. I, 49. 53.

Jakob Fründ, der aus dem Domkapitel ausscheidet, weil er die Ordnungen nicht zu ertragen vermag [1], zeigt, dafs es nicht ganz leicht war, ihnen nachzuleben. Die vielen nächtlichen Gebetsübungen wurden erst im Jahre 1471 im Havelberger Stifte vermindert [2]. Ein Brandenburger Domherr, Hans von Bardeleben, hatte sich von seinem Sitze entfernt und in Leipzig, wohin er sich begeben hatte, ungeistlich aufgeführt. Er wurde gebunden zurückgebracht und in schwere Strafe genommen [3]. Ein Frankfurter Minorit, Magister Jakob, wurde gefesselt und geknebelt als Gefangener von den Ordensbrüdern weggeschleppt und dann erdrosselt [4].

Man war in der Mark gegen Ausschreitungen der Geistlichen, gegen jeden Zwiespalt zwischen Lehre und Leben viel empfindlicher als anderswo, wie dies z. B. der Brief eines einfachen Berliner Bürgers an einen Kleriker, der seine Frau verführt hatte, darlegt. Der Bürger erinnert den Priester in schlichter und unbeholfener, aber wirksamer Weise an das, was er predige und das, was er thue und hält ihm einen Spiegel seiner Unsittlichkeit vor [5]. Dem Bischofe Dietrich von Lebus wird nachgerühmt: quod doces item facis [6].

Die Bestrebungen für Klosterreform zeigen auch in der Mark ein strengeres, würdigeres Aussehen als die gleichen Bewegungen in Süddeutschland. Es gab Kleriker, deren Lauterkeit unantastbar war, und was Albrecht von dem Propste von Berlin rühmt, er sei ein redlicher, frommer Prälat,

1) A. I, 47. 1484.

2) Heidemann l. c. 32.

3) 1466. A. 8, 427. Ein aus dem Kloster Gelaufener C. II, 260. Kloster Zinna versöhnt sich freilich wieder mit einem Entlaufenen, vgl. Zerbst. Stadtarchiv, Akten Kl. Z. betr. Auch in den Nonnenklöstern ist die Regel streng und der Verkehr mit der Aufsenwelt beschränkt. Erst 1481 erreicht Arendsee das Recht, einen Beichtvater nach Belieben zu ernennen. A. 17, 191. Über den Verkehr mit nicht dem Kloster angehörigem Dienst- und Arbeitspersonal werden 1455 Bestimmungen getroffen. A. 16, 486f.

4) Korner l. c. 103.

5) Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 379.

6) Axungia bellica progymnasmata.

der den Pfennig nicht seinen Herrn sein lasse und jedermann Ehre erzeige, wird für viele gegolten haben. Ungelehrte, ehrliche Eiferer, Leute mit zelus sine scientia, wie Döring sie schildert, werden den Durchschnitt der märkischen Kleriker gebildet haben.

II.

Erblühen kirchlichen Lebens.

In den Bistümern zeigt sich trotz aller Bedrängnis und der wirtschaftlichen Notlage viel reges Streben; das beweist die mehrmalige Abfassung neuer Statuten. Selbst der wilde Wedigo von Havelberg, der auf seinen Kriegszügen weder Kirchen noch Klausen verschonte, unterläfst nicht, den ihm anvertrauten Klerus unaufhörlich durch verständige Verfügungen zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben anzuweisen. Wedigo sucht die Geistlichen vor allem zu strenger Pflichttreue, Verbleiben am angewiesenen Wohnsitze, Bewahrung der Würde im öffentlichen Auftreten anzuhalten; er regelt ihre Amtstracht, ihre Vorbildung und Prüfungen [1], die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und Einkünfte. Andererseits trifft er auch Anordnungen über die Seelsorge und befiehlt, die Laien das Paternoster und das Ave Maria in der Muttersprache zu lehren [2]. Er zeigt damit dasselbe Entgegenkommen gegen die Volkswünsche, das von jeher im Havelberger Bistume heimisch gewesen war [3]. Die Predigten der Minoriten in Kyritz, einer Stadt seines Bistums, gewannen unter seiner Regierung hohen Ruhm [4]. Sein Nachfolger Busso setzt fest, in welchen Zwischenräumen Bistumssynoden statt-

---

1) A. 3, 224. Über Wedigos Wirken vgl. auch A. II, 417.

2) A. 3, 247.

3) Vgl. z. B. die Statuten von 1373. A. 3, 233: item ad baptizandum, cum unus patronus sufficiat, tres tamen tollerate. Dagegen war den Geistlichen der Besuch der Schauspiele und Turniere verboten, den Kirchenbesuchern das Erscheinen mit Larven untersagt. A. 3, 237.

4) A. 3, 225.

finden müfsten[1]. Ihre Beschlüsse sollten jedem Geistlichen in steter Erinnerung bleiben. Jeder Landpfarrer mufs ein Exemplar von ihnen, jeder Stadtpfarrer dazu noch die Provinzialstatuten besitzen[2]. Ähnlich stand es in Lebus; selbst Bischof Dietrich, der feingebildete Weltmann, der nach den schlechten Scherzen zu urteilen, die er im Kreise seiner Vertrauten zum Besten gab, den Verfall der Kirche als besiegelt und unabänderlich ansah[3], zeigt Reformeifer. Er schritt namentlich gegen die Verwilderung der Zusammenkünfte der Geistlichen ein, gegen die Völlerei bei den Gelagen der Marienbrüderschaften[4]. Hier wie im Bistum Brandenburg wurden die Bistumsstatuten früh durch den Druck verbreitet. Bischof Arnold von Brandenburg sucht durch Feststellung der den einzelnen Klerikern bei Memorien etc. zukommenden Bezüge, ärgerlichen Händeln unter der Priesterschaft vorzubeugen[5].

Die Mark wurde ein besonders fruchtbares Feld für die frommen geistlichen Brüderschaften, die sich namentlich der Förderung Friedrichs II. und Markgraf Johanns zu erfreuen hatten. Ersterer hat für den Adel den Schwanenorden, Johann mit Hilfe in der Mark ansässiger schwäbischer Kaufleute[6] die Wolfgangsbrüderschaft begründet, beide haben daneben andere Vereinigungen begünstigt. Es entstanden noch eine ganze Reihe ähnlicher Genossenschaften, die fast alle dem Dienste der Jungfrau Maria geweiht waren.

Die schweren Heimsuchungen, die mehrere Male infolge der Pest über die Mark hereinbrachen, führten auch in der Mark zu einer bildlichen Darstellung des Totentanzes, die in ähnlicher Weise, wie dies in andern niederdeutschen Städten

---

1) Sie fanden in der Wittstocker Marienkirche statt, A. 3, 219, über eine Synode von 1483, vgl. Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 257.

2) A. 3, 219.

3) Böcking, Hutten II, 36.

4) Wohlbrück II, 56f.

5) A. 8, 439.

6) Zeitschr. f. preufs. Geschichte u. Landeskunde XVIII, 275.

geschah, auf Bufsfertigkeit durch den Hinweis auf die Allmacht des Todes hinwirken sollte.

Die Kalandsbrüderschaften, die fast in allen Städten und Teilen der Mark verbreitet waren, zählten eine grofse Menge Mitglieder, der Pritzwalker Kaland sogar über 100, darunter Bischöfe, zahlreiche Kleriker, unter den Laien viel Priegnitzer Adelige, darunter mehrere Quitzows [1]. Den Kalanden wurde im allgemeinen nicht viel günstiges nachgesagt; ihre Gelage sollen ausgeartet sein und den Mittelpunkt und Halt ihrer Vereinigung abgegeben haben. Andere Brüderschaften waren allzu sehr auf Gelderwerb erpicht; doch setzt eine von einem Quitzow gegründete fest, dafs weltliches Gut von keinem Mitgliede gefordert und nur als freiwillige Gabe angenommen und zum Besten der Jungfrau Maria verwendet werden solle [2]. Man darf die Rückwirkung, die diese Vereinigungen auf Sinnesart und Lebenswandel ihrer Mitglieder ausübte, nicht zu gering anschlagen. So vereinigen sich die Böttcher durch ihre Brüderschaft, nicht höher als um zwei Pfennige zu spielen [3]; so setzen Andere Bestimmungen wohlthätiger Art fest. Zu leugnen ist andererseits aber auch nicht, dafs diese Brüderschaften dazu mitwirkten, das Erlangen kirchlicher Gnadenmittel durch rein äufserliches Thun noch mehr zu erleichtern.

Von den Heiligen geniefst der heilige Erasmus infolge der Verehrung, die ihm Kurfürst Friedrich II. widmet, grofses Ansehen. Wenn aus den Vornamen ein Schlufs auf die Verbreitung der Verehrung der einzelnen Heiligen erlaubt ist, so sei angeführt, dafs unter den Studierenden aus Frankfurt an der Oder, die in den Matrikeln erwähnt werden, 34 den Namen Johannes tragen; 6 heifsen Thomas, 10 Michael, 4 Georg, 6 Lorenz, 6 Albert, 12 Gregor, 3 Urban, 3 Ludwig, 4 Arnold, 2 Erasmus, 7 Andreas, 4 Martin, 3 Hermann, 9 Jacob, 9 Kaspar, 15 Peter, 14 Matthäus oder Matthias [4]. Die andern Vornamen kommen nur ein- bis zweimal vor.

---

1) A. 25, 99—102.

2) A. 24, 461. 3) A. 24, 478.

4) Drei heifsen Friedrich.

Die Altäre verteilen sich in annähernd ähnlicher Weise auf die Mehrzahl der genannten Heiligen. Von weiblichen kommen häufiger vor: Anna, Barbara, Katharina, Ursula u. a.

Die Frömmigkeit der Märker wird selbst von Leuten hervorgehoben, die wie Trithemius doch sonst mancherlei in Brandenburg tadelnswert finden; sie äufsert sich in immer neuen frommen Stiftungen, in eifriger Fürsorge für Freikaufung von Christensklaven [1], in Sammlungen für Kreuzzugsgelder gegen Hussiten und Türken [2], in zahlreichen Akten der Wohlthätigkeit, in Hergabe von z. T. gröfseren Summen für alle möglichen Zwecke frommer und humaner Art, für Speisung [3], Bekleidung [4] von Armen, Kranken [5], Pilgrimen [6], Bewirtung [7], Unterstützung von Priestern [8] und Studenten [9], Schmückung, Beleuchtung [10] von Gotteshäusern, Hebung des Gottesdienstes, Einführung neuer Feiern [11], Verbesserung des Gesanges, Anschaffung von Büchern [12], Seelenmessen für Abgeschiedene u. s. w. Fast in jeder Stadt entstanden Hospitäler, Beginenhäuser. Zur unentgeltlichen Hergabe der letzten Olung wurden Stiftungen gegründet [13]. Wohl jedes Gewerk steht in engen Beziehungen zu irgend einer kirchlichen Körperschaft; es will dadurch ihrer geistlichen Verdienste teilhaftig werden, während diese aufser den Opfern und Pfründen hierdurch den Vorteil eines Rückhaltes bei Anfechtungen und Streitigkeiten erhält [14]. Doch darf auch

---

1) A. 23, 223 f.

2) A. 14, 399. A. 17, 191. A. 6, 70.

3) A. 19, 364 f. A. 15, 419 ff. 592.

4) A. 14, 367 f. 5) A. 4, 350. 6) A. 21, 413.

7) A. 15, 295. A. 16, 56 f.

8) In den Wittenberger Stadtrechnungen (Stadtarchiv Wittenberg) wird 1468 ein Priester usz Törken und den Tatern erwähnt, der im Gebiete des Brandenburger Bistums Almosen begehrt.

9) A. 4, 350. A. 15, 441. 10) A. 24, 461.

11) A. 14, 337. A. 15, 301 f. Zu einer Gedenkfeier für den Hussitenkrieg A. 19, 334 f., für Begehung der Feste der vier grofsen Kirchenlehrer A. 5, 229.

12) A. 16, 95. A. 6, 342. A. 5, 195. 209.

13) A. 21, 461.

14) Vgl. z. B. das Eintreten der Magdeburger Schuster- und

nicht verschwiegen werden, dafs manche Altargründung oder sonstige Stiftung, wie z. B. die eine oder andere, die von adeligen Familien ausging, den erwiesenen Nebenzweck hatte, sich des Altaristen für private Geschäfte als Erzieher oder Schreiber zu bedienen und dafs städtische Geschlechter bei solchen Gründungen in erster Linie an die Versorgung ihrer jüngeren Kinder dachten, ferner dafs die Stiftung von Gotteshauslehen durch verachtete Gewerke, wie z. B. durch die Leinweber, mehr dem sozialen Bedürfnisse, sich den angesehenen Gilden an die Seite zu stellen, als dem religiösen entstammen mochte. Die Landesherrschaft warf den Stendalern vor, dafs sie Güter, die andernfalls dem Fürsten heimfallen würden, zu kirchlichen Zwecken verwendeten, nur um sie ihr zu entziehen [1]. Bei Almosenstiftungen wurde für die eigenen Nachkommen des Stifters, für den Fall, dafs sie verarmten, ein Vorzugsrecht ausbedungen [2]. Mitunter machte man Stiftungen aus streitigen Geldsummen bei Differenzen mit Priestern [3], aus geistlichen Erbschaften.

Viel geschah für die äufsere Heilighaltung der Festtage, seitdem Friedrich II. die Sonntagsruhe zum Landesgesetz erhoben hatte. Während andere Fürsten sich an das strenge Enthalten jeder Arbeit am Sonntage nicht banden, Albrecht z. B. am Feiertage reiste, und nur wo er absichtlich zögerte, auf sie Rücksicht nahm [4], die Grafen Stolberg die Genehmigung des Papstes nachsuchten, an den Sonntagen in ihren Bergwerken arbeiten lassen zu dürfen [5], verboten Friedrich und Johann jede Entheiligung der Feiertage. Einzelne adelige Familien handeln nach ihrem Beispiele. Die Alvensleben verschieben Gerichtstage, die auf heilige Tage fallen [6]. Bischof

Schmiedeknechte für die durch die Juden beleidigten, ihnen nahestehenden Barfüfser. Hertel, Magdeb. Urk.-Buch III, 450.

1) Raumer II, 56f.

2) A. 15, 295. 3) A. 17, 146

4) Vgl. P. C. III, S. 374 Anm. 2.

5) Graf Botho Stolberg und v. Mülverstedt, Reg. Stolbergica, p. 615. Interessant ist übrigens, dafs Bischof Dietrich von Brandenburg 1460 erklärt, es sei besser am Sonntage zu arbeiten, als in die Schänke zu gehen. Sello, Lehnin, S. 50.

6) A. 17, 189 ff.

Wedigo suchte trotz strenger Festtagsordnungen die zu grofse Zahl der Feiertage, die auch dem Trithemius auffiel [1], zu beschränken, um dem Müfsiggange zu steuern [2].

Die Frömmigkeit der Märker zeigte sich vornehmlich in der eifrigen Geschäftigkeit, Ablafs zu erhalten; infolge der guten Beziehungen der Markgrafen zu einigen Kardinälen wurde diese Vergünstigung märkischen Kirchen recht oft zuteil. Weniger finden wir Brandenburger als Besucher fernliegender Wallfahrtsorte. Doch werden auch Pilgerreisen nach Aachen und Golme, seit 1493 nach Sternberg als Sühne von Mordthaten erwähnt [3]. Nach Jerusalem zog mehrere Male Moritz Glieneke, den Herzog Balthasar von Mecklenburg bei seinen Wallfahrten zu Rate zieht [4]. Mit den Markgrafen Albrecht und Johann (dem Alchymisten) reisten drei märkische Bürger und der Kanzler Kracht nach dem heiligen Lande [5]. Auch ein Berliner Moller soll dort gewesen sein [6]. Der Hauptmann der Altmark, Fritz von der Schulenburg, pilgerte ebenfalls dorthin, vielleicht als Sühne für den an dem Dambecker Propste begangenen Frevel [7]. Mehrere Neumärker beteiligten sich an der Fahrt des Pommernherzogs Bogislaw; der Landvogt der Neumark Ritter Christoph von Pohlenz stirbt unterwegs auf der Insel Kreta [8]. 1500 zum Jubelablafs reiste der Templiner Forstenberg nach Rom [9]. Auch 1450 scheinen viele Märker nach Rom gewallfahrtet zu sein. Matthias

1) Silbernagl, Trithemius, S. 108.

2) A. 3, 229.

3) A. 19, 318f. Forsch. zur Brand. u. Preufs. Gesch. IV, 617. Abh. d. Berl. Akad. 1889 III, 61.

4) A. 3, 505.

5) C. I, 209. Geisheim, Die Hohenzollern am heil. Grabe, S. 197.

6) Schwebel, Gesch. d. Stadt Berlin I, 362.

7) A. 5, 469. Die hier genannten fehlen bei Röhricht und Meisner. Über Friedrichs II. Pilgerreise und die kurfürstl. Begleiter vgl. jetzt auch Vossische Zeitung 1898, Nr. 481. Ein anderer Rompilger wird im Berl. Stadtbuch S. 195 erwähnt. Vgl. auch Abh. der Berl. Akad. III, 61.

8) Kanzow (niederdeutsch v. Böhmer), S. 305. 309. 450. Auch sein Sohn war mit.

9) Liber beate Marie de anima Teutonicorum ab urbe, p. 261.

Döring erklärt sich in heftiger Weise dagegen [1]. Viel brandenburgisches Geld wurde der römischen Bruderschaft der Deutschen gespendet [2]. Im allgemeinen aber begnügte man sich mit den zahlreichen Wunderstätten im eignen Lande. Wenn man, wie es bisweilen geschieht, gar so grofsen Wert darauf legen will, dafs die Mark der Kirche keinen Heiligen geschenkt [3] hat, so ist dem entgegenzuhalten, dafs sie ihr dafür eine Menge wunderreicher Stätten gegeben, die weit berühmte Wallfahrtsorte wurden und trotz aller nur allzu begründeten Zweifel, mit denen man die geschehenen Wunderwerke erschüttern wollte, die Phantasie der Zeitgenossen mächtig erregten und kleinen bedeutungslosen Landorten zu europäischem Rufe verhalfen. Die berühmteste blieb die zu Wilsnack; sie wurde schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch Reisende aus allen Ländern aufgesucht und bildete durch die Fülle ihrer Weihgeschenke [4] eine unerschöpfliche Geldquelle für ihre Bischöfe [5]. Sie überdauerte den Skandal, dafs ihr Gründer als Schwindler entlarvt wurde, und die heftigen Angriffe Tockes und Cusas; im Jahre 1475 erlebte sie einen besonders starken Aufschwung der Wallfahrten und fand tausendfältigen Besuch [6] trotz aller Hindernisse, die fremde Obrigkeiten und die Darlegungen der Erfurter, Prager und Leipziger Gelehrten ihr in den Weg legten. Dabei blieb sie nicht ohne Widerspruch auch aus Laienkreisen, so bei dem schlichten Marcus Spittendorf aus Halle [7]. Selbst in der Mark erhoben sich feindliche Stimmen, wie jener Dietrich von Wenkstern, der freilich der Überlieferung nach

---

1) Hist. Zeitschr. 59, 279.

2) Liber beate Marie passim.

3) Treitschke, Deutsche Gesch. I, 25.

4) Vgl. z. B. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen II, 378. Beschreibung einer Reise nach Wilsnack (Graf Katzenellenbogen 1433 f.) mit Angabe der Entfernungen, vgl. Zeitschr. f. deutsch. Altertum XXVI, 370 f.

5) Auch den Landesherrn gewährte sie Darlehn, C. I, 323.

6) Siehe oben S. 63 und die bekannten Arbeiten von Breest, Gothein u. a.

7) Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XI, 65. 67.

wegen seiner Lästerungen erblindete [1]. Auch sonst fehlte es hier nicht an Ungläubigen und Zweiflern. Ein Stadtrichter aus dem neumärkischen Friedeberg weigerte sich auf einer Wallfahrt nach Aachen, das heilige Kreuz zu küssen, aus Ekel darüber, dafs so viele sieche und schmutzige Pilger das Heiligtum mit ihren Lippen berührt hatten [2]. Das waren aber Ausnahmen. Rohe Vorstellungen von übernatürlichen Einwirkungen, Dämonenfurcht und Wunderglaube aller Art zeigen sich während des ganzen Mittelalters und ebenso in der Reformationszeit überall in der Mark [3]. Die Wilsnacker Wunderstätte stand nicht allein da; ähnliche Mirakel wies man z. B. in Nauen, in Göritz, in Tangermünde vor [4]. Wirkliche Reliquien gab es nicht viel im Lande, obwohl einzelne Prälaten, wie der weitgereiste Johann Wopelitz, Bischof von Havelberg, sich um ihre Ansammlung grofse Mühe gegeben hatte [5]. Den reichen Schatz, den Karl IV. auf der Tangermünder Burgkapelle angehäuft hatte, soll Markgraf Jobst nach Mähren entführt haben [6]. Die oft erwähnten Kirchenplünderungen werden, was vorhanden war, weggeschleppt haben; bei den Kirchenvisitationen unter Joachim II. wird fast nichts von Reliquien vorgefunden.

Auch von denen verfolgt, die gegen Ablafs und Wunderstätten am heftigsten eiferten, entstand in der Stille, hauptsächlich unter den kleinen Leuten in den Landstädtchen und Dörfern des Nordens, zähe, wie man annimmt, waldensische Sektiererei, die immer wieder auflebte, so oft sie auch verfolgt wurde. Ihre Lehren gipfelten in der Verwerfung des Eides, des Opfers, der Todesstrafe, der Wunder, der Höllenpein und der bischöflichen Obrigkeit. Der Lebenswandel

1) A. 2, 124. Jahrb. des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung 1877, S. 59.

2) Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. IV, 617.

3) Ein Bauer aus Wustermark hatte, um einem Diebe nachzuspüren, eine Wahrsagerin in Velten befragt. Vom Official vorgeladen, hat er jede Bufse frivole recusavit. A. 8, 318f. Vgl. auch die Warnung vor betrügerischen Wundern. A. 8, 388.

4) Der Marienkultus nahm gegen das Ende des Jahrhunderts auch in der Mark grofsen Aufschwung.

5) A. 2, 412. 6) A. 16, 40.

ihrer Anhänger war untadelhaft; sie bestanden fast ganz aus fleifsigen armen Leuten, Bauern, Handwerkern u. dgl. Nur einmal und zwar schon im 14. Jahrhundert wird ein Adeliger, ein andermal ein Schulze unter ihnen erwähnt. Die Priester hielten sich von ihnen fern; denen rühmte ja Bischof Bodeker von Brandenburg nach, dafs sie zwar Trinker und auch Hurer, aber keine Ketzer wären. Sie legten indes längere Zeit den Sektierern, die es ihnen gegenüber an äufserer Achtung nicht fehlen liefsen und sich der herrschenden Kirchenordnung fügten, keine Schwierigkeiten in den Weg. Die erste gröfsere Verfolgung wurde von fremden Inquisitoren am Ende des 14. Jahrhunderts vorgenommen; die märkische Geistlichkeit blieb zurückhaltend [1].

Es mag dahingestellt bleiben, ob aus der Thatsache, dafs die Mehrheit der Bevölkerung derjenigen Landschaften, in denen die Ketzerei sich zeigte, in dieser Zeit noch unzweifelhaft slavisch war, der Schlufs berechtigt ist, dafs die Anhänger vorwiegend Slaven gewesen seien. Gelänge der Nachweis, dann läge die Vermutung nahe, — und liefse sich vielleicht mit Hilfe des massenhaften, in den Prozefsakten vorliegenden Materials bestätigen — dafs es sich weniger um waldensische als um altslavische Häresieen gehandelt haben mag. Sofort nach dem Auftreten von Hufs treten die Beziehungen zwischen den märkischen Sektierern und den Böhmen in die Erscheinung. Die Verbindung mit den böhmischen Brüdern wird mehrere Menschenalter hindurch aufrecht erhalten und mit besonderer Innigkeit gepflegt.

Für die slavische Abstammung der märkischen Sektierer sprächen aufser einzelnen überlieferten Namen, auf die indes in dieser Zeit nicht mehr allzu viel Gewicht zu legen ist, wohl auch die Ärmlichkeit, das ganze Gebahren der Häretiker, die äufserliche Ergebenheit gegenüber der Kirche, die Verschwiegenheit, die vorsichtige Absonderung von der übrigen Bevölkerung, der man keinen Anstofs geben will, Züge, die eher auf die unterdrückten Eingeborenen, als auf die Nachkommen erobernder Kolonisten deuten.

1) Vgl. Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 1—102.

Indessen mufs dem entgegengehalten werden, dafs die Märker ihren böhmischen Freunden in deutscher Sprache schrieben und dafs sie sich nach der 1480 erfolgenden Vertreibung in deutschen Bezirken Mährens niedergelassen haben Ferner wird berichtet, dafs die Wilsnacker Wunder auf die slavischen Einwohner besondere Anziehungskraft ausgeübt haben sollen.

Die Verbindung mit den Hussiten erhöhte die Gefährlichkeit der Sekte in den Augen der märkischen Machthaber. Der Verkehr mit allerlei böhmischen und andern Schwärmern — auch Friedrich Reiser erschien in der Mark [1] — wurde ruchbar. Die geängstigte Kirchenbehörde begann im Einvernehmen mit der Staatsgewalt gegen sie einzuschreiten. Einer der Führer mufste unter Friedrich II. den Feuertod erleiden [2], die übrigen leisteten Widerruf.

Die Ketzerei wurde aber damit noch nicht unterdrückt. Als Albrecht 1478 bei Gelegenheit des Pommernkrieges in die Neumark kam, baten ihn die Priester um Erlaubnis zu Gewaltmafsregeln. Obwohl Albrecht keine eigentliche Zusage gab, setzten sie nach seiner Abreise die Verbannung ganzer Ketzerdörfer durch. Die Vertriebenen zogen nach Mähren [3]. Markgraf Johann scheint die Verjagung geduldet oder sogar begünstigt zu haben. Bischof Friedrich Sesselmann von Lebus erwies sich als harter Verfolger der Ketzerei [4]. In den übrigen Landschaften der Mark sind sektiererische Bewegungen weniger nachhaltig aufgetreten. Einige Male werden Predigermönche als heretice pravitatis inquisitores erwähnt [5]. Wenn sich die weltliche Macht zum Werkzeuge der Unterdrückung machte, verfolgte sie dabei ihre eigenen Pläne. Sie benutzte die Ketzerei, um sich weitere Vorteile zu verschaffen. Die communis heresis diente ihr dazu, um alle

---

1) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 78.

2) Siehe oben Bd. XIX, S. 411. 415.

3) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 89ff., vgl. auch Raumer II, 77f., Goll, Die böhm. Brüder I, 120. P. C. II, 584.

4) Raumer l. c.

5) A. 17, 283. A. 25, 81f. Über Wahrsagerei und Strafen hierfür vgl. noch A. 8, 28.

möglichen Forderungen bei der durch die sektiererischen Regungen geängstigten Kirchengewalt zu begründen. „Um die Ketzerei zu unterdrücken“, verlangt Albrecht, dafs der Papst den ihm genehmen Bischof im Kamminer Stifte thatkräftig unterstütze [1], „um die Ketzerei zu unterdrücken“, begehrt der Rat des neumärkischen Königsberg sogar, dafs die Stadtschreiberei mit einer Pfründe ausgestattet werde [2]!

III.

Kirchendiener.

Über die Lage der Kirchenbediensteten ist wenig bekannt. In der Tangermünder Marienkapelle empfängt der Geistliche 11, der Küster 1 Mark [3]. In Lebus ist den Dienern ein Anteil am Nachlasse des Pfarrers zugesichert. In den Städten geht das Bestreben des Rates dahin, das Gotteshauspersonal unter sein Regiment zu bringen, und er setzt es auch meistens durch. In Beeskow und in andern Orten erreicht der Küster eine genaue Abgrenzung seiner Pflichten dem Pfarrer gegenüber. In einigen Orten wie in Schönfliefs darf der Schulmeister zu Küsterdiensten herangezogen werden [4].

Von der Verwaltung des Kirchengutes durch die Gotteshausleute ist schon oben gesprochen worden, ebenso von Streitigkeiten, die bisweilen zwischen der die Aufsicht führenden Behörde und den Pfarrern über Verwendung des Kirchengutes entstanden sind. Zumutungen, wie sie in andern Bezirken, z. B. in Westpreufsen den Kirchenvorstehern bisweilen begegneten, an den Kosten der Bewirtung der visitierenden Archidiakone teilzunehmen [5], werden in der Mark nicht erwähnt. Von den Bischöfen sorgte besonders Wedigo

1) P. C. III, 790.

2) A. 19, 413. 1486. 3) A. 16, 45 ff.

4) Belege oben. In Plessow erreicht der Küster nach langen Händeln mit den von Rochow die Weidegerechtigkeit auf einer Wiese. A. 10, 121.

5) Danzig. Stadtarchiv. Ständeakten I, 308.

von Havelberg für sachgemäfse Beaufsichtigung der kirchlichen Besitzungen. Jeder Pfarrer seiner Diöcese mufste in das Mefsbuch das Eigentum seiner Pfarre eintragen, durfte aber das Buch nicht in seine Wohnung mitnehmen, damit es nicht etwa verloren gehen könne [1].

IV.

Der Johanniterorden.

Ein Gebilde halb geistlicher, halb weltlich-ritterlicher Art war der Johanniterorden, der in der Mark aufser seinen eignen beträchtlichen Besitzungen noch das reiche Erbe der Templer erhalten hatte. Seit dem Jahre 1382 stand den Komturen gemäfs dem später mehrmals bekräftigten Heimbacher Vertrage das Recht zu, sich den Herrenmeister selber zu wählen. Dies Privileg wurde nicht immer beachtet; in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts finden wir neben dem märkischen Herrenmeister Schulenburg noch einen aufserhalb der Mark weilenden Ballier der Ballei Brandenburg, den Grafen Rudolf von Werdenberg, denselben, der an der glücklichen Verteidigung der Insel Rhodus gegen die Türken im Jahre 1480 rühmlichen Anteil gewann [2]. Als der Graf hernach Grofsprior von Deutschland geworden, bestätigte er jedoch selber den Heimbacher Vertrag [3]. Dagegen gewann die Landesherrschaft erheblichen Einflufs auf die Wahl des Herrenmeisters [4], den sie seitdem zu ihren ersten Räten rechnete. Auf Nickel von Thierbach, der unter Friedrich II. sich hervorgethan hatte, folgte Heinrich von Redern, auf diesen Kaspar von Günthersberg; diesen löste im Jahre 1474

1) A. 3, 221.

2) Wochenblatt des Johanniterordens. Balley Brandenburg I, 19.

3) Ebenda, vgl. auch C. Herrlich, Die Balley Brandenburg (ein im übrigen wenig bedeutendes Buch), 2. Aufl., S. 61. Eine Urkunde Werdenbergs als brand. Bailli und zwar ein gedrucktes Patent wird Mitt. der dritten (Archiv) Sektion (Wien 1888), Archivberichte von Ottenthal und Redlich S. 194 erwähnt.

4) Lehmann l. c. 7.

Richard von der Schulenburg ab, der bei dem Verteidigungswerke gegen Hans von Sagan, bei zahlreichen Verhandlungen, namentlich mit Polen und bei den Landtagsberatungen in hervorragender Weise mitwirkte. Der Umstand, dafs sein Orden sowohl in Pommern wie in der Mark begütert war, machte den Meister zu einem geeigneten Vermittler zwischen beiden Ländern. Schulenburg übernahm gelegentlich auch pommersche Dienstaufträge [1]. Ihm folgte Jorg von Schlabrendorf. Unter Joachim I. geriet der Herrenmeister noch mehr in die Beamtenstellung hinein; mit dem Meistertum wurde die Pflicht der Amtmannschaft im Lande Sternberg, wo Sonnenburg, des Ordens Hauptbesitzung lag, verbunden. Zur Huldigungsleistung war er den Markgrafen von jeher verpflichtet.

Von den Komtureien war die zu Lagow mit ihren zahlreichen polnischen Gütern die bedeutendste [2]. Die Hofhaltung des Inhabers war so prächtig, dafs sie selbst in dieser Zeit, die prunkliebende Prälaten zu sehen gewohnt war, Staunen erregte [3]. Der Komtur Jakob Barfufs wurde im Jahre 1478 durch Hans von Sagan gefangen genommen [4]. Die Komturei Lietzen wufste die Familie Schlieben ihren Angehörigen zu sichern [5]. Von der altmärkischen Komturei zu Werben und ihrem steten Hader mit der Stadt war bereits die Rede [6]. In der Neumark lag die Komturei Quartschen, deren Inhaber Schlabrendorf nach Schulenburgs Tode Herrenmeister wird. In der Komturei dürfte ihm, wenngleich vielleicht nicht unmittelbar, der bekannte Doktor Dietrich von Dieskau gefolgt sein [7]. Wildenbruch umfafste märkische und pommerische Besitzungen; Edelleute beider Lande bekleiden die Komturstellen; es folgen sich der

1) Siehe Riedel passim.

2) Vgl. Beckmann, Beschreibung des ritterl. Johanniterordens, vermehrt von J. Chr. Dithmar (Frankfurt 1726), S. 170.

3) P. C. II, 353. 4) Ebenda.

5) Beckmann l. c. 172. 6) Siehe oben.

7) 1511 wird er als Komtur zu Quartschen (Suppl. 141) erwähnt. Nach Axungia war er 1506 als Komtur des Johanniterordens bei der Einweihung der Frankfurter Hochschule zugegen.

Neumärker Kaspar von Güntersberg, der spätere Herrenmeister, der Pommer Otto von Blankenburg, der Priegnitzer Doktor Rohr [1].

Auch die Komture und Komtureien werden mit allerhand öffentlichen Lasten beschwert. Die Komture sind nicht ohne weiteres kurfürstliche Räte [2] wie andre Prälaten, werden aber mit Vorliebe zur Erledigung kurfürstlicher Aufträge verwandt. Der Schreiber des Ordens Johann Molner, gleichzeitig Lebuser Kanonikus [3], wird wie ein unmittelbarer landesherrlicher Beamter gebraucht und namentlich an den polnischen Hof, wo er wohl bekannt war, mit Botschaften abgeordnet. Auch andre namhafte Räte gingen aus dem Orden hervor; vielleicht darf aus dem späteren Eintritt bekannter markgräflicher Räte in den Orden, wie des Doktor Bernd Rohr und des Doktor Dietrich von Dieskau gefolgert werden, dafs sich auch die Johanniter zur Versorgung kurfürstlicher Beamten bequemen mufsten. Einem Barfufs verschreibt Markgraf Johann 1496 eine Rente; die Zahlung hört auf, wenn Barfufs eine Johanniterkomturei oder eine ähnliche Versorgung erhält [4].

Die Besitzungen des Ordens erweiterten sich im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich durch Ankauf, wenngleich er die in der Nähe von Berlin gelegenen Güter infolge der Fehde von 1435 verlor. Ein Freihaus scheint er in der Residenz nicht besessen zu haben, da der Komtur Dieskau bei Besuchen in Berlin die Barfüfserterminei als Absteigequartier benutzte [5]. Kurfürst Albrecht gab im Jahre 1480 dem Meister das Dorf Heinersdorf bei Sonnenburg, trotz der Einrede der Familie von Berg, die näher berechtigt zu sein erklärte. Doch liefs er sich dafür 300 fl. zahlen [6]. Das

1) Riedel sub hac voce Register.

2) P. C. I, 644. 3) P. C. II, 511.

4) A. 19, 168 f.

5) Aus einem Mornbergschen Berichte an den Breslauer Rat (Breslauer Stadtarchiv. Pol. Korr.).

6) P. C. II, 619. 650. Zum Pommernkriege 1478 hat der Meister 100 Mann, darunter 50 reisige Berittene zu stellen. Ledeburs Arch. I, 260.

Eigentum in Pommern machte den Johannitern insofern Schwierigkeiten, als dort die leitenden Männer des Ordens als geborene Märker mit Mifstrauen zu kämpfen hatten. Im Jahre 1487 setzte sich Herzog Bogislaw mit dem Meister auseinander und überliefs ihm Wildenbruch, Rörike, Zachan, Pansin u. a., dazu das lang umstrittene und stets zwischen der Mark und Pommern schwankende Bahn. Die Abhängigkeit von der Landesherrschaft blieb in Pommern dieselbe wie in der Mark; der Orden mufste Landbede zahlen und Dienste leisten [1].

Das Leben in den Komtureien war das vornehmer Edelleute, nur dafs es sich infolge des reichen Besitzes und der, wie es scheint, sehr geringen Zahl der Genossen um vieles glänzender gestalten konnte [2]. Den Zusammenhang mit den anderen Balleien des Ordens suchte man aufrecht zu erhalten. Die märkischen Komtureien beteiligten sich mit besonderem Eifer an den Geldsammlungen zur Unterstützung der belagerten Rhodiser gegen die Türken [3]. An den Fehden des märkischen Adels nahmen die Ritter naturgemäfs lebhaften Anteil; sie boten sogar den Braunschweig-Lüneburgischen Veltheim, die mit der Stadt Braunschweig fehdeten und ihre Bürgermeister und den berühmten Syndikus Doktor Kuppener abgefangen hatten, auf ihren Gütern Unterschlupf [4].

Der Meister rangiert dicht hinter den Bischöfen, die Komture hinter den Grafen und vor den Herren.

Minder behaglich und prunkvoll verflofs das Leben der den Komturen beigeordneten Priesterkonvente und der Geistlichen der ritterlichen Patronatsstellen. Bei den ersteren handelte es sich um Leute bescheidener Herkunft, die für ihre vornehmen Herren recht niedrige Arbeiten zu verrichten hatten und sich durch oft sehr bedenkliche Mittel, durch die sie die Einnahmen ihrer Gebieter zu steigern suchten,

---

1) Barthold IV, 446.
2) Unzucht in den Komtureien, siehe Berl. Stadtbuch, S. 201.
3) A. 6, 70, einiges Material auch P. C. III.
4) Rehtmeyer, Braunschw.-Lüneb. Chronik, S. 836.

bei der Laienwelt mifsliebig machten [1]. Die bereits erwähnten Beispiele aus Werben und aus Königsberg [2] zeigen das an.

Von einem anderen mächtigen Ritterorden, der ein halbes Jahrhundert einen wesentlichen Teil märkischen Landes, die Neumark beherrscht hatte, waren seit dem Jahre 1455, der Wiedereinlösung der Landschaft, nur geringe Reste im Lande verblieben. Es waren dies eine Anzahl Deutschritter, deren Versorgung Friedrich II. übernommen hatte. Einer von ihnen, ein Köckeritz, Besitzer des Städtchens Fürstenfelde, verrichtete bisweilen auch landesherrliche Aufträge [3].

---

1) A. 6, 3.

2) A. 19, 258 s. u. passim. Ein vor Jahresfrist erschienenes Buch von Pflugk-Harttung „Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg“, behandelt die ältere Geschichte des Ordens und bringt eine sehr nützliche Zusammenstellung über das vorhandene archivalische Material. Vgl. auch die Anzeige in Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 616 ff.

3) A. 19, 401.

Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526).

Von

Dr. theol. **August Baur**, Dekan in Weinsberg.

Walter Friedensburg führt in der Schlufsbetrachtung zu seiner vortrefflichen Abhandlung über den „Regensburger Konvent von 1524“[1] den Gedanken aus, dafs die genannte Zusammenkunft nicht für sich allein stand, sondern „nur ein Glied in der Kette der reaktionären, der Volksstimmung zuwiderlaufenden Bestrebungen Roms und der altgläubigen Stände“ war. Zum Beweis hierfür deutet er auf die Thatsache hin, dafs „eben in den Tagen, als die Regensburger Beratungen sich ihrem Abschlufs näherten, eine Anzahl schwäbischer Reichsstände, unter denen die Bischöfe von Konstanz und Augsburg und der Fürstabt von Kempten an Rang hervorragten, in Leutkirch[2] versammelt war, wo man einen dem Regensburger ähnlichen Beschlufs fafste, dafs nämlich „jeder Stand die kaiserlichen Mandate in seinen Gebieten nochmals verkünden, die Übertreter derselben erst verwarnen, dann laut des Wormser Ediktes bestrafen lassen sollte etc.“; dafs ferner „im gleichen Augenblick auch eine dritte Gruppe von altgläubigen Reichsständen, nämlich

---

1) In „Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1886. S. 502–539.“ — S. 534 ff.

2) Der Abschied zu Leutkirch datiert vom 5. Juli 1524 s. Friedensburg a. a. O. S. 531 Anm.

die fränkischen Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt tagte, welche sich in Windsheim [1] über das Verhalten der Lutherischen Lehre gegenüber beredeten".

Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob nicht diese planmäfsig betriebenen reaktionären Bestrebungen über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus auch auf das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft unmittelbar ausgedehnt worden sind. Die Wahrscheinlichkeit liegt ja aus einer Reihe von Gründen nahe. Zürich, der Hauptsitz der Reformation in der Schweiz, gehörte ja in den Sprengel des Konstanzer Bistums; und der damalige Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, war ja sowohl bei dem Regensburger Konvent, wie auch bei dem Tag in Leutkirch beteiligt gewesen, dort durch einen Vertreter, in Leutkirch in eigener Person. Mufste er nicht seine reaktionäre Thätigkeit auch auf den schweizerischen Teil seiner Diöcese ausdehnen? Ferner ist zu beachten, dafs einer der Hauptmitarbeiter an dem Regensburger Konvent der bekannte spätere Bischof von Wien, Johannes Faber [2], gewesen ist, derselbe Faber, der bei der ersten Disputation in Zürich als Generalvikar des Bischofs von Konstanz teilgenommen und hierbei eine gründliche Niederlage durch Zwingli erlitten hatte, eben erst aber als Rat in den Dienst des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, den ja der Legat Campegi für die Regensburger Verhandlungen gewonnen hatte, übergetreten war. Dazu kamen ja noch die eigentümlichen politischen Verhältnisse. Die Machtstellung Habsburgs in Süddeutschland war durch die Vertreibung des Herzogs Ulrich von Württemberg und durch die Besitznahme seines Landes von seiten Ferdinands wesentlich verstärkt worden, wurde aber auch wieder gefährdet, innerlich durch den Anklang, den die

1) S. Friedensburg a. a. O. S. 534 Anm. 4.

2) Über Johann Faber vgl. A. Horawitz in der A. d. B. XIV, S. 435 ff., dann in seiner Monographie: Joh. Heigerlin (genannt Faber), Bischof von Wien, bis zum Regensburger Konvent. Wien, Gerold, 1884. — Über Fabers Verhalten auf der ersten Züricher Disputation vgl. meine Schrift: Die erste Züricher Disputation. Halle, Niemeyer 1883.

reformatorische Bewegung in Württemberg fand, und äufserlich durch die Ausdehnung, welche in Süddeutschland der Einflufs Zürichs und der von ihm ausgehenden Reformation gewann [1].

Amtliche Beziehungen, persönliche Verhältnisse und endlich politische Gründe schienen demnach mit gleicher Stärke darauf zu dringen, dafs das in Regensburg beschlossene Vorgehen auch auf die Schweiz übertragen und ausgedehnt werde. Einem solchen Vorgehen kam ja dann noch vollends der Umstand in günstigster Weise entgegen, dafs in der Eidgenossenschaft gerade wie in Deutschland, ja verhältnismäfsig noch viel bestimmter und stärker, eine Partei bestand, die sich gegen die Bewegung in Zürich streng ablehnend verhielt. War hier nicht für die päpstliche Politik, wie sie Campegi mit dem Grundsatz „divide et impera" betrieb, ein zum mindesten ebenso günstiger Boden gegeben, wie im Reiche draufsen? Es hatte ja doch die Tagsatzung am 30. Sept. 1523 zu Luzern den strengen Beschlufs gefafst, es solle inbetreff „des Lutherischen Handels und was davon abgeredt ist, jeder Bott sölich irrung, so sich täglich und an vil enden unsrer Eidgenoschaft meret und grofs irrung bringt, an sin herrn und obern langen lassen und daran sin, dafs jedes ort denen, sy (syen) dann geistlich oder weltlich, wib oder man, von sölichen irrungen standen, oder wo sy das nit thuon, dafs man die nach irem verdienen straf."

In der That sehen wir auch bald nach dem Zustandekommen des Regensburger Konvents, wie die Hauptpersonen, welche an jenem Konvent mitgewirkt hatten, in die Verhältnisse der reformatorischen Bewegung in der Schweiz einzugreifen suchen. Der vorderösterreichischen Regierung gab hierzu die Veranlassung das reformatorische Auftreten Balthasar

1) Hermann Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft (Frauenfeld, Huber, 1882), weist S. 28 mit Recht auf den alten Hafs Zürichs gegen Habsburg hin.

2) Eidgenöss. Abschiede herausgegeben von Joh. Strickler IV, 1a, S. 331. — H. Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli (Frauenfeld 1838), S. 42ff.

Hubmaiers [1], des späteren Wiedertäufers in Waldshut und sodann die Unruhen im Thurgau mit dem Bildersturm in Stammhein und der Verbrennung der Karthause zu Ittingen [2]. Denn auf der Tagsatzung zu Baden, 16.—24. August 1524, erschien als kaiserlicher Sekretär und legitimierter Abgesandter von Statthalter, Regenten und Räten im Ober-Elsafs, Veit Suter, um zuerst die Tagsatzung darüber zu befragen, wie sie sich gegenüber von solchen Angehörigen zu verhalten gedenke, die sich unterstünden, denen von Waldshut Beistand zu leisten, sodann der Tagsatzung das Bedauern der Regierung darüber anzuzeigen, dafs zwei Hauptmitschuldige an der Empörung im Thurgau und an der Beraubung des Klosters Ittingen aus Stein in Waldshut Schutz finden, und um endlich die Eidgenossen zu bitten, zu Beschirmung des h. Glaubens die Lutherische Lehre als die Wurzel aller Bosheit, Laster, Unehrbarkeit und Ungehorsams wider die Obrigkeiten, zu unterdrücken und ernstlich zu strafen [3]. Diese Forderungen fanden dann einen Nachtrag auf der Tagsatzung in Baden am 3. Sept. 1524, wo derselbe kaiserliche Sekretär die Auslieferung des inzwischen aus Waldshut nach Schaffhausen geflüchteten Balthasar Hubmaier verlangte [4].

Neben dieser politischen Einwirkung ging nun aber auch eine kirchlich-theologische einher. Denn schon auf der erstgenannten Tagsatzung zu Baden am 16.—21. August wurde über ein Schreiben des bekannten Ingolstadter Professors „Johann von Eck, der h. Theologie Doktor und Vicecancellarius der Universität Ingolstadt“ an die „Herren und Verwandten des alten Bundes der Eidgenossen“ vom 13. August 1524 verhandelt [5]. Dieses Schreiben, das auch in die Ausgabe von Zwinglis Werken aufgenommen ist [6], enthält neben der captatio benevolentiae an die Eidgenossen, dafs sie der

1) Vgl. Alfred Stern in A. d. B. XIII, S. 265.

2) Rudolf Stähelin, Die ersten Märtyrer des evangel. Glaubens (Heidelberg 1883), S. 15ff., wo auch die Litteratur angegeben ist.

3) Eidg. Absch. a. a. O. S. 473.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 488.

5) Eidg. Absch. a. a. O. S. 473. 476f.

6) Zw. WW. II, 2, S. 399f.

verführerischen Lutherischen Lehre noch Widerstand geleistet haben, und neben den Beschuldigungen gegen Ulrich Zwingli, Prädikanten zu Zürich, dessen führende Stellung gerade hierin völlige Anerkennung findet, als Hauptsache das Erbieten Ecks, „wo und wenn es ůch gefellig und gelegen sin will, sőlichs durch Disputation gegen bemelten Zwinglin ufszefűeren, doch der gestalt, dafs der Zwinglin nach unser beider verhörten Disputation by deren, so ir dazu verordnen wurden, erkennen und urteilen fest und ungeweigert bliben welle und nit thűege, wie Martinus Luter gethan, darin die von Paris als richter vor des durchlüchtigen hochgeborenen christenlichen fűrsten und herren, herrn Gőrigen, Herzogen zuo Sachsen verordneten råten versprochen hat; als aber die von Paris wider in Luter declariert und erkennt, wolt er irem urteilen nit anhengig sin etc.“. Zwingli sah in dem Anerbieten Ecks nichts anderes als eine überaus unverschämte Einmischung eines unbefugten, eitlen, nichtswürdigen Prahlers, für den er alsbald eine grobe und seiner vollen Verachtung Ausdruck gebende Antwort bereit hatte, die aber nicht zur Absendung kam und Bruchstück geblieben ist [1]; denn Emser und Eck galten für Zwingli einfach als pestes doctrinae Christi [2]. Da es sich aber um eine öffentliche, an die höchste Behörde der Eidgenossenschaften gerichtete Herausforderung handelte, so durfte ja Zwingli auch eine öffentliche Antwort nicht schuldig bleiben. Zwingli fertigte dieselbe am 31. August 1524 aus [3], und auf der Tagsatzung in Baden am 3. Sept. wurde über dieselbe verhandelt und ihre Übermachung an Eck beschlossen [4]. Welche Wichtigkeit man dieser Angelegenheit beilegte, ist daraus zu ersehen, dafs Veit Suter von derselben Tagsatzung aus am 8. Sept. an den österreichischen Statthalter, den Grafen von Sulz, unter anderem auch darüber Bericht erstattete und die Hoffnung aussprach, es werde wohl gelingen, Zwingli

1) Zw. opera VII, 356.
2) Zw. opera III, 228.
3) Zw. WW. II, 2, S. 400ff.
4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 488.

zu einer Disputation an einem anderen Orte als zu Zürich — Zwingli hatte nämlich jeden anderen Ort abgelehnt — zu zwingen und überhaupt mit der Zeit diese Sekte zu Zürich und innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft auszurotten [1]. Neben Johann Faber, der ja damals schon in die Dienste des Erzherzogs von Österreich getreten war [2], tritt also hier Johann Eck auf. Gewifs nicht unvermutet, sondern planmäfsig vorgesendet. Denn Eck hatte schon früher seine Aufmerksamkeit auf Zürich und Zwingli gerichtet, und insbesondere auch in Rom die Blicke dorthin gelenkt. Denn wie uns Friedensburg in seiner Abhandlung über „Dr. Johann Ecks Denkschriften über die deutsche Kirchenreformation" berichtet, hat Eck in Rom beantragt, die von ihm gewünschten Bitten zur Unterdrückung der Bewegung aufser an die deutschen Fürsten neben anderen Städten, wie Strafsburg, Nürnberg, Augsburg, Konstanz, Frankfurt, Köln, Erfurt, Regensburg auch an Zürich zu senden — er rechnete Zürich, wie es scheint, noch zum Reiche [3], — und unter denjenigen Männern, die er als der Häresie verdächtig vor eines der neu einzurichtenden Provinzialkonzilien vorgeladen wissen will, nennt er ausdrücklich auch Zwingli, den dann Aleander in einer eigenhändig beigeschriebenen Randbemerkung als Ulrichus Zwingli plebanus Felicis et Regulae in Turego bezeichnet [4].

Nach alledem scheint es zunächst darauf abgesehen gewesen zu sein, auf einer öffentlichen Disputation, welche den Erfolg der in Zürich gehaltenen Disputationen des Jahres 1523, besonders der ersten derselben, vollständig aufheben sollte, die reformatorische Bewegung siegreich in den Hinter-

---

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 490.

2) Jedoch nicht vor 1523, da er ja im Januar 1523 noch bei der ersten Züricher Disputation als Konstanzer Generalvikar anwesend gewesen war (gegen Horawitz, A. d. B. XIV, S. 436). — Über Fabers Umtriebe s. Stähelin, Huldreich Zwingli II (Basel 1897), S. 19. — Faber war es ja auch, der Waldshut wieder zum Katholicismus zurückbrachte, nachdem es gefallen war. Vgl. Möller-Kawerau, Lehrb. der KG. III (1894), S. 57f.

3) Beiträge zur bayer. Kirchengesch. herausgegeben von D. Th. Kolde (Erlangen, Junge, 1896), Bd. II, S. 237.

4) Beitr. z. bayer. Kirchengesch a. a. O. S. 245.

grund zu drängen und zugleich sich zur Durchführung des gehofften und erwünschten Ergebnisses der Mehrheit in der Tagsatzung zu versichern. Es war wohl in der That so, wie Hergenröther im 9. Band der Hefeleschen Konziliengeschichte S. 657 f. es darstellt: „Vielfach war die Meinung in der Schweiz verbreitet, eine mit gröfserer Feierlichkeit, als es 1523 in Zürich der Fall war, öffentlich unter Beteiligung der bedeutendsten Theologen gehaltene Disputation werde der Verbreitung der neuen Lehre steuern können. Die katholischen Schweizer setzten sich mit Erzherzog Ferdinand, dem Schwäbischen Bund und dem Herzog Wilhelm von Bayern in Verbindung, welch' letztere (!) den gelehrten Eck zum Auftreten in einer solcher Disputation bewog. Am 17. August 1524 schrieb Eck aus Ingolstadt“ etc. [1].

Nun handelte es sich darum, ob Zwingli geneigt war, einer solchen Einladung Folge zu leisten, d. h. sich zu einer Disputation herbeizulassen, deren gröfsere Feierlichkeit eben im Unterschied von den zwei Züricher Disputationen nur darin bestehen konnte, dafs sie nach Einberufung und Leitung völlig in den Händen der römischen Hierarchie lag und so gar nichts anderes bilden sollte als eine Provinzialsynode, die nach dem Sinne der in Rom von Eck gemachten Vorschläge keine andere Aufgabe hatte, als Zwingli zu verurteilen und durch die von Rom gewonnenen Machthaber das über ihn ausgesprochene Urteil auch gleich vollziehen zu lassen. Auch das kam in Frage, ob nicht die Hoffnung auf die Übermacht der römisch-katholischen Partei in der Eidgenossenschaft zu stark, also eine Täuschung war. Jedenfalls hatte bei dem Vorgehen, wie das Einschreiten des kaiserlichen Sekretärs Veit Suter zeigt, der Regensburger Sonderbund viel mehr die Initiative in der Hand, als Hergenröther zugiebt.

Auf Zwinglis schon erwähntes Schreiben vom 31. August 1524, das im September von der Tagsatzung in Baden an Eck abgesendet worden war, liefen nun bei der am 13. Oktober

1) Diese Angabe ist unrichtig; das Schreiben ist vom 13. August datiert.

1524 abgehaltenen Tagsatzung zu Frauenfeld zwei Erwiderungen von Eck ein, die eine vom 18. September mit dem Titel: „Ablainung Doktor Johannsen von Eck der schantschrift, die Ulrich Zwingli von Zürich in antwurt weyſs hat lassen auſsgeen auff die missiue, die er an des frummen vesten Ersamen etc. gemainer Aidgenossen botten geschriben hatt, Luttherische leer betreffende" [1]; die andere vom 26. September mit der Überschrift: „Hiernach stett geschriben die missive, so von Herr Doktor Eggen minen gnädigen Herren den Aidgenossen uf den Tag zuo Frowenfeld uf Dornstag vor sant Gallen Tag im xxiiij jar von inen gehalten, uberantwurt worden ist, und lut die übergschrift also: Den edlen gestrengen fürsichtigen erberigen hochachtberigen herren von Stetten und Länderen des alten punds hochtütscher nation der Eidtgenossen, mein(en) groſsgünstigen gebietenden Herren" [2].

Uns interessiert an dieser Stelle nun viel weniger die derbe Antwort, welche Zwingli durch Sebastian Hofmeister an Eck erteilen lieſs [3], auch nicht das, was in Frauenfeld selber über die künftige Disputation und sodann über die Weigerung Zürichs auf der Tagsatzung zu Luzern am 8. Nov. 1524, zu Baden am 12. Dez. 1524, zu Bern 30. Dez verhandelt worden ist [4], als vielmehr der Versuch, das Unternehmen, in der Schweiz ein Nachspiel des Regensburger Konvents zustande zu bringen. Denn auf diesen Regensburger Vorgang kommt Eck in seinem 2. Schreiben vom 26. September selbst zu sprechen, wenn er an die Tagsatzung zu Frauenfeld schreibt:

„Auch soll euer genad und gunst nit mich darfür achten, daß ich mißbreuch der geistlichen, es seien bäpst, bischofe, priester, ordensleut well bereden, beschitzen oder beschirmen, sonder

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 505, der Beschluſs der Tagsatzung. S. 512 f. das erste Schreiben, das sich bei Zw. WW. II, 2 nicht findet.

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 513 ff. und Zw. WW. II, 2, S. 403 ff. (im Auszug).

3) Im Auszug bei Zw. WW. II, 2, S. 405 ff. Vollständiger Titel bei Wiedemann, J. Eck (Regensburg 1865), S. 211.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 524. 541. 547 f.

mit gebürlicher reverenz und eererbietung, die inen zuo thon, als von gott gesetzt, vorbehalten, gern raten helfen und nach allem meinem vermigen handlen, darmit sölich abgestellt werden, wie ich jüngst zuo Regenspurg gethan hab, wie dem hochwürdigisten herren, herrn Laurentio, b. Ht. Legaten etc. wol bewißt" [1].

Was den Ingolstädter Theologen bewogen hat, nun, nachdem der Bannstrahl gegen Luther und seine Genossen nicht gezündet hatte, als Reformator aufzutreten, das hat Friedensburg in seiner Abhandlung über Ecks Denkschriften ganz vortrefflich geschildert [2]. Nun sollte die Probe mit der Regensburger Reformation mutatis mutandis auch in der Eidgenossenschaft gemacht werden, trotzdem dafs diese Reformation in Deutschland nur mit grimmigstem Hohn und Spott aufgenommen worden war [3]. Da zunächst das Zustandekommen einer Disputation auf sehr grofse Schwierigkeiten zu stofsen schien, weil Zwingli an einer solchen in Baden teilzunehmen sich weigerte, wie gerade die Tagsatzung von Bern am 30. Dez. 1524 zeigt [4], so war man um so eifriger beflissen, die den Regensburger Abmachungen entsprechenden Artikel festzustellen. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Antwort, welche der Gesandte des Bischofs von Konstanz, Junker Wolf von Helmstorf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 erteilte [5]. Am 12. Dez. 1524 hatte man in der Tagsatzung zu Baden neben einer nochmaligen Einladung an Zürich zu einer Disputation in Baden auch die Bitte an den Bischof von Konstanz beschlossen, er möge den Dr. Eck und andere Gelehrte

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 514. — Der Legat ist Lorenzo Campegi; über denselben siehe den vortrefflichen Artikel von Brieger in Prot. Realencykl.[3], Bd. III, S. 690ff.

2) Beitr. zur bayr. Kirchengesch. a. a. O. S. 170ff.

3) Vgl. Oskar Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, 2. Aufl., Bd. III, S. 136—195. — Dazu Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs II, S. 173, Anm. 9, wo Planck die schon von Strobel ausgesprochene Vermutung, dafs Johann Eberlin von Günzburg der Verfasser der „Klage und Antwort etc." sei, bestätigt.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 547f. Punkt 6.

5) Eidg. Absch. a. a. O. S. 556 (Punkt e).

zu dieser Disputation berufen [1]. Nunmehr dringt der Bischof in der von dem Junker von Helmstorf vorgelegten Antwort wiederum darauf, „die Eidgenossen sollen vorerst erwirken, dafs Zürich mit dem Zwingli zu einer Disputation an einem unparteiischen Ort sich verstehe, sonst würde die Unterhandlung mit dem Eck fruchtlos sein“. Daneben aber erbietet sich der Bischof mündlich durch seinen Gesandten, Mifsbräuche abbestellen zu helfen, welche die Eidgenossen „erkennen mögen“. Da infolgedessen die Tagsatzung die Veranstaltung einer Disputation im gegenwärtigen Augenblicke nicht für thunlich erachtete, „aber vielerlei Mifsbräuche und Beschwerden offenbar am Tag liegen, die sowohl von geistlichen als weltlichen Obrigkeiten überall auf die armen Leute gewachsen sind“, so wird der Vorschlag gebilligt, dafs „die Eidgenossen von allen Orten sich zusammen verfügen und Artikel aufsetzen, in welcher Gestalt die Mifsbräuche abgeschafft werden sollen, damit das Gute nicht mit dem Bösen unterdrückt werde und nur zur Einigkeit kommen und darin bleiben könnte bis auf die Zeit eines allgemeinen Konziliums“. Wesentlich wollte man mit diesem Antrag „den gemeinen Mann zufrieden stellen und zum Gehorsam bringen“. Für dieses Geschäft, zu dessen Ausführung man nun auch die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Lausanne und andere gelehrte Leute zu berufen gedachte, um der Sache mehr Gewicht zu verleihen, wurde zugleich ein besonderer Tag auf den 26. Januar 1525 festgesetzt. Ehe aber noch diese Tagsatzung zusammentrat, legte Zürich auf der am 13. Januar 1525 daselbst abgehaltenen Tagsatzung eine am 4. Januar 1525 abgefafste ausführliche Rechtfertigungsschrift vor, in welcher es sein ganzes Vorgehen in den letzten Jahren auseinandersetzt und insbesondere auch die Bedeutung des Regensburger Konvents mit der auf demselben inaugurierten Politik in denkwürdiger Weise zur Sprache bringt [2]. Es heifst dort:

„So nun, getrüwen lieben Eidgenossen, uns gegen üch allen

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 541 (Punkt u).
2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 562—569, bes. S. 565.

wyterer unwill wirt ufgebrochen von etlichen, umb die wir es nit habend beschuldt, herrürende von dem Tag zu Regenspurg gehalten, da sich Erzherzog Ferdinandus von Österrych mit den dry regimenten, Insbrugg, Ensisheim und Stuotgarten, sampt etlichen bischoffen, äpten und prelaten, die das war wort Gottes nit dulden noch in iren stetten, nach göttlichem gesetz, dem statt thuon mögend, will uns deßhalb der handel vil dest härter ufligen und beschwären, so wir ir ungetrüwen praktika erlernend. Deß glichen, so mit üch unsern getrüwen lieben Eidgenossen handlend aber die, so von üch hievor mit schmachworten sind gescholten worden, die wir auch deßhalb uß unser statt und land haben gefertiget, sie nit lenger welten halten Und so eben die selbigen bisher vil haben practiciert, wie sy uns Eidgnossen zu unfriden bringen und widerspänig machen möchtind und so sy deß by uns nit statt finden mügend, haben sy das mit üch unsern lieben Eidgnossen fur hand gnommen, fürgeben und uns verklagt, wie wir die Erbeinung mit dem hus Oesterreich nit gehalten, denen von Waldshuot hilf und trost wider iren fürsten zuogesagt und versprochen, auch unseren knechten, die inen one unser heißen sind zuogelaufen gewesen, den sold geben, und ob sie wider genöt wurdind, inen habend zuogeseit, fürer mit einer merklichen zale wider ire natürliche oberkeit zuogeziehen. Und so unser botten in sölichen handlungen sind usgestellt und ir unser Eidgnossen üch mit inen hinder uns beredt, das alles uns und unser Eidgnossen unfründlich bedunkt; denn soferr es die Erbeinung beträf, so gehörtend wir des fürsten und üwerthalb auch darzuo; wo es aber das gotteswort, das ir nennend den Luterischen handel, beträfe, und ir uns ouch für Lutersch achtetind, das wir aber nit mügend gestatten, dann wir keinen andren namen oder sect uns zuozelend, dann dz wir allein uß dem heitern gottswort wellend geleert und gewyst werden, sölt deßhalb mit uns nach unserm embieten und nit also wie uns anlangt, gehandlet werden. Dann ob der fürst und ir schon, als uns anlangt, üch hettind vereint die Lutersch sect zu vertilken, söltend weder er noch ir uns in söliche sect zelen, nachdem wir dem fürsten mit Erbeinung und üch unsere lieben Eidgnossen mit ewigen und geschwornen pünden verwandt sind. Deßhalb menglicher mag bedenken, ob wir oder ander wider pünd und Erbeinung handlind. Und so wir nit mögend wüssen, was also gehandlet, und aber uns zuogeleit wird, wir sygend die, so by etlichen stetten und gmeinden hilf, trost und zuosag habind gesuocht, hinder und wider üch unser lieb Eidgnossen, sagen wir dz sich solichs der gstalt, wie das von uns wirt dargeben, mit warheit nit soll noch mag erfinden. Wol Waldshuot halb sind die frommen lüt von etlichen regenten, uß keiner andren

Ursach, dann um des heiligen gotteswortes willen, durch weiches wir allein lernend den weg zur säligkeit, zuo feehd und findschaft angenommen, und da inen uf ir überflüssige rechtpott wyder träuwungen beschehen, und man sy nit by recht hat wellen lassen bliben, sind etlich der unsern uß guoter christenlicher meinung zuo inen zogen und haben inen on alle besöldung, wie ein christenmensch dem andern schuldig ist, wellen helfen vor schaden sin; die sind aber wider von uns abgefordert und heim gemant. Und sovil die Erbeinung betrifft, mag der fürst uns das selb under ougen lassen fürhalten, wellend wir im güetlich bescheid geben, und der gestalt, daß mengklicher erkennen soll, weder teil sich am unverwisenlichsten habe gehalten."

In Zürich hat man also damals die Regensburger Abmachung als kombinierten Vorstofs der habsburgischen Hausmacht und der römisch-katholischen Reaktionspolitik, von denen die eine der anderen dienen sollte, recht wohl verstanden. Aber nur um so geflissentlicher suchte die Antwort der Züricher beide Gesichtspunkte, den politischen und religiös-kirchlichen auseinanderzuhalten. Denn auf der einen Seite suchte man nachzuweisen, dafs man auch im Waldshuter Handel sich von aller amtlichen Verletzung der bisherigen Beziehungen zu Österreich ferngehalten habe; und auf der anderen Seite lehnte man in einer Bestimmtheit, die ganz genau an Zwinglis Aussagen in der „Auslegung der siebenundsechzig Schlufsreden" erinnert, jede Abhängigkeit von Luther und den Namen Lutherisch ab, um so die religiöse Bewegung, in strenger Scheidung von aller Politik, als eine Sache für sich darzustellen, in Betreff deren den anderen Kantonen und dem Haus Österreich eine Einmischung gar nicht zukommen, da es sich nur um das „Gotteswort" handle.

Die Tagsatzung hat sich freilich um diese Ablehnung und um diese Unterscheidung in den Sitzungen, die sich fernerhin mit den Züricher Verhältnissen abgeben, nichts bekümmert, sie ist vielmehr in steigender Gehässigkeit auf dem Wege völliger Verquickung der politischen und kirchlichen Gesichtspunkte soweit vorgegangen, dafs Zürich völlig isoliert, ja eigentlich aus dem Bunde ausgeschlossen werden sollte und ohne alle Rücksichtnahme auf Zürich unter dem stei-

genden Einflufs von Eck und namentlich auch Johann Faber, sowie unter amtlicher Einwirkung des Bischofes von Konstanz, der um die förmliche Berufung von Eck und Faber angegangen wurde, die Disputation nach dem Willen der reformationsfeindlichen Partei auf den 18. Mai anberaumt wurde.

Diese Verhandlungen und Erklärungen im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht unsere Sache. Für uns kommt es hier vor allem darauf an, was aus dem auf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 gefafsten Beschlufs geschehen ist. Die zum Zweck der Abfassung der „Artikel" auf den 26. Januar 1525 anberaumte Tagsatzung kam wirklich in Luzern zustande und hat auch das von ihr in Aussicht genommene Werk vollbracht. Wir haben über das Ergebnis, die sog. Luzerner Reformation, einen Bericht in Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte [1] und in den eidgenössischen Abschieden, die J. Strickler herausgegeben hat [2].

Die Luzerner Reformation besteht aus drei Teilen, die in dem Solothurner Exemplar I genau voneinander geschieden sind und auch in dem Exemplar Bullingers sich klar voneinander abheben. Der erste Teil (Eidg. Absch. a. a. O. S. 572 f; Bullinger S. 213 — S. 217 Z. 13) wendet sich in zwölf Punkten mit aller Schärfe gegen das Vorgehen der reformatorischen Bewegung in Sachen des Glaubens und des Kultus [3]. Gleich im 1. Artikel wird es aufs strengste

1) Bullinger a. a. O. I, S. 213—223.

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 572—578. Strickler legt das Solothurner Exemplar I zu Grunde und vergleicht damit die anderen Exemplare. Im ganzen sind die Unterschiede nicht grofs; einige wesentliche zwischen Solothurn I und der Redaktion bei Bullinger sollen angeführt werden.

3) Der Eingang, welcher die ganze Botschaft einleitet, bespricht die Notwendigkeit einer Regelung der kirchlichen Verhältnisse unter dem Druck der feindseligen lutherischen und zwinglischen Bewegung; da der oberste und geistliche Hirte und die geistliche Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöten schweigen und schlafen, so haben die Eidgenossen es für gut und notwendig angesehen, einzugreifen und zuvorzukommen, „damit wir und die unseren, so uns verwandt und zu versprechen stand, von solcher Sekte, Mifsglauben und Übel nicht vergiftet und verführt werden".

verboten, etwas mit Wort oder Schrift gegen die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, wie sie aus dem Wort Gottes geschöpft und von der Kirche angenommen sind, zu schreiben oder zu reden; das gleiche Urteil ergeht im 2. Artikel gegen das Reden und Schreiben wider die Sakramente, bei denen man vielmehr nach der Ordnung der Kirche strenge festhalten soll; ähnlich wird im 3. Artikel jeder andere als der von der Kirche eingesetzte Gebrauch der h. Sakramente und des Opfers auf strengste untersagt und die Zudienung der Sakramente an die Laien nach dem bisherigen Gebrauch der Kirche im 4. Artikel aufrecht erhalten. Im 5. Artikel wird sodann an der Forderung der Beichte und Absolution aufs strengste festgehalten, im 6. jegliche Änderung in anderen Gebräuchen, Fasten, Beten etc. untersagt und strenges Festhalten an dem Brauch der Väter eingeschärft. Im 7. Artikel wird strenge Bestrafung der Übertretung der Fastengebote angekündigt, im 8. die Beibehaltung der Marien- und Heiligenverehrung verlangt und jede Übertretung mit Strafe bedroht, im 9. Artikel gegen die Bilderstürmerei geeifert und die Belassung der Bilder verlangt. Im 10. Artikel wird den Laien und Winkelpredigern jede Predigtthätigkeit bei Strafe untersagt und nur denjenigen die Erlaubnis zu predigen zugesprochen, welche von der geistlichen Obrigkeit hierzu ermächtigt sind; für die Auslegung der h. Schrift und des Evangeliums in der Predigt selber solle nur die Auslegung der „alten Lehrer“ mafsgebend sein. Im 11. Artikel wird gegen die Lutherische und Zwinglische Sekte das Festhalten am Fegfeuer und an der Fürbitte für die Gestorbenen streng festgehalten und endlich im 12. Artikel die Belassung der Kirchen und Klöster bei ihren Freiheiten ausdrücklich ausgesprochen.

Vergleichen wir diesen Abschnitt mit den Regensburger Abmachungen, so entspricht sein Inhalt durchaus dem Mandat oder Edikt, welches die zu Regensburg versammelten Anhänger der alten römischen Kirche unter Leitung Ferdinands von Österreich erlassen haben [1]. Wie sich nun dem Edikt

1) Friedensburg a. a. O. S. 525ff. — Strobel, Miscellanen II, S. 118ff.

Ferdinands die von dem Legaten Campegi verfaſste constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad vitam cleri reformandam anschlieſst, so auch diesem ersten Teil noch die beiden anderen Teile, aber mit dem groſsen Unterschied, daſs einmal das Subjekt, das die Ordnungen erläſst, dasselbe ist, nämlich die weltliche Obrigkeit, die es für ihre Pflicht ansieht, von sich selber in etlichem Weg gegen die eingerissenen Miſsbräuche zu Hilfe zu kommen, bis eben — dieselbe Voraussetzung, wie beim ersten Teil — ein allgemeines Konzil die Sache endgültig ordnet, und daſs im dritten Teile eine ganz bedeutsame und tief eingreifende soziale Umgestaltung zu gunsten des armen Mannes aufgestellt wird. So gut altgläubig und anfänglich an Lehre und Kultus der römischen Kirche im ersten Teile der Luzerner Abmachungen sich die Luzerner Reformatoren darstellen, so gewiſs sie in diesem Punkt ihren geistlichen Führern unbedingt folgen, so wenig sind sie geneigt, die sittliche und soziale Reformation in Klerus und Volk der Geistlichkeit zu überlassen, sondern sie nehmen dieselbe ausdrücklich selbständig in die Hand. Daſs hierbei dann im zweiten Teil ein Ergebnis herauskommt, das mit den Sätzen des ersten Teils, besonders mit dem 12. Satz gar nicht stimmen will, ist nicht zu verwundern und auch alsbald aufgefallen. Denn Strickler in seiner Ausgabe der eidgenössischen Abschiede bemerkt [1], daſs sich in dem I. Solothurner Exemplar zu der Einleitung des zweiten Teiles eine Randbemerkung von ungefähr gleichzeitiger Hand finde: „Dieser Artikel ist wider die vordrigen alt, denn die vordrigen luten, man solle beliben by der alten vättern satzungen, cerimonien etc.“

Der zweite Teil umfaſst neben der besonderen Einleitung, welche bei dem Schlafen der Geistlichkeit und der Hirten die Notwendigkeit des Einschreitens der weltlichen Obrigkeit gegen das Überwuchern von geistlichen Satzungen, durch die die Laien nur maſslos belästigt werden, bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil näher begründet, fünfzehn Bestimmungen oder Artikel. Sie lauten im Auszug folgendermaſsen:

1) a. a. O. S. 574 Anm.

1. Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich in Verwaltung des Sakraments nicht auf den Geiz legen; aber man soll ihnen geben, was ihnen nach Brauch und Recht gebührt; der „gemeine Mann soll nicht übermessen (al. übernossen) werden". 2. Die Priester sollen ein ehrbares Leben nach ihrer Regel und Ordnung führen. 3. Jeder Pfarrer soll in Todesnot bei Verlust seiner Pfründe bei seinen Untergebenen bleiben und sie versehen und trösten. 4. Kein Pfarrer darf Absent nehmen und durch andere seine Pfarrei versehen lassen, sondern soll sie selber versehen und nur eine Pfarrei oder Pfründe haben. Ist einer jung, so soll er sie durch einen tüchtigen Priester versehen lassen; wird er älter und soll sie selber übernehmen, so soll die Pfarrei von ihm genommen werden, wenn er untauglich ist. 5. Beweibten Priestern soll keine Pfründe gegeben und das Priesteramt verboten werden. Wer als Pfarrer ein Weib nimmt, soll die Pfründe verlieren und sich anderweitig ernähren. 6. Klosterleuten, die aus den Orden treten und sich verheiraten, sollen ihre Pfründen und Gotteshäuser verlieren, doch mit Vorbehalt gröfserer Strenge oder Milde im Verfahren der Obrigkeit gegen sie. 7. Geistlicher Gerichtszwang und Bann in rein weltlichen Sachen (Geldschulden, Schmähungen, Frevel, Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten) wird von nun an strengstens untersagt und lediglich auf geistliche Angelegenheiten (Ehesachen, Irrungen und Späne wegen des Sakraments, Irrlehre und Unglauben u. s. w.) beschränkt; alle anderen Gerichtssachen gehören dem landesüblichen weltlichen Gericht zu. Sodann wird angeordnet, dafs die Sachen des geistlichen Gerichts von den Richtern möglichst rasch und mit den geringsten Kosten zum Austrag gebracht und die Händel in Konstanz deutsch, wie sonst vorgetragen und geschrieben werden, damit „wir Laien" auch verstehen, was da gehandelt wird [1]. 8. Zu Hochzeiten in der Zeit zwischen Septuagesimä und der Fastnacht soll Dispensation ohne Geldbezahlung erteilt werden. 10. Die casus reservati werden durchaus abgeschafft 11. Kein Kurtisane („römischer Bube") soll eines anderen Pfründe mehr anfallen, sondern in diesem Fall bestraft werden. 12. Geistliche dürfen von einem Kranken in seiner Krankheit ohne Beisein der Erben testamentarisch nichts er-

---

1) Der Abschnitt betr. billige und prompte Justiz fehlt bei Bullinger, dagegen findet sich bei ihm S. 219 ein Satz, der die Verweisung der Ehehändel und anderer Dinge an die weltlichen Gerichte anordnet und nur ausnahmsweise an die päpstlichen Gerichte gestattet. Dieser letztere Artikel steht aber im zweiten Solothurner Exemplar (Eidg. Absch. a. a. O. S. 577), wo aber der Satz über billige Taxe und rasche Justiz fehlt.

werben; bei freiwilligen Testamenten sollen nur Laien Zeugen sein dürfen. 13. In Streitfällen zwischen Laien ist von beiden Teilen, wenn Friede geboten wird, Friede zu geben und zu nehmen nach Landesbrauch. 14. Im Gegensatz zu der privilegierten Gerichtsbarkeit der Geistlichen und Geweihten sollen Geistliche und Geweihte, wenn sie ein Verbrechen begehen, nur von der weltlichen Obrigkeit und wie die Laien bestraft werden. 15. Das Drucken von Zwinglischen und Lutherischen Büchern und der Handel damit wird verboten; die Vernichtung dieser Bücher darf nicht gestraft werden [1].

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den entsprechenden Anordnungen in der von Campegi verfafsten Regensburger constitutio, so springt Ähnlichkeit und Unterschied sofort ins Auge. Die Ähnlichkeit erstreckt sich auf die Forderung der Besserung des geistlichen Standes in dem sittlichen Benehmen und in der Berufserfüllung seiner Glieder u. s. w. Aber an den übrigen Anordnungen, besonders was die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen, sowie ferner die Forderung einer besseren, billigeren und prompteren geistlichen Iustizverwaltung anbelangt, ist sehr leicht zu merken, dafs diese Luzerner Reformation in den Händen von Laien lag und mit ihren Forderungen viel radikaler vorging als die Regensburger klerikale Reformation, die doch nur oberflächlich gegen die gröbsten Schäden einschritt, aber im grofsen Ganzen dem Klerus seine Gewalt auch in nichtgeistlichen Dingen beliefs. Freilich trägt auch die Luzerner Reformation einen gegen die Lutherische und Zwinglische Bewegung sehr feindlichen Charakter an sich, wie ja sowohl das Verbot der Priesterweihe als auch des Drucks Lutherischer und Zwinglischer Schriften und des Handels damit beweist. Auffallend ist dann sehr, dafs in dem Exemplar, das Heinrich Bullinger vorgelegen hat — die anderen Exemplare weisen nichts davon auf —, der Kauf und Verkauf der Schriften der Bibel gestattet war; es scheint,

1) Dazu hat Bullinger einem im ersten Solothurner Exemplar fehlenden und von Strickler nicht erwähnten Beisatz, wonach Kauf und Verkauf des Alten und Neuen Testaments, der Evangelien, der Bücher der Apostel gestattet ist.

als ob diese Erlaubnis doch auf Bedenken gestofsen sei, woraus die Weglassung derselben aus den anderen Exemplaren zu erklären wäre.

Noch merkwürdiger aber ist der dritte Teil der Luzerner Reformation, zu dem in der Regensburger constitutio jegliches Gegenstück völlig fehlt. Denn im dritten Teil will die Luzerner Reformation dem gemeinen armen Mann, den Leibeigenen, Erleichterung verschaffen von den harten Bedrückungen durch Läfse, „Fälle“ u. s. w., die er von seinen „Halsherren“, von Prälaten und Gotteshäusern, von edlen und unedlen Gerichtsherren zu erfahren hatte. So bestimmt der 1. Artikel des ersten Solothurner Exemplars, dafs kein „Läfs“ mehr gegeben werden soll d. h. dafs kein Halsherr das Erbe eines Leibeigenen angreifen darf, und der 2. Artikel, dafs die Gotteshäuser und andere Herren mit den „Fällen“ gnädig gegen den armen Mann verfahren sollen [1]. Der dritte Artikel verbietet die Bestrafung eines Leibeigenen, wenn derselbe aufserhalb der Leibeigenen seines Herrn „weibt“ oder „mannt“, wozu Bullingers Exemplar noch die Begründung beifügt, „dafs die Ehe ein Sakrament ist und jedermann in diesem Fall frei sein soll [2]“. Der 4. Artikel ordnet an, dafs, wenn ein Leibeigener sich loskaufen wolle, man ihm das nicht abschlagen, sondern gegen eine billige Gebühr gestatten solle; gegen eine zu hohe Lösegeldforderung habe die Obrigkeit einzuschreiten. Der 5. Artikel beschränkt den Gütererwerb durch Geistliche durch die Bestimmung: „Da wir Laien durch die geistlichen Fürsten, Prälaten, Gotteshäuser so hart im Ankauf von Gütern bedrückt worden sind, so wird verordnet, dafs geistliche Häuser oder Personen künftig nur mit Bewilligung der Obrigkeit liegende Güter kaufen dürfen.“ Damit hängen die Bestimmungen der nächsten Artikel aufs allerengste zusammen, so wenn der 6. Artikel das Ausleihen von Geld auf Zins von seiten der „Gotteshäuser“ ohne Wissen und Willen der Obrigkeit unter-

---

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 576. Art. 1 und 2 fehlen bei Bullinger.

2) a. a. O. S. 221.

sagt, der 7. Artikel von jedem „Gotteshaus" alljährliche völlige Rechnungsstellung vor der weltlichen Obrigkeit verlangt. Der 8. Artikel bestimmt, dafs jedes Vermächtnis zu geistlichen Händen frei und jederzeit ablösbar sein soll und keine ewigen unablösbaren Zinsen erhoben werden dürfen. Dagegen verlangt der 9. Artikel, dafs jeder dem anderen das, was er ihm schuldig ist, bezahlen soll und dafs rechtlose Gewaltthat unstatthaft sei. Im übrigen wird nach dem 10. Artikel jedem Ort und jeder Obrigkeit die Abschaffung von Mifsbräuchen unter Wahrung der vorhandenen Rechte vorbehalten. Bemerkenswert ist, dafs das Exemplar Bullingers an Stelle des 8. Artikels folgende Bestimmung bringt: „Item der ewigen Zinsen halb, so mit barem Geld verkauft und Verschreibungen darum aufgerichtet und für ablösig gesetzt sind, ist auch unsere Meinung, dafs man die ablösen mag allwegen mit 30 Stucken ein Stuck oder sonst Grund- und Bodenzins und die Eigenschaft und Lehenschaft der Güter lassen wir in seinem Rechte stehn" [1], und dafs es die Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen mit folgenden scharfen Worten anordnet:

„Item wiewol die Geistlichen bisher aller Beschwerden und Lasten ledig und entbrosten sind gewesen und weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, dafs sie weder Steuer, Tüll, Reiskosten (?), Zoll, Gleit, Umgelt, Tagwen und andere Beschwerden auf sie dürfen legen, so hat doch solches keinen Grund in der heiligen göttlichen Schrift, sondern ist mehrteils mit ihren geistlichen erdichteten Rechten also in den einfeltigen Christenmenschen geführt und gebracht worden, dafs man sie mit solchen Beschwerden nicht solle beladen; deshalb ist unserer Herren und Obern Wille und Meinung, dafs alle Priester, sie seien weltlich oder Ordensleute, hinfür aller Beschwerden, damit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit christlicher Ordnung nach gehorsam sein soll, es sei mit Steuern, Tüllen und Reiskosten, Zoll, Geleit, Umbgelt, Baspfennig, Tagwen und sonderliche Beschwerden, tragen und auf sich nehmen und damit weltlicher Obrigkeit gehorsam sein und sich des niemand weigern, sondern solches alles in Stadt und Land geschrieben werden" [2].

Freilich blieb diese Reformation, die unter völliger Wah-

---

1) Bullinger a. a. O. S. 222.
2) Bullinger a. a. O. S. 222f.

rung des römisch-katholischen Glaubensstandes doch eine scharfe Beschränkung der Gewalt und des Einflusses der Geistlichkeit in sozialer und politischer Beziehung in Aussicht nahm, auf dem Papier. Der treue Bullinger meldet [1], dafs man, als man diese Artikel vor die Obrigkeiten allenthalben gebracht habe, allerlei Reden und Meinungen gehört habe. Endlich sei die Meinung vorherrschend geworden, dafs man die angezogene Sache anstehen lassen solle. Es werde ja vielleicht bald ein Konzil gehalten werden, auf dem man den Sachen beste Abhilfe bringen werde. Andere aber hatten das Bedenken, man wolle in die geistliche Gewalt zu viel Eingriffe machen; und wenn man an einem oder zweien zu grübeln anfange, so dürfte es wol weiter geraten. Man habe ja erst vor kurzem in Luzern das oben gemeldete Mandat in der Religion ausgehen lassen; dabei solle man die Sache in dieser Zeit beruhen lassen. „Also", schliefst Bullinger, „kleipt sich die Sachen an" d. h. so blieb die ganze Angelegenheit hängen.

Bericht und Auffassung bei Bullinger werden wohl vollkommen richtig sein. Der erste Teil der Luzerner Reformation, der zum Hauptinhalt die völlige Ablehnung der neuen Lehre Zwinglis und Luthers und die Aufrechterhaltung der alten Lehre und des alten Kultus hatte, fand natürlich entsprechend dem Mandat Ferdinands von Österreich und seiner Genossen vom Regensburger Konvent, bei den am Alten hängenden Kantonen völlige Annahme. Aber die Neuordnung, welche der zweite und dritte Teil brachte, war doch für viele ein zu starker Eingriff in die geistliche Gewalt, verbunden mit einer zu offenen Blofslegung und Anerkennung der in der Geistlichkeit, besonders in den Gotteshäusern mit ihrem grofsen Besitztum, herrschenden Mifsbräuche, dafs man auf den hier vorgezeichneten Weg so wenig eingehen konnte und wollte, als auf die beschämenden Anklagen und Forderungen des Papsts Hadrian VI. in seiner Instruktion an seinen Legaten Chieregati für den Reichstag zu Nürnberg im Herbst 1522 [2]. Was konnte überhaupt

1) Bullinger S. 223 (Nov. 125).

2) Vgl. Goldast a. a. O. I, S. 450ff.

Leuten vom Schlage eines Johann Eck und Johann Faber, in deren Bewufstsein der hierarchische Gedanke seine volle Schärfe und Spitze erreicht hatte, eine Gegenreformation an Wert und Brauchbarkeit gelten, welche zwar am römischen Dogma und Kultus streng festhielt, andererseits aber das Recht der Laien und der weltlichen Obrigkeit gegen die Geistlichkeit so thatkräftig zur Geltung brachte, wie dies im zweiten und dritten Teil der Luzerner Reformation geschah? Darum kann es auch nicht wunder nehmen, dafs man auf diese Reformation überhaupt nicht zurückkam, dafs man vielmehr von seiten Ecks und Fabers nur um so eifriger auf eine Disputation mit Zwingli drang, in der festen Hoffnung, durch das Ergebnis derselben nicht nur die neue Lehre, sondern mit derselben auch allen und jeglichen Widerstand, alle und jede Auflehnung gegen die Machtansprüche des hierarchischen Systems der römischen Kirche, wie sie auch von seiten der Altgläubigen in den beiden letzten Teilen der Luzerner Reformation sich aussprachen, völlig unterdrücken zu können.

Die Badener Disputation, welche diesen entscheidenden Sieg bringen sollte, ist freilich zustande gekommen. Den Erfolg, den man von ihr hoffte, hat sie aber nicht gehabt, am wenigsten Zürich und Bern gegenüber, von denen das eine nicht mehr zu unterdrücken, das andere auf seinem Weg zur Reformation hin nicht mehr aufzuhalten war. Aber das Ergebnis ist ihr doch sicher gewesen, dafs in den Gebieten, wo die römische Kirche unangetastet blieb, gerade die klerikale Richtung im grofsen Ganzen zur Obergewalt und zur ständigen Herrschaft gelangte im Gegensatz zu den Forderungen, welche die Laienwelt in der Luzerner Reformation der klerikalen Herrschaft entgegengestellt hatte.

Zur Geschichte des Wormser Konvents 1541.

Von

Walter Friedensburg.

Der Disputation, welche vom 14. bis 17. Januar 1541 zu Worms zwischen Melanchthon und Eck über die Lehre von der Erbsünde stattfand, dem sogen. Wormser Religionsgespräch, gingen bekanntlich wochenlange Vorverhandlungen vorauf, deren Gang wir an der Hand der vorliegenden Aktenstücke sowie einer gröfseren Zahl von Briefen und Berichten der Anwesenden, der Protestanten sowohl wie auf der anderen Seite besonders der päpstlichen Nuntien und Vertreter, mit mehr oder minder grofser Genauigkeit verfolgen können. Am wenigsten aufgeklärt sind noch die Vorgänge der letzten Woche vor der wirklichen Eröffnung des Religionsgesprächs, d. i. der Hergang von der Übergabe der protestantischen Deklaration vom 5. Januar bis zu deren Beantwortung durch den kaiserlichen Orator und die Präsidenten am 12. des nämlichen Monats [1]. Ferner aber läfst das vorliegende Material nicht erkennen, was eigentlich den Kaiser zu seinem Erlafs vom 15. Januar bestimmt hat, durch wel-

1) Pastor, Die kirchl. Reunionsbestrebungen, S. 216, geht über diese Phase ganz hinweg; auch die Darlegungen bei Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms (Jena 1889), S. 103f. und Ranke, Deutsche Geschichte IV, 6, S. 146f. sind an der nämlichen Stelle sehr lückenhaft und versuchen es kaum, die inneren Zusammenhänge aufzudecken.

chen er die Religionsverhandlung in Worms sistierte und ihre Verlegung nach Regensburg befahl. Diese Lücken in unserer Kenntnis vom Wormser Gespräch lassen sich aber, wie im folgenden versucht werden soll, durch bisher noch nicht herangezogene Berichte Granvellas an den Kaiser ausfüllen, die sich über den erwähnten Zeitraum sehr eingehend verbreiten und uns auch die Entstehungsgeschichte jener kaiserlichen Ordre kennen lehren [1].

Granvella, den der Kaiser zu seinem Vertreter in Worms bestellt und mit der Leitung der Verhandlungen betraut hatte, war für diese Aufgabe nicht ungeeignet. Für seine Person gläubiger Katholik und auch als Staatsmann und kaiserlicher Minister dem Protestantismus feindlich, der sich dem Kaiser widerholt, ja fortgesetzt in den Weg stellte, ihm unzählige Schwierigkeiten erweckte und ihn von anderen Aufgaben abzog, unterschätzte Granvella andererseits auch die Macht dieser neuen Richtung nicht und war der Anwendung radikaler Maſsnahmen gegen sie, deren Tragweite sich nicht im voraus absehen lies, abgeneigt, wie er auch später, i. J. 1546, bis fast zuletzt die Ergreifung der Waffen gegen die Neugläubigen widerraten hat, weil er des Erfolges — oder wenigstens eines schnellen und durchschlagenden Erfolges — nicht sicher war. Weit mehr erwartete er von der Anwendung gelinderer Mittel, Trennung der Gegner, Gewinnung von Einzelnen, und besonders von Kompromissen die, wenn sie die bestehenden Gegensätze nicht aufhoben, diese doch einstweilen zurücktreten lieſsen und der weltumspannenden kaiserlichen Politik die Möglichkeit gewährten, an die Erledigung der übrigen Aufgaben die ihrer harrten, heranzutreten. Aber selbst eine gutwillige Zurückführung

1) Die Berichte Granvellas befinden sich im Wiener H.H.St.A., Belgica A 39, in gleichzeitigen Abschriften, teilweis chiffriert mit beigehender Auflösung. Der erste, sehr lange Brief ist datiert vom 10. Januar, zum gröſseren Teil aber am 9. abgefaſst; im Eingang beruft sich Granvella auf eine Depesche vom 2. Januar als nächstvoraufgegangene; diese und alle früheren finden sich nicht. Dagegen haben wir dann a. a. O. die ferneren Depeschen vom 11. und 14. Januar, die letzten, welche Granvella von Worms aus an den Kaiser gerichtet hat.

der Abgewichenen zur katholischen Kirche lag für Granvella nicht aufserhalb des Bereichs des Denkbaren. Eine Äufserung, die er in seiner Depesche vom 9./10. Januar thut, ist dafür charakteristisch: Wünsche man von der Disputation einen Erfolg zu erzielen, meint Granvella, so müsse man die Öffentlichkeit dabei ausschliefsen; andernfalls würden die protestantischen Theologen — in Gegenwart der von ihnen Verführten — allerdings nicht dazu zu bringen sein, ihre Irrtümer einzugestehen. [1].

Dies schliefst natürlich nicht aus, sondern erklärt nur um so mehr, dafs Granvella bei dem Religionsgespräch den Katholiken alle Vorteile zuzuwenden bereit war, die sich den Gegnern abgewinnen lassen mochten, ohne diese, welche den Ergebnissen des Konvents von vornherein nicht sehr hoffnungsvoll entgegensahen, völlig abzuschrecken. Er förderte daher die Bestrebungen auf katholischer Seite, welche darauf abzielten, im Gegensatz zum Hagenauer Rezefs eine Stimmenzählung der 22 Deputierten zu hintertreiben, die bei der Hinneigung eines Teils der offiziell den Katholiken zugerechneten Vertreter zu den Lehrmeinungen der Gegner eine protestantische Mehrheit ergeben haben würde. Zur Beseitigung dieser Gefahr war man bekanntlich auf den Gedanken verfallen, jede Partei solle aus ihrer Mitte zum Kolloquenten im Namen aller einen einzigen bestellen, neben welchem dann die übrigen, und besonders im Fall von Differenzen im Schofse einer und derselben Partei die Minorität möglichst nicht zum Wort und zur Geltung gelangen sollte. Auf dieser Grundlage war der Vorschlag abgefafst, den der kaiserliche Orator und die vier ständischen Präsidenten — d. h. die ersterem an die Seite gesetzten Beauftragten der Kurfürsten von Mainz und Pfalz, des Bischofs von Strafsburg und des Herzogs Ludwig von Bayern — am 2. Januar 1541 an die Protestanten gelangen liefsen, welche zur An-

1) A. a. O. (que ceulx qui se depputerent, communicquent particulierement et privement, car autrement jamais les theologiens des Protestants se vouldront desdire ny retirer de leurs erreurs en colloque publicque, ou seront ceulx quilz ont seduictz).

nahme zu vermögen Granvella eifrig bemüht war. In der That erwies sich ein Teil der Protestanten seiner Einwirkung nicht unzugänglich: dem Vertreter des Landgrafen von Hessen, welcher damals, wie man weifs, seinen Frieden mit dem Kaiser zu machen strebte [1], waren dem Minister des letzteren gegenüber die Hände gebunden; dazu kam Melanchthons den Extremen abgeneigte Sinnesrichtung. Wie der heftige Osiander letzteren beschuldigte [2], sollte er sich auf einem von Granvella veranstalteten Gastmahl haben gewinnen lassen. Davon sagt unser Bericht nichts; vielmehr erzählt Granvella, dafs er mehr durch dritte Hand eingewirkt und darauf habe hinweisen lassen, dafs der Kaiser sich nähere, von den friedlichsten Absichten erfüllt, denen, wie er hoffe und erwarte, auch die Neugläubigen entsprechen würden. Doch fehlte es unter letzteren nicht an heftigen Gegnern jenes Vorschlags; an ihrer Spitze stand Württemberg, dem auch die Mehrzahl der Städte sekundierte. So kam es zwischen den Protestanten zu dreitägigen, sehr erregten Verhandlungen, aus denen schliefslich die konziliantere Partei als Siegerin hervorging. Die Antwort, welche am 5. Januar redigiert und überreicht wurde [3], hält zwar grundsätzlich an den Bestimmungen des Hagenauer Rezesses fest, giebt aber im wichtigsten Punkte thatsächlich nach, indem sie die Disputation zwischen den zwei Hauptkolloquenten annimmt; nur verlangt sie, dafs, nachdem diese gesprochen, auch die übrigen Deputierten beider Parteien sich äufsern dürfen.

Letzteres Verlangen entsprach insofern nicht ganz der Vorlage vom 2. Januar, als hier die Äufserung der übrigen

---

1) Die angezogenen Depeschen Granvellas verbreiten sich auch über diese Angelegenheit, sowie über die Verhandlungen, welche in Worms mit den Hessen geführt wurden, sehr eingehend.

2) Ad Norimbergenses, 5 Januar 1541: Corp. Reformat. IV, p. 10, nr. 2118.

3) Die Antwort lateinisch und deutsch bei Roeder, De colloquio Wormatiensi (Nürnb. 1744), nr. Tt, p. 121 sqq. (vgl. übrigens unten S. 118 Anm. 2). Moses S. 99 ff. hat den Sinn der allerdings etwas verklausierten Erklärung nicht richtig aufgefafst, indem er darin eine Ablehnung sieht (Granvella a. a. O.: en fin ilz se resolurent de accepter le dict moien u. s. w.)

aus den Zweiundzwanzig von spezieller Erlaubnis des Orators und der Präsidenten abhängig gemacht worden war. Allein gegenüber dem entscheidenden Zugeständnis und der ausdrücklichen Erklärung der Protestanten im ersten Punkt, dafs sie eine Zählung der Stimmen in keinem Fall herbeizuführen gedächten, erschien die Differenz von so geringer Bedeutung, dafs Granvella alsbald geneigt war, die protestantische Antwort, so wie sie vorlag, gutzuheifsen; und da von den Präsidenten, an deren Mitwirkung er gebunden war, Pfalz und Strafsburg erklärten, sie stellten ihm, dem Orator, die Entscheidung anheim, so wäre für die Eröffnung des Religionsgesprächs nunmehr, nach fünfwöchentlichen Verhandlungen, der Weg geebnet gewesen, wenn nicht die beiden anderen Präsidenten, Mainz und Bayern, widersprochen und die protestantische Forderung, dafs alle Deputierten unbeanstandet zu Wort kommen dürften, für unannehmbar erklärt hätten. In der Sorge, weitere Zeit unnütz zu verlieren, zeigte Granvella sich sofort bereit, ihnen entgegenzukommen, indem er dem strittigen Passus die Formulierung gab: es solle den Protestanten nicht verwehrt sein, wenn die beiden Hauptkolloquenten gesprochen, das vorzubringen, was nach Ansicht des Orators und der Präsidenten der Sache ihrer Partei zweckdienlich sei („ce que verrions et entendrions convenir a la cause de leur partie"). Diese Fassung räumte also wiederum dem Ermessen der Leitung den weitesten Spielraum ein; sie besagte in anderen Worten thatsächlich das Nämliche, was der Vorschlag vom 2. Januar enthalten hatte; ja sie ging hinter diesen dadurch zurück, dafs sie von den Katholiken, für welche in der Eingabe vom 5. die Protestanten dasselbe gefordert hatten, was sie für sich in Anspruch nahmen, völlig schwieg [1].

---

1) Dies geschah, wie auch der Nuntius Morone bezeugt, damit el pericolo delli falsi Catholici si possi schiffare (Morone 6. Januar 1541, bei Lämmer, Monumenta Vaticana, nr. 194, p. 320). Wenn aber der Nuntius an derselben Stelle behauptet, der Vorschlag Granvellas habe den Protestanten erlaubt, che possino parlar tutti, so verstand Granvella selbst den Passus anders, nämlich dahin, dafs, wie er den renitenten Präsidenten später vorhielt, tousjours il seroit en leur main

Man mag zweifeln, ob die Protestanten, wenn dieser Vorschlag an sie gelangt wäre, sich ihm anbequemt hätten. Sehr bemerkenswert aber mufs es erscheinen, dafs auf der Gegenseite Mainz und Bayern auch diese Fassung verwarfen. Für ihre Handlungsweise kann es nur eine Erklärung geben, dafs sie nämlich das Zustandekommen des Gesprächs überhaupt nicht wollten und jedes Mittel ihnen recht schien, um letzteres zu hintertreiben. Aber Granvella liefs nicht nach; noch am Abend des Tages, an dem diese letzten Verhandlungen sich abgespielt hatten — es war der 7. Januar —, fafste er zwei weitere Schriftstücke ab [1]: eins an die vier Präsidenten gemeinsam, in welchem er erklärte, an seinem letzten Vorschlag festzuhalten, und ein zweites an die beiden oppositionellen Glieder des Präsidiums, mit energischen Vorstellungen wegen ihrer Renitenz, welche das Stattfinden des Religionsgesprächs in Frage stelle. Um aber seinem Auftreten erhöhten Nachdruck zu geben, berief er die Räte von Mainz und Bayern am nächsten Morgen zu sich, zog auch den Gesandten des römischen Königs Ferdinand, Bischof Georg von Seckau, hinzu und las das letztgenannte Schriftstück vor, indem er es mit mündlichen Vorhaltungen begleitete [2]. Die Antwort von Mainz und Bayern lautete, sie wollten sich die Sache überlegen. Nun berief Granvella alle vier Präsidenten zu einer erneuten Besprechung; der Bericht vermerkt, dafs er ihnen

---

et pouvoir et au mien, quant aucuns du coustel des dicts Protestans vouldroient avoir audience, de declairer si elle conviendroit a la cause des dicts Protestans ou non et si ce seroit pour la plus grande partie ou la moindre. a quoy, fügt der Bericht hinzu, ilz ne sceurent que repondre.

1) Der Bericht klagt an dieser Stelle lebhaft über den eingeführten Brauch, dem auch er, Granvella, sich fügen müsse, alles schriftlich zu machen, womit doch nur Zeit vergeudet werde.

2) Die von Mainz und Bayern gewünschte Einhändigung des Schriftstücks verweigerte Granvella, weil, wie er dem Kaiser berichtet, darin erwähnt war, que je leur avais promis (nämlich früher bei den ersten Verhandlungen über den Gedanken das Religionsgespräch durch je einen Vertreter führen zu lassen) de rien déclarer au colloque touchant de admectre ou reffuser ceulx qui vouldroient parler, sans leur consentement.

das Stadthaus zur Stätte der Versammlung angegeben habe, sie seien aber in seinem eigenen Logis erschienen. Hier kam es aufs neue zu Erörterungen, die im wesentlichen ergebnislos blieben [1]. Es half auch nichts, dafs der Orator der Opposition, die sich auf die Instruktionen ihrer Herren berief, vorhielt, dafs sie hier nicht einfach als Beauftragte der Landesherrn erschienen seien, sondern dafs es sich um eine Angelegenheit des Reichs und einen Auftrag des Kaisers handle, den sie, die Präsidenten, und er, der Orator, gemeinsam und einmütig, als eine und die nämliche Instanz auszuführen verpflichtet wären. Schliefslich blieb nichts übrig als für den Nachmittag eine neue Zusammenkunft anzusetzen, in der Hoffnung, dafs jene bis dahin anderen Sinnes werden möchten. Auch der Gesandte des römischen Königs fand sich, zur Verstärkung der Autorität Granvellas, wiederum ein. Allein Mainz und Bayern zeigten sich unbeugsam. Auf die Frage nach dem Anlafs ihrer ablehnenden Haltung erklärten sie, dafs die deutsche Redaktion der letzten Eingabe der Neugläubigen von der lateinischen Fassung abweiche, so zwar, dafs erstere an den 22 Stimmen festzuhalten scheine [2]. Mit dieser Verschiedenheit mag es sich nun verhalten wie es will; jedenfalls konnte der hierauf begründete Einwand von Granvella mit vollem Fug durch den einfachen Hinweis entkräftet werden, dafs ausschliefslich die lateinische Redaktion als die für ihn, den Vertreter des Kaisers, bestimmte, als mafsgebend zu gelten habe. Möchten übrigens, fügte er hinzu, die Protestanten verlangen, was sie wollten:

1) Usò ogn' arte di terrore et de amicitia per indurli a consentire alla sua scrittura. Morone 10 Januar 1541, in Monumenti di varia letteratura I, 2, p. 95.

2) Diese Ausrede scheint den beiden Präsidenten von Morone souffliert worden zu sein, der schon in seiner Depesche vom 6. der Differenz zwischen der lateinischen und der deutschen Redaktion des in Rede stehenden Aktenstückes gedenkt (Lämmer p. 319). Übrigens scheint die deutsche Fassung (Roeder p. 123 sq.) nur unvollständig oder im Auszug auf uns gekommen zu sein; sie ist auffällig kürzer als die lateinische, kann also unmöglich identisch sein mit der deutschen Kopie, die sich Morone (l. l.) zu verschaffen wufste und die ihm ausführlicher vorkam als die lateinische.

sein letzter Vorschlag stelle ja die Entscheidung über das, was „der protestantischen Sache entspreche“, in ihrer aller Ermessen. Hierauf legte er das bisher nicht überreichte, an die vier Präsidenten gemeinsam gerichtete Schriftstück vom letzten Abend vor, worin er, wie erwähnt, jenen Vorschlag erneute, und zog sich mit dem Bischof von Seckau in ein anstofsendes Zimmer zurück, indem er die Präsidenten ersuchte, auf Grund dieses Dokuments nochmals miteinander zu beraten. Nicht lange brauchte er zu harren, als einige der Räte erschienen und ihm mitteilten, Pfalz und Strafsburg stellten wie bisher die Entscheidung ihm anheim, Mainz und Bayern aber erbäten bis zum nächsten Morgen Bedenkzeit. Mit grofsem Mifsfallen nahm Granvella diese neue Verzögerung hin; er hielt sich mehr als je überzeugt, dafs jene kein anderes Ziel im Auge hätten als das Kolloquium überhaupt zu vereiteln; war ihm doch hinterbracht worden, dafs, auf die Kunde von der Annahme des Vorschlags vom 2. Januar durch die Protestanten, die Mainzischen die Äufserung gethan hätten, es reue sie, jenen Vorschlag gemacht zu haben. Und als beim Hin- und Herreden der Gesandte Ludwigs von Bayern jetzt verlauten liefs, man werde die Protestanten doch nie gutwillig zu einem Abkommen vermögen, rief Granvella in zorniger Aufwallung aus: bisher finde er bei den Katholiken zum mindesten ebenso grofse Schwierigkeiten wie auf der anderen Seite [1]!

Um aber kein Mittel unversucht zu lassen, nahm Granvella zwei der mainzischen Räte, die ihm weniger unzugänglich erschienen als die übrigen [2], bei seite und redete ver-

---

1) ... Sur quoy je luy respondis ... que jusques a maintenant je y trouvoye austant difficulte pour le moins de notre coustel que de celle des dicts Protestants.

2) Je trouva (!) moien de parler a part au doien de Tresve et ung autre doien de lune des eglises de Mayance, que jay de long temps congneu avec le fera cardinal Campegio, lesquelx sont les premiers commis du dict seigneur de Mayance. Wer sind diese beiden? Bei dem Trierer Dechanten ist doch wohl an Ambrosius Pelargus zu denken, der in Trier als Domprediger wirkte; der andere Dechant, den Granvella bei Campeggi kennen gelernt, ist vielleicht der Mainzer Weih-

traulich mit ihnen; doch konnte er Weiteres nicht aus ihnen herausbringen, als dafs es an ihnen nicht liege. Näher liefsen sich die Nämlichen gegen den Bischof von Seckau aus: sie könnten nichts gegen den Vizekanzler ausrichten, der eine gar lange Instruktion mit sich führe und sich beständig auf diese berufe; sie legten nahe, Seckau möge mit jenem insgeheim sprechen. Der Gesandte war gern bereit: ob aber auch, meinte er, Doktor Mathias nichts davon erfahren werde? Jene zuckten die Achseln: der Vizekanzler thue nichts, sagten sie, ohne Helds Rat [1].

Aufs neue wurde Granvellas Geduld auf die Probe gestellt, als ihn am nächsten Morgen, dem 9. Januar, die Mainzischen ersuchen liefsen, für ihre Antwort bis 2 Uhr Nachmittags Aufschub zu gewähren. Um diese Stunde stellten sich endlich von mainzischer Seite die beiden Dechanten und eine Kanzleiperson [2] ein; mit ihnen kam auch der Gesandte Ludwigs von Bayern [3]; der mainzische Vizekanzler dagegen blieb aus. Ihre Erklärung lautete, sie seien bereit, Granvellas letzten Vorschlag anzunehmen, müfsten dafür aber einige Bedingungen (welche sie in einem besonderen Schriftstück verzeichnet hatten) stellen, nämlich: 1) dafs den Abschieden von Hagenau und Augsburg in nichts präjudiziert werde; 2) dafs Granvella während des Religionsgesprächs ohne ihre Zustimmung keinerlei Erklärung abgebe [4]; 3) dafs

bischof Michael Helding? Oder der Mainzische Domdechant Johann von Ehrenberg? Und wer ist der gleich erwähnte Mainzische Vizekanzler? Ich möchte vermuten, der bekannte Dr. Konrad Braun, den ich freilich sonst nicht in dieser Eigenschaft erwähnt finde.

1) Die Rolle, die Mathias Held in Worms gespielt hat, ist sehr unklar; vgl. die Äufserung eines der Päpstlichen, des Bischofs von Aquila: Maguntinenses multum se opponunt ne aliquid Protestantibus concedatur, dubitantes de eorum versutia et perfidia, etsi alia fuerit ratio suspitionis contra Maguntinenses ob illas contentiones Matthiae vicecancellarii imperii. Germania 58 f. 304[a] (Vat. Arch.); daraus Lämmer p. 329 (vom 11. Januar 1541).

2) Greffier, sagt Granvella. Wohl Dr. Jakob Reuter, der im Corp. Ref. III, p. 1159 als „scriba“ bezeichnet wird.

3) Seubelsdorfer, Propst zu München (Roeder p. 73; Corp. Ref. III, p. 1217: Schwolsdorf).

4) Que je ne feroye aucune declaracion pendant le colloquio sans

es ihren Herren freistehen müsse, wann immer sie wollten, von dieser Übereinkunft zurückzutreten [1]; 4) dafs der Entscheid ebensowohl den Katholiken wie den Protestanten offiziell mitgeteilt werde.

Es gehörte die ganze Mäfsigung Granvellas und sein dringender Wunsch, das Gespräch zu stande zu bringen, dazu, um diese Forderungen nicht ohne weiteres abzuweisen. Allein er war entschlossen, bis zum äufsersten zu gehen, um nur die ihm immer wieder entgegengeworfenen Hindernisse aus dem Weg zu räumen. So erhob er lediglich gegen die letzte der vier Bedingungen insoweit Einspruch, als er es für unthunlich erklärte, den Entscheid auch den Katholiken zugehen zu lassen. Indem nämlich eine offizielle Mitteilung eine Antwort hervorrufen mufste, mochte sie mittels dieser leicht Anlafs zu neuen Weiterungen geben. Durch den Hinweis, dafs kein Grund vorhanden sei, mit der Partei der Katholiken aufs neue in Verhandlungen einzutreten, erreichte es Granvella denn auch, dafs man sich bereit zeigte, von dieser Forderung abzugehen. Die betreffende Bestimmung in dem Aktenstücke wurde alsbald ausgestrichen, und vorsichtig liefs Granvella durch den anwesenden Kanzlisten die geschehene Streichung notariell beglaubigen [2]. Indem er aber nunmehr das Schriftstück entgegennahm, verlangte er von jenen die bündige Zusicherung, es geheim zu halten und auch den Räten der beiden anderen Präsidenten gegenüber von den ihnen auf ihr Verlangen gemachten Einräumungen schlechterdings nichts verlauten zu lassen. Das machte er seinerseits zur Bedingung für die Annahme ihrer Vorbehalte.

Indem er diese Zusage entgegennahm, hält sich Granvella nunmehr versichert, jetzt endlich alle Klippen umschifft zu haben, und sprach den Wunsch aus, die Präsidenten möchten

leur consentement. Es war dies eine Erneuerung einer von Granvella schon früher erteilten heimlichen Zusage (s. o. S. 117 Anm. 2).

1) Seroit libre a leurs maistres de pouvoir toutes et quantes [so?] fois quilz vouldroient, se deppartir de cestuy accord.

2) Ilz ont ... raye cest article en leur escript et ay tant fait que le dict greffier a mis de sa main l'approbacion de la rayeure.

sich noch am nämlichen Tage, 9. Januar, alle vier versammeln und dann alsbald, ebenfalls noch ehe der Tag zu Ende gehe, in ihrer aller Namen den Protestanten im Sinne seines Vorschlags die definitive Antwort erteilen. Ersteres geschah. Die Beauftragten der vier Präsidenten traten zusammen, darunter jetzt auch der kurmainzische Vizekanzler; aber eben der letztere war es nun, der, sei es über die letzten Verhandlungen mit Granvella mangelhaft informiert, sei es in absichtlicher Verletzung des dort von seinen Genossen Verheifsenen, auf dieser Zusammenkunft in Gegenwart der übrigen der bei Annahme der Vorschläge Granvellas gemachten Vorbehalte und des darüber aufgesetzten Schriftstücks Erwähnung that — zu grofsem Befremden von Pfalz und Strafsburg, welche alsbald darauf bestanden, das Schriftstück zu sehen; ehe man es ihnen vorlege, würden sie keine weiteren Schritte vornehmen. Es blieb nichts übrig als ihrem Verlangen zu willfahren. Begreiflicherweise nahmen sie an dem Inhalt keinen geringen Anstofs, besonders daran, dafs Mainz und Bayern befugt sein sollten jederzeit das zurückzunehmen, was ihre Vertreter in Worms in ihrem Namen bewilligt hätten. Sie begaben sich zu Granvella und machten ihn darauf aufmerksam, dafs es ihres Dafürhaltens notwendig sein werde, jenen Vorbehalt den Parteien kundzuthun — es sei denn, dafs der Minister persönlich die Verantwortung für alles Weitere auf sich zu nehmen bereit sei [1].

Allein Granvellas Geduld war nunmehr erschöpft [2]. Der

1) Comme remonstrent les dicts Palatin et Strasbourg, si ilz le permectoient [nämlich die dritte Bedingung] et que les dictes parties le sceussent, elles diroient que lon les abuseroit et sen pleindroient des dicts commis [der Präsidenten] et de moy. et persistent tres expressement que lon doige declairer les dictes protestacions a icelles parties premier que passer oultre, et ny prouffitent jusques a maintenant remonstrances quelconques que je leur saiche fere, nonobstant lesquelles ilz persistent en leur contradiction et que, si je veulx quilz sen deppartent, que jen prengne la charge sur moy. Granvella an den Kaiser 11. Januar, a. a. O.

2) Peult V. M. considerer, schreibt er am 10., comme jen suis, et lespoir que je puis donner a icelle de commencer le dict colloquio, et certes ces fussons et termes sont terriblement estranges, u. s. w.

ganz unverhoffte, neue Zwischenfall, dessen Beilegung, wie er berechnete selbst im günstigsten Falle wiederum zwei bis drei Tage kosten würde, und vor allen wohl die Einsicht, dafs die katholische Opposition sich durch nichts werde abhalten lassen, ihm weitere Steine in den Weg zu wälzen, brachten in dem Verhalten des kaiserlichen Staatsmannes eine Wendung hervor.

Wenn Granvella bisher durch alle Hindernisse hindurch die wirkliche Abhaltung des Religionsgespräches als festes Ziel im Auge behalten hatte, so war dafür sicherlich nicht ohne Einflufs der Umstand, dafs nachdem er einmal es in die Hand genommen hatte, das Werk zustande zu bringen, sein staatsmännischer Ruf dabei engagiert erschien. Die Hauptsache aber war, dafs er für den Fall des Scheiterns der erhofften Annäherung zwischen den Glaubensparteien verdriefsliche Verwicklungen für die kaiserliche Politik befürchtete. Fand der Regensburger Reichstag, der in Anwesenheit und unter den Auspizien des Reichsoberhauptes statthaben sollte, in der wichtigsten aller obwaltenden Fragen, der kirchlich-religiösen, ein Vacuum vor oder vielmehr noch weniger als ein solches, weil in natürlichem Rückschlag ein mifslungener Versuch der Annäherung die Gemüter einander nur noch weiter zu entfremden pflegt, so war es dem Kaiser, der nach achtjähriger Abwesenheit in das Reich zurückkehrend diesem den inneren Frieden wiederzubringen verhiefs, von vornherein erschwert dies Ziel zu erreichen, welches sich je länger desto mehr als unumgängliche Vorbedingung für die Lösung aller übrigen Aufgaben der kaiserlichen Politik herausstellte.

Granvella war daher bemüht, in Worms den Verhandlungen des Reichstags die Wege zu ebnen, und dazu liefsen sich ja auf der protestantischen Seite die Dinge verhältnismäfsig günstig an; den rührigsten unter den neugläubigen Fürsten, Philipp von Hessen, hielt der Kaiser gleichsam schon in seiner Hand, und im übrigen glaubte sich Granvella in der Annahme nicht zu täuschen, dafs die protestantischen Stände durchweg dem Nahen des Kaisers mit Herzklopfen entgegenblickten, so dafs sie, wenn je, gegen-

wärtig geneigt sein würden, mit sich reden zu lassen [1]. So hoffte er also für die Religionsvergleichung in Worms wenigstens einen festen Grund legen zu können, auf dem dann der Reichstag weiter bauen könne. Denn die Krönung des Gebäudes sollte allerdings in Regensburg vor dem Kaiser und dem ganzen Reich erfolgen [2]. Voll Bitterkeit aber mufste er sich gestehen, dafs er falsch gerechnet habe; entmutigt schrieb er am 11. Januar dem Kaiser: „Kurmainz und Bayern, die von Anfang an den festen Vorsatz gehabt haben, das Religionsgespräch zu vereiteln, werden in diesem Bestreben auch fernerhin nicht nachlassen und sicherlich noch Anhänger finden; die übrigen aber sind durch das lange, vergebliche Warten erbittert; unter diesen Umständen ist von dem Kolloquium, selbst wenn sich erreichen liefse, dafs es jetzt unverzüglich begonnen würde, nichts Erspriefsliches zu hoffen, sondern eher zu befürchten, dafs die bestehenden Gegensätze und die gereizte Stimmung sich auf ihm Luft machen und die Sachlage verschärfen würden." Es sei daher das Beste, den Verhandlungen in Worms ein schnelles Ende zu bereiten; man müsse sich daran genügen lassen, dafs durch den unablässigen Eifer, den er, der Vertreter des Kaisers, zu gunsten des Kolloquiums an den Tag gelegt, unzweifelhaft erhärtet worden sei, dafs der Kaiser den festen Willen habe, aufrichtig und rückhaltslos die Konkordie in der Religion zu betreiben und die Pazifikation Deutschlands

1) Granvella 9. Januar: Die Mehrzahl der Protestanten wünscht ein Abkommen pour le respect de la venue de V. M. et quilz ne tombent en guerre, dont ilz redoubtent les inconveniens et oppressions et mesmement les villes, et tant plus celles qui sont eslonguees du secours des autres, et davantaige se sentent desia tres fort les dictes villes de la despense quelles ont soubstenue et soubstiennent pour leurs lighes, avec la crainte ou ilz sont tousjours de lindignation de V. M. et aussi de linimytie des Catholicques ... et est ce que dessus a mon jugement la vraye cause, pour laquelle plus que pour nulle autre, mesmes de la religion, que les fait demonstrer enclins a laccord et dont lon se pourroit valloir, u. s. w.

2) Granvella 11. Januar: Javoye tenu jusques a maintenant la consideration que en y baillant commencement lon pourroit tant mieulx remectre les dictes parties a la prouchaine diette.

in die Hand zu nehmen. Dem entsprechend bittet Granvella nunmehr, der Kaiser möge ihm ungesäumt einen formellen Befehl, für den er einen Entwurf mitsendet, zur Auflösung des Wormser Konvents zukommen lassen [1].

Hier also haben wir den Schlüssel zum Verständnis der letzten entscheidenden Wendung, die die Wormser Tagung nahm; es kann auch nach obigen Darlegungen nicht mehr zweifelhaft sein, wen die Schuld trifft, dafs die Nation um die Erwartungen, welche sie an jene Zusammenkunft knüpfen mochte, betrogen worden ist. —

Wie indes jedermann weifs, ist es in Worms in elfter Stunde doch noch zu einem förmlichen Religionsgespräch gekommen. Über das, was der Eröffnung unmittelbar voraufgegangen ist, giebt Granvella keinen Aufschlufs; in seiner nächsten Depesche, die vom 14. Januar, dem Tage der Eröffnung selbst, datiert ist, begnügt er sich mit der kurzen Mitteilung, er habe „tellement travaillé“, dafs das Gespräch habe begonnen werden können. Versuchen wir, die Erwägungen, welche Granvella leiteten, uns klar zu machen.

Bis zum Einlaufen der kaiserlichen Ordre, die der Orator erbeten, mufsten einige Tag vergehen [2], während welcher man doch nicht die Hände in den Schofs legen konnte, um so weniger als es natürlich Geheimnis blieb, dafs Granvella um die Auflösung der Zusammenkunft eingekommen war. Da aber anderseits es kaum einem Zweifel unterlag, dafs Karl dem Begehren seines Ministers ohne weiteres willfahren werde, so sah sich letzterer, der nahen Erlösung sicher, jetzt in der Lage, auf alle Zumutungen einzugehen, die man ihm

1) Pour ces causes, sire, jay dresse une mynute de lettre que, sil plait a V. M., elle pourra fere veoir et corriger et la me remectre, pour avec icelle mectre fin a ceste congregacion selon les termes esquelz lon sera quant je la recepvray, et va dressee a droit propoz pour la pouvoir monstrer aus presidens et deux parties, et la translation dicelle.

2) Der Kaiser befand sich damals in Metz, welches er am 13. Januar verliefs, um über S. Avold, Saarbrücken, Zweibrücken, Kaiserslautern nach Speier (Ankunft 18. Januar) zu ziehen: Vandenesse p. 167 (Coll. des voyages II).

stellen, alle Vorbehalte zu acceptieren, die man von ihm verlangen mochte. Auf diese Weise — das Nähere entzieht sich allerdings unserer Kenntnis [1] — ist es dann in der That dem Minister gelungen, noch am 11. Januar oder am Morgen des 12. die vier Präsidenten unter einen Hut zu bringen und mit ihnen eine Antwort auf das protestantische Anbringen vom 5. Januar festzustellen, die der Gegenpartei noch über den viel disputierten Vorschlag Granvellas hinaus entgegenzukommen schien, indem sie von ausdrücklicher Genehmigung für diejenigen unter den Protestanten, die nach dem Hauptkolloquenten das Wort verlangen würden, absah; wolle jemand von ihnen „etwas der Sachen seines Teils gleichförmig und fürstendig sagen", heifst es einfach [2], so solle das zugelassen sein, längere Disputationen seien allerdings zu vermeiden und was jeder Teil Weiteres begehre, möge er auf dem künftigen Reichstag vorbringen.

Die Protestanten nahmen diesen Vorschlag, der ihnen am 12. vormittags, gerade eine Woche nach Einbringung ihres letzten Antrags, eröffnet wurde, noch am gleichen Tage an, indem sie die Erklärung im ersten Artikel dahin interpretierten, dafs ihnen gestattet sei, den Worten des Hauptredners hinzuzufügen, was ihnen gut scheinen möge.

Unter diesen Umständen ist es dann am schon genannten 14. Januar zur Eröffnung des Religionsgesprächs gekommen. Über die Eindrücke des ersten Tages haben wir noch das Urteil Granvellas im angezogenen gleichzeitigen Bericht. Von einzelnen scharfen Ausdrücken abgesehen, die besser unterblieben wären, sei, meinte er, das Kolloquium, in dem lediglich die beiden Hauptredner Melanchthon und Eck, zu Worte gekommen, friedlich verlaufen. Für die Zukunft werde es übrigens erforderlich sein, den Gang der Dispu-

1) Die wahrscheinlichste Annahme ist wohl, dafs Granvella den Präsidenten Pfalz und Strafsburg von seinem Schritt beim Kaiser Mitteilung gemacht und sie dadurch bewogen habe, ihm wiederum das Weitere anheimzustellen; vielleicht wurden aber auch Mainz und Bayern ins Geheimnis gezogen und dadurch ihr Widerstand überwunden.

2) In der lateinischen Fassung: de rebus ad se pertinentibus conformiter luculenterque agere et loqui.

tation sorgfältig zu überwachen, da die Protestanten Tag und Nacht eifrig daran seien, ihre Konfession und Apologie zu erweisen und zu rechtfertigen, während die katholische Partei es an Rührigkeit fehlen lasse [1].

Zwei Tage später lief bei dem Orator das ersehnte kaiserliche Auflösungsdekret ein [2] und überhob ihn aller weiteren Sorgen. Da indes, nachdem am 16. Melanchthon gesprochen, verabredet war, dafs am folgenden Morgen Eck das Schlufswort über den ersten der behandelten Glaubensartikel, die Lehre von der Erbsünde, haben sollte, so hielt Granvella das Schreiben zurück, bis Eck gesprochen hatte; dann teilte er es den Präsidenten mit, worauf am 18. das Plenum mit der kaiserlichen Weisung bekannt gemacht und die Verhandlung sogleich abgebrochen wurde.

---

1) Et certes il est plus que besoing que je y tienne la main, car tous les dicts Protestans sont tant de jour que de nuyt veillans pour comprouver et justiffier leurs confession et apologie, et de lautre part le soing ny est si grand a beaucoup prez.

2) Über die Auflösung des Wormser Konvents unterrichtet ein Schreiben des Kaisers an K. Ferdinand aus Speier, wo sich Granvella zu mündlicher Berichterstattung eingestellt hatte, vom 22. Januar 1541: Wien, H.H.St.A., Belgica A 5 gleichz. Abschr. (Konzept?) und Kop. Buch 681, fol. 172[b]—174[a]; in spanischer Übersetzung gedruckt Döllinger, Beiträge zur polit. etc. Geschichte I, S. 32—36.

ANALEKTEN.

1.

Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols.

Herausgegeben
von
A. E. Burn B. D.,
Rector of Kynnersley (Wellington Salop).

II.

Der Sermon, den ich hier nach drei Handschriften herausgebe, ist im Mittelalter ziemlich verbreitet gewesen. Caspari hatte sich von ihm mehrere Abschriften gemacht, ist jedoch gestorben, ohne ihn zu edieren. Vgl. „Alte u. neue Quellen zur Geschichte d. Taufsymbols etc.“, 1879, S. 280, Anm. 181; ferner „Martin von Bracara“, pag. LVII, Anm. 2. Ferner Kattenbusch, Das apostol. Symbol II, S. 17, Anm. 14. Caspari nimmt an, dafs der Sermon dem „früheren Mittelalter“ angehöre, ohne sich spezieller zu äufsern. Ich benutze 1) Cod. Sessorianus 52, saec. XII, s. über denselben und seinen auch sonst für die Symbolgeschichte wichtigen Inhalt die Mitteilungen von Dom Morin in Rev. Bénéd. 1897, p. 481 sqq. Aufserdem benutze ich 2) Cod. Vésoul 73, saec. XI, den Herr V. Sauerländer für mich kopierte, 3) Cod. Sangall. 732, saec. IX, G, den Herr Dr. Fäh abzuschreiben die Güte hatte. Es ist im wesentlichen der textus receptus, den der Sermon auslegt. Besonderheiten sind 1) die Auslassung von descendit ad infernum in G und V, 2) der Zusatz victor vor ad caelos, G und V, 3) Carnis resurrectio**nis** in G. Die Form des Sermons ist in Cod. G die kürzeste. Dieser älteste Codex scheint auch den ursprünglichsten Text zu gewähren, Cod. S und V

1) S. Bd. XIX, S. 179 ff.

stimmen wesentlich überein. Ich notiere nicht alle kleinen Varianten der Schreibung in den Codices, da das unnötige Umständlichkeit scheint. Die Stücke, die in G fehlen mache ich durch Klammern im Druck kenntlich.

Incipit expositio super symbolum.

[Symbolum graeca [1] lingua dicitur quod in latino interpretatur conlatio siue indicium. Conlatio quia duodecim apostoli duodecim verba [2] composuerunt. Indicium per quod [3] indicatur omnis scientia ueritatis per quod possumus peruenire ad uitam aeternam. In istis duodecim uerbis etiam [4] symboli tota haeresis [5] excluditur, et omnis sapientia ueritatis [6] demonstratur.] Credo in Deum Patrem omnipotentem creatorem caeli et terrae. Omnipotens [7] [dicitur quia sua potentia] ipse creauit omnia bona. Mala et mendatium uel malitia non est a Deo creata, [sed a diabolo et malis hominibus est inuenta [8]]. Et in Ihesum Christum filium eius unicum dominum nostrum. Ihesus et Messias hebraice dicitur [9] saluator et [10] salutaris in latino [dicitur. Nam] [11] Ihesus proprium nomen est quia sic ab angelo Gabriele priusquam conciperetur uocatus est, sicut ipse [archangelus [12] ad Mariam] dicit: '[Ecce] concipies et paries filium et uocabis nomen eius Ihesum.' Qui conceptus est de Spiritu Sancto id est per administrationem Spiritus Sancti sicut Gabrihel ad Mariam dixit: 'Spiritus Sanctus super te ueniet [13] et uirtus altissimi obumbrabit tibi.' Natus ex Maria uirgine [id est quia sancta Maria semper uirgo fuit, uirgo ante partum, uirgo post partum, uirgo concepit, uirgo peperit et uirgo permansit] [14]. Passus sub Pontio Pilato. Propterea dicitur 'passus sub Pontio Pilato' [15] quia ipse erat in illo tempore dux in Iudaea, [et ad hoc Pilatum commemorat ut nos non malum credamus Christum sed in illo qui sub illius regis tempore passus est] [16]. Crucifixus mortuus [17] et sepultus. Hoc secundum carnem fuit [18] non secundum diuinitatem quia diuina maiestas impassibilis est. Natus passus crucifixus mortuus et sepultus [19]. Propter [20] nos homines dominus [21] dignatus est ista omnia suscipere [22] ut nos a peccato redimeret et [23] de inferno liberaret, et [24] aeternam uitam condonaret quia nullus poterat introire in regnum Dei nisi ista omnia [25] sustinuisset propter nos

1) grece ... latine S. 2) + simboli S. 3) ipsum V. 4) quod etiam: quam V. 5) ista ... verba S. 6) om S. 7) + deus GS. 8) Malum uel malitia et mendatium ... creatum GS ... inuentum S. 9) + Christus et sother, grece GS 10) ut S. 11) om dicitur. Nam S. 12) om S. 13) superueniet in te G. 14) om S. 15) s P. P. p. GS. 16) om S. 17) + est S. 18) dicitur GS. 19) om Natus ... sepultus S. 20) pr. Nam S 21) om S. 22) ista ... suscipere: nasci, pati, crucifigi mori et sepellini S. 23) ac S. 24) + nobis G. 25) tota G, talia S.

filius Dei [1]. Tertia die resurrexit a mortuis. [Nam] [2] sicut ipse tertia die resurrexit a mortuis facta praeda [in] inferno [3], [et] [4] uiuus exiit de sepulchro. Ita et nos in die iudicii absque dubio resurrecturos nos [5] esse credamus. Ascendit [uictor] [6] ad caelos ipsa carne in [7] qua natus in qua passus in qua resurrexit [8] in ipsa ascendit ad caelos. Sedet ad dexteram Dei Patris omnipotentis. Dextera Dei non est corporea, quod nefas est de Deo sentire, quia [diuina maiestas non secundum humanam speciem de]signatur [9] [10]. Deus totus dexter est, quia totus bonus [11] est [12]. Inde uenturus iudicare uiuos et mortuos. Ipse homo [et] [13] Deus Dei Filius qui cum hominibus conuersatus est in mundo qui numquam fuit aliquando sine Patre, ipse uenturus est in gloria maiestatis suae cum angelis et archangelis et omnes [homines] iustos et peccatores ipse iudicaturus [14] unicuique secundum opera sua. Uiuos proprie illi qui uiui inueniendi sunt in die iudicii. Credo [et] [15] in Spiritum Sanctum. Quomodo [16] credimus in Patrem sic debemus credere in Filium, ita et in Spiritum Sanctum quia tres personae in una diuinitate aequali gloria coaeterna maiestate [17] aequaliter absque dubio omnia possident quia aequali [18] cuncta uirtute fecerunt. Propterea dicitur unus Deus [et] [19] Pater [et Filius] et Spiritus Sanctus quia una est diuinitas aequalis gloria coaeterna maiestas. Sanctam ecclesiam catholicam non tamen in ecclesia [20] credere debemus quia ecclesia non est Deus sed domus Dei est. Ecclesia dicitur eo quod omnes [21] ad se uocet et in unum congreget, Catholica dicitur per [22] universum [mundum] diffusa [uel quia catholica est quia [23]] generalis doctrina [24] est. [Id est ad omnes homines [25], uel quum] curat omnia peccata quae [per] corpus et animam perficiuntur [26]. [Ibi est ecclesia catholica ubi est] congregatio fidelium qui rectam fidem tenent et credunt [27] et in opere bono proficiunt. Sanctorum communionem. Ibi [28] est communicatio sancta per invocationem [29] Patris et Filii et Spiritus Sancti ubi omnes fideles omnibus diebus dominicis communicare debent. Remissionem pec-

---

1) F. D. pro nobis G. 2) + descendit ad infernum S. 3) in inferno] inferni S. 4) om S. 5) + res. i. d. i. a. d. G S. 6) om S. 7) in ipsa c. G V. 8) pr. et S. 9) om quia ... designatur S, signantur G. 10) om G. 11) est b. S. 12) + est G. 13) om S. 14) omnesque iustus et peccatores uiuos et mortuos ipse erit iudicaturus G, iudicaturus uiuos ac mortuos S, + et redditurus G S. 15) om S. 16) om S. 17) om aeq. g. c. m. S. 18) aeq. uirt. c. G, aequaliter cuncta fec. S. 19) om S. 20) ecclesiam profitemur sanctam non tamen in eam S. 21) domus V. 22) in V. 23) pr. hoc est G S. 24) + in ea S. 25) om S. 26) proficiunt G. 27) cred. et ten. S. 28) Id S. 29) om per. inv. V. 30) ibi S.

catorum. Septem sunt remissiones peccatorum. Prima [per] baptismum [sicut propheta dicit: 'Beati quorum remissae sunt iniquitates'. Hoc est in baptismo ex peccata originalia quae per primum hominem Adam traximus.] [1] Secunda [per] paenitentiam [sicut dicit: 'et quorum tecta sunt peccata'. Tertia] per martirium [ut ait: 'Beatus uir cui non imputauit dominus peccatum']. Quarta remissio est indulgentia [2] inimicorum sicut dicimus in oratione dominica: 'Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris' [3], [si enim remiseritis hominibus peccata eorum dimittet nobis Pater noster [4] caelestis peccata nostra, si autem non remiseritis nec Deus dimittet nobis'. Quinta remissio est] per ueram caritatem, hoc est ex operibus [5] misericordiae, sicut ipse dominus dicit: 'Esuriui enim et dedistis [6] manducare, sitiui et dedistis mihi bibere, hospes eram et collegistis me, nudus et operuistis me, [infirmus et uisitastis me] [7], in carcere eram et uenistis ad me. Ista [8] sunt sex opera misericordiae. Quicumque [9] ex fide [est] et bonam uoluntatem [ad omnes pauperes et peregrinos et ad seruos Dei ut ancillas Dei facit. Sexta remissio per elemosinam sicut ipse dominus dicit: 'Date elemosinam et ecce omnia munda sunt uobis'. Septima [10] [remissio est per praedicationem sicut propheta dicit: 'quodsi ego te dicentem ad impium ipse impium se corde uertatur a uia sua mala et ipse impius fecerit iustitiam uita uiuet et non morietur dicit dominus, et tu animam tuam liberasti'. Et sanctus Iacob ait: Qui conuertere fecerit peccatorem ab errore uiae suae saluabit animam eius a morte et suorum quoque cooperit multitudinem peccatorum]. Carnis resurrectionem [11] [sicut Iob per Spiritum Sanctum dicit: 'Scio quod redemptor meus uiuit et in nouissimo die de terra resurrecturus sim et rursum circumdabo pellem meam et in carne meo uidebo Deum, quem visurus sum ego ipse et oculi mei conspecturi sunt et non alius. Reposita est haec spes mea in sinu meo] [12]. In ipsa carne in qua uiuimus mouemur et sumus in ipsa [13] in die iudicii absque dubio resurrecturi [14] non naturam aut [15] sexum mutantes [16] sed [fragilitatem et] uitia deponentes.

---

1) om Hoc ... traximus S. 2) per indulgentiam S. 3) + et ipse dominus dicit S. 4) et pater noster caelestis dimittet uobis peccata uestra ... uobis S. 5) per sex op. V. 6) + mihi S. 7) pr. in carcere etc. S. 8) Istae sunt operationes nostrae quicumque G. 9) om Quicumque ... facit S. Sexta uel est illud: 'Quaecumque uultis ut faciant uobis homines ita et uos facite illis' S. 10) Septima [in] doloribus multis ut dictum (datum G) est: Per infirmitatem corporis uirtus animae (pr. et G) perficitur G S. 11) resurrectionis G. 12) om G S. 13) om G. 14) nos resurrecturi in diem iudicii erimus G S. 15) natum autem G. 16) inmutantes.

Et dominus dicit: 'In resurrectione neque nubent neque nubentur sed sunt [1] sicut angeli Dei in caelo', [hoc [2] est iusti]. Uitam aeternam. Aeterna uita hoc est sine fine mansura [3]. Aeterna uita erit ubi mors numquam erit sed semper [perpetua] felicitas [erit, sicut propheta dicit: 'Erit opus iustitiae pax cultus iustitiae silentium et securitas usque in sempiternum'] [4].

Am Rande des Cod. Sessorianus, zum Teil rechts, zum Teil links, sind die Namen der Apostel (in der Reihenfolge des Canon Romanus) vermerkt und mit einzelnen Artikeln in Verbindung gebracht. Das hat auch schon Morin mitgeteilt Die Verteilung ist folgende:

Petr. I (Credo)
Paul. II Et in Ihm
Andr̄. III Qui conceptus
Jacob. IV Passus
Johs̄. V Descendit
VI Thoma Ascendit
Jacob. VII Inde

Philipp. VIII Credo
Bartholoms̄ VIIII Sanctam
Matheus X Remissionem

XI Symon Carnis
XII Taddeus Vitam aeternam

Diese Liste ist diejenige, die ich auch Bd. XIV, S. 183 benutzte.

III.

1. Sermon aus Codd. Vat. Pal. 212 u. 220, mit einem Stück aus Cod. Sessor. 52. **2.** Sermon aus Cod. Ambros. M. 76 sup.

1.

Den nachstehenden Sermon fand ich in zwei Manuskripten der vatikanischen Bibliothek: Cod. Vat. Pal. 220 (A), saec. IX u. 212 (B), saec. IX, vel. X. Er ist eine merkwürdige Kompilation, beginnend mit den Anfangsworten des Athanasianums. In Cod. 212 traf ich am Rande einige Citate aus dem Fortunatus-Kommentar zu letzterem. Allein sie sind kurz und können hier übergangen werden. Die Form des Symbols, das der Sermon vorbringt, ist R mit geringen Änderungen. Es fehlt „dominum nostrum". Ein Zusatz ist: „ascendit uictor ad coelos". Zu beachten ist die Umstellung: resurrexit tertia die, ferner

1) erunt S. 2) id S. 3) sine mensura S, sine fine mansunt G. 4) om GS. Sequitur in S. Amen. Haec summa est fidei nostrae, dilectissimi nostri. Haec uerba sunt symboli. S. 448.

die Form inde. Zum Schlufs der Zusatz: vitam futuri saeculi. Das Symbol ist auf die zwölf Apostel verteilt, deren Reihenfolge diejenige von Matth. 10, 2—4 ist, nur dafs zum Schlufs Matthias statt Judas Ischarioth auftritt. Vgl. auch Cod. Sangall. 40 (darüber Bd. XIX, S. 183). Zum Teil bemerkt man Benutzung des Sacramentarium Gelasianum, Lib. I Ordo XXXV. Ich bemerke ferner ein Citat aus Nicetas: „pauca sunt verba, sed omnia continent sancta sacramenta"; die nächsten Worte benutzen auch die explanatio dieses Bischofs noch (s. Caspari, Anecdota I, p. 359). Auch der schon genannte Fortunatus-Kommentar ist offenbar verwertet worden.

Quicumque vult esse saluus ante omnia opus est ut teneat catholicam fidem, quam nisi quisque integram inuiolatamque seruauerit absque dubio in aeternum peribit. Ideo apostoli symbolum [1] constituerunt, primus Simon Petrus dicit: Credo in Deum Patrem omnipotentem; Andreas, frater eius, et in Ihesum Christum Filium eius unicum; Jacobus Zebedaei [2], qui natus est de Spiritu Sancto et Maria semper uirgine; Johannes, frater eius, qui sub Pontio Pilato crucifixus et sepultus est; Philippus, resurrexit [3] tertia die a mortuis; Bartholomaeus, ascendit uictor ad caelos; Thomas, sedit ad dexteram Patris; Mathaeus, inde uenturus est iudicare uiuos et mortuos; Jacobus Alphaei [4] et in Spiritum Sanctum; Thaddaeus [5], ipse Judas Jacobi, sanctam ecclesiam; Simon Cananaeus, qui et Zelotes [6], remissionem peccatorum; Mathias, carnis resurrectionem et uitam futuri saeculi. Amen. Sancta trinitas et uera unitas, id est Filium natum ex Patre et ante omnia saecula, lumen de lumine, Deum uerum de Deo uero atque eundem dominum nostrum et Deum Ihesum Christum consubstantialem Deo Patri secundum deitatem, aequalis [7] gloriae et honoris, unam [8] eandemque [9] in tribus personis essentiam, naturam, uirtutem, potentiam [10], regnum, imperium, uoluntatem, operationem, incomprehensibilem, inmutabilem [11], summum bonum. Idcirco igitur istud iudicium posuere unianimitatis [12] et fidei suae apostoli symbolum [13], id est signum per quod agnoscitur Deus; sicut mos est saecularibus [14] ut in bellis symbola discreta sint [15], ut si forte occurreret quis de quo dubitatur interrogat, symbolum prodeat, ut si sit hostis an socius; quod quiquam [16] proinde credentes

1) simbolum B. 2) codd. Zebedei, Bartholomeus, Matheus. 3) dixit (?) man. sec. A. 4) Alfei A, Alphei B. 5) Thathaeus A, Thatheus B. 6) Zelotis A B. 7) codd. equalis. 8) om unam B. 9) eundemque A B. 10) potentia A. 11) inmotabilem A B. 12) unianitatis A. 13) simbulum codd. semper. 14) sic more secularibus B. 15) sit codd. 16) q $\overline{qq}$ A B. $\overline{qq}$ = quiquam? quoque?

accipiunt et nouerint qualiter contra diabolum [1] fidei certamina praepararent. In quo quidem pauca sunt uerba sed omnia continent sancta sacramenta, utqui etiam haec [2] in corde retinent sibi sufficienter salutem animarum habent. Haec summa [3] est fidei nostrae, dilectissimi, nobis [4]. Haec uerba sunt symboli [5] non sapientiae humano sermone fuscata [6]. Sed uere diuinitatis [7] ratione disposita, quibus conprehendendis atque seruandis nemo non [8] idoneus nemo non [9] aptus est. Hic Dei Patris et Filii una et aequalis pronuntiatur potestas. Hic unigenitus Dei Filius [10] de Maria uirgine et Spiritu Sancto secundum carnem natus ostenditur. Hic eiusdem crucifixio ac sepultura et [11] die tertia resurrectio praedicatur. Hic ascensio ipsius super caelos [12] et consessio in dextera paternae maiestatis agnoscitur. Venturus usque [13] ad iudicandum [14] uiuos et mortuos declaratur. Hic Spiritus Sanctus in eadem deitate qua Pater et Filius [15] indiscretus accipitur. Hic postremo [16] ecclesiae uocatio, peccatorum remissio, et carnis resurrectio perdocetur [17]. Quae breuissima plenitudo ita debet uestris cordibus inhaerere [18] ut omni tempore praesidio huius confessionis utamini [19]. Inuicta est enim talium armorum potestas et contra nobis omnes insidias diaboli tamquam bonis Christi militibus profutura diabolus, qui hominem temptare non desinit munitos nos hoc symbolo semper inueniet. Vt deuicto aduersario cui renuntiastis gratiam domini incorruptam et inmaculatam usque in finem, ipso quem confitemini protegente [20], seruetis Ihesu Christo domino nostro, qui uiuit et regnat.

Pater ut fons, Filius ut flumen, Spiritus uero Sanctus ut riuus a flumine; siue Pater sicut radix, Filius sicut arbor, Spiritus autem Sanctus sicut flos. Simili exemplo conparatur Pater quasi sol, Filius quasi radius, Spiritus enim Sanctus quasi apex. Iterum Pater uelut ignis Filius velut calor Spiritus Sanctus velut [21] candor. Dabo enim exemplum aliud uobis adhuc quomodo trinitas sancta uera unitas sit certa. Una est sapientia in homine et de una sapientia procedit intellectus et memoria ingenium. Si ergo tu homo habere potes tria ista in una sapientia quanto magis Deus in una deitate

1) diabolum A B. 2) Hec A B. 3) om est A B. 4) uobis A B. 5) simili A, simboli S. 6) fucata A, facta S. 7) uera diuitibus A B. 8) nemo non: nisi B, non A. 9) om non B. 10) om S. 11) et (B) s. ac A B. 12) celos A. 13) uenturusque A B. 14) iudicandos AB. 15) qua P. et F. deitate A B. 16) Postremeo A. 17) sequitur in S: Nos ergo, dilectissimi, ex uetera homine in nouum reformemur, et de carnalibus spiritales, de terrenis incipiamus esse caelestes. Securam consecuti fidem credamus resurrectionem, quae facta est in Christo, etiam in nobis omnibus esse conplendam. Et hoc secuturos (!) in toto corpore quod processit in capite. 18) inherere codd. 19) munimne? B. 20) protegerite B. 21) uelud A.

tres quidem personas habere credendus est, sed unam substantiam. Nam et caput [1] quinque sensibus constat. Habes enim in uno capite uisum, auditum, odoratum, et gustum et tactum. Quia in uinea tres sunt lignum, folium, fructus. Si ergo corruptibilia et terrena ita unum sunt ut uere trea sint et ita trea ut uere unum sint. Primum ergo fructum habetis si bene creditis secundum est baptizabimini. Qui perseuerauerit usque in finem hic saluus erit baptizatus corde credit ad justitiam, ore autem confessio fit ad salutem. Quicumque invocauerit nomen domini saluus erit.

2.

Der folgende Sermon findet sich in Cod. Ambros. M. 79 sup., saec. XI. Das darin behandelte Symbol ist T. Doch ist zu bemerken, dafs „unicum" nicht mit filium, sondern mit dominum zusammengezogen ist. Vgl. dazu Bratkes Berner Manuskript, Das Book of Deer, Cod. lat. Monac 14508, einen altdeutschen Text in Cod. Vindob. 2681, saec. XI und drei englische Texte aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

Item alia expositio simboli.

Symbolum graece latine inditium sive conlatio dicitur. Inditium quia id indicatur fidei integritas. Signum quod eo bene retento et intellecto fideles ab infidelibus discernuntur. Conlatio quia in eo apostoli omnem fidei integritatem contulerunt. Credo in Deum id est firmitatem fidei meae profiteor. Deus a timore, Deus eo quod cunctis colentibus sit timor. Credo Deum esse sine principio et sine fine uisibilem, inuisibilem, et inconprehensibilem. Et quando dico Patrem credo quod coaeternum et coaequalem sibi per omnia genuit Filium. Ut Johannes ait: 'In principio erat Verbum'; et psalmista dicit: 'Ante Luciferum genui te'. Cur omnipotens Deus? Eo quod omnia possit et omnia continet potestate. Et credo in eum qui creauit caelum et terram ex nihilo [2]. Et credo in Ihesum Christum Filium eius. Ihesus in hebraeo [3] eloquio, latine salutaris siue saluator interpretatur. Christus graece a chrismate nomen accepit, latine unctus dicitur, de quo in psalmo dicitur: 'Propterea unxit [4] te Deus Deus tuus et reliqua'. Non terreno oleo ut reges et sacerdotes solent perungui. Sed unctio ista incorporea et inuisibilis fuit. Filium eius dicit eo quod habeat Patrem. Patrem uero eo quod habeat Filium. Genitum namque ante omnia tempora ut Johannes ait: 'Omnia per ipsum facta sunt et sine ipso factum est nihil'. Unicum Dominum nostrum. Unicum uel sin-

1) capud codd. 2) nichilo. 3) ebreo. 4) uncxit.

gularem Domninum qui cuncta gubernat et dominat quae condidit. Qui conceptus est de Spiritu Sancto. Non ex uirili coitu uel semine sed ex virtute Spiritus Sancti conceptus est. Natus ex Maria uirgine non uiolato uirginis utero sed uirgo ante partum, uirgo in partu, uirgoque post partum. Passusque sub Pontio Pilato. Passionem uero crucis sustinens ex parte humanitatis sub Pilato Romano principe, qui ortus fuit in Pontio. Ut dictum est: 'Cruci adfixus' ante portas Hierosalem [1] in Caluario monte. In hoc quoque patibulo mortuus humanitate ac sepultus est in monumento. Descendit ad inferna. Tantummodo anima ut psalmista dicit: 'Vita mea in inferno adpropinquabit, et factus sum sicut homo inter mortuos liber'. Descendit enim in infernum non iniuriam pertulit sed ut noxii soluerentur, qui propter originale peccatum illic detinebantur. Partem abstulit partem reliquit. Tertia die resurrexit a mortuis. Tertia quoque die resurrexit a mortuis virtute propria suscitatus ab [3] sepulchro surrexit. Ascendit in caelum, ubi numquam defuit secundum diuinitatem. Sedet ad dexteram Dei Patres omnipotentis. Quod uero dicitur Deus sedere et ascendere hoc ad carnis mysterium [4] pertinet, et Psalmista dicit: 'Parata sedes tua Deus'. Illucque non est sinistra pars, sed ubi sessio Dei est et iustorum dextera pars, id est convenientur congrue [5] accipitur, quia nihil est in regno Dei sinistrum. Inde uenturus iudicare uiuos et mortuos, de qua sede ueniet iudicare uiuos et mortuos. Uiuos (f. 29^{I}) dicit qui praedestinati sunt ad uitam. Mortuos uero qui ad damnationem sunt praedestinati. Credo in Spiritum Sanctum qui a Patre Filioque processit, quia consubstantialis est Patri et Filio et coaeternus. Et credo sanctam ecclesiam [6] catholicam diffusam per uniuersum orbem, id est congregationem fidelium electorum suae universalem. Et credo sanctorum communionem habere, id est societatem sanctorum si adimpleuero quae profiteor. Et remissionem peccatorum firmiter spero me habere per Dei misericordiam. Primum per baptismum, secundo per martyrium [7], tercio per elimosunam [3] sicut scriptum est: 'Peccata mea elimosunis redime in misericordiis pauperum. Quarto si remittit quis peccanti in se peccata sua, iuxta illud: 'Dimittite et dimittetur uobis'. Quinto si per praedicationem suam aliquis et per bonorum operum exercitum alios ab errore suo conuertat. Ut apostolus ait: 'Quoniam qui conuerti fecerit peccatorum ab errore uiae suae'. Sexto per caritatem ut dicit: 'Caritas Dei cooperit multitudi-

1) iheı lm̄. 2) tercia. 3) ad. 4) misterium. 5) congrue. 6) aecclesiam. 7) elimosinam.

nem peccatorum'. Septimo per poenitentiam [1] sicut Dauid ait: 'Conuersus sum in aerumna [2] mea dii configitur spina'. Carnis resurrectionem, et credo resurrectionem carnis in qua nunc sumus resuscitandum in ultimo die cum omni integritate corporis in triginta annorum aetate. Et uitam aeternam credo me habere si Deus omnipotens mihi concesserit perseuerare in operibus bonis. Ut psalmista dicit: 'Credo uidere bona Domini in terra uiuentium'. Amen. quo dicitur fideliter siue firmiter.

1) penitentiam. 2) erumna.

2.

Daniel Greisers Bericht

über die von ihm gehörte **Predigt Luthers zu Erfurt** am 7. April 1521.

Mitgeteilt

von

Prof. **P. Tschackert** in Göttingen.

Die Lutherbiographen J. Köstlin und A. E. Berger haben die Thatsache erwähnt, dafs während Luthers Predigt zu Erfurt am 7. April 1521 (auf seiner Reise nach Worms) in der überfüllten Kirche beinahe eine Panik ausgebrochen wäre, wenn nicht Luther selbst von der Kanzel her die auf der Emporkirche in Angst geratenen Zuhörer beruhigt hätte. (Vgl. J. Köstlin, Martin Luther, 2. Aufl., I, S. 440) Aber nirgends finde ich die Quelle citiert, woher diese Erzählung stammt. Durch Studien über Corvinus kam ich nun zu dem Giefsener Pfarrer und späteren Dresdener Superintendenten Daniel Greiser (Greser, Gresser, Gresserus) [1] und dessen Selbstbiographie vom Jahre 1587. Beim Durchlesen dieses nicht uninteressanten

1) Greiser ist geboren den 6. Dezember 1504 zu Weiburg in der Grafschaft Nassau und starb am 29. September 1591. Vgl. C. Brockhaus' Art. G. in Allg. D. Biogr., Bd. IX, S. 641.

Buches stofse ich (Blatt B 1[a]) auf die Thatsache, dafs Greiser 1521 in Erfurt studiert und jene Predigt Luthers selbst gehört hat. Den Bericht darüber hat er zwar erst als 83jähriger Greis im Jahre 1587 aufgeschrieben; aber der Eindruck dieser einzigartigen Predigt dürfte sich dem Jünglinge so fest eingeprägt haben, dafs wir auch der Erzählung des Greises durchaus Glauben schenken können.

Sein Buch, das uns hier interessiert, hat den Titel „Historia || Vnd beschreibunge des gan- || tzen Lauffs vnd Lebens, wie nemlich || ich Daniel Greiser, Pfarrer vnd Super- || intendens in Dreßden, meinen Curriculum vitae, vom 1504. || Jare an bis ins jtzo lauffende 1587. Jar, als nun mehr ein || 83järiger durch Göttliche gnad geführet habe | von mir || selbsten für meinem seligen ende schlecht vnd einfeltig || den guthertzigen | so dessen gerne wissenschafft || tragen möchten, zusammen || gebracht. || Dresdae". (Bogen A bis Z und a bis f2 in Quart.) Am Schlusse „Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Dreßden durch Gimel Bergen Anno 1587". Exemplar auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Da es wenig bekannt sein dürfte, mag der betreffende Bericht Greisers (Blatt B 1[b] und B 2[a]) in genauer Abschrift hier seine Stelle finden. Er lautet:

„Dieweill ich zu Erffurth studierte, ist Anno 1521 Lutherus umb die Osterliche Zeit, als er noch ein Mönch vnd die Kappe noch ahn hatte, durch Erffurth auf den Reichstag gen Worms gezogen, hatte einen Mönch mit sich auffm Wagen, so mit seinem zunahmen Bettstein genant. Seine Herbrige hatte er zum Augustinern, dieweil auch er ein Augustiner war. Doctor Lange auch des ordens ein Mönch, empfinge Lutherum frölich vnd gantz freundlich; denn er hilts mit ihme: Aber Doctor Bartholomaeus Vsingen, auch des ordens, ein alter Sophist vnnd Papist, war Luthero grahm und sahe ihn sawer an etc.

Alda zu Erffurth habe ich Lutherum in der Kappen hören predigen, vnd war die Kirch so voller Leute, das die Porkirch krachte, vnnd jederman meinte, sie würde einfallen, drümb auch etliche die Fenster außschlugen und hinaus auff den Kirchhoff gesprungen weren, wenn nicht Lutherus sie getröstet und gesagt hette, sie sölten still stehen, der Teufel mächte sein gespenst. Sölten nur still stehen, es würde nichts vbels geschehen, wie denn auch kein vnfal geschahe." [Dann folgt eine Beschreibung des von Greiser miterlebten Studentenaufruhrs zu Erfurt.]

3.

Luther-Urkunden aus Coburg und Gotha.

Mitgeteilt

von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig,**

Schwarzhausen b. Thal i. Thür.

I.

Briefe an Ritter Hans von Sternberg, Statthalter von Coburg, vom Jahre 1521—1530.

In der Handschriftensammlung der Gymnasialbibliothek zu Gotha befindet sich ein Briefband aus dem Nachlasse Ernst Salomon Cyprians († 19. Sept. 1745), welcher neben fünf Originalschreiben Luthers und elf bezw. zwölf Briefen Melanchthons, u. a. vier Briefe an Ritter Hans von Sternberg, Pfleger zu Coburg im Jahre 1530, enthält, die für die Reformationsgeschichte von besonderer Wichtigkeit sind [1].

Johann Sternberg auf Schlofs Kallenberg bei Coburg spielt in der Geschichte der Reformation des fränkischen Kursachsens eine nicht unwichtige Rolle. Frühzeitig, vielleicht schon von Erfurt aus, ist er mit Spalatin persönlich bekannt, der ihm Luthers Schrift: „Eine sehr gute Predigt von zweierlei Gerechtigkeit, aus dem Lateinischen übersetzt", zueignet [2]. Über Sternbergs Thätigkeit als Vorsitzender der Visitationskommission in Franken im Jahre 1528, vergleiche C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, S. 29. 53. 124 bes. S. 109 (Sternberg als Sequestrator).

1) Vgl. Programm des Herzogl. Gymnas. Ernestinum zu Gotha 1893 Progr. Nr. 700: Prof. Dr. Ehwald, Beschreibung der Handschriften und Inkunabeln der Herzogl. Gymn.-Bibliothek zu Gotha etc., S. 6.

2) Der Titel lautet vollständig: „Eyn sehr gute Predig Dr. Martinus Luther August., von zweierlei Gerechtickeit". S. über die verschiedenen Drucke von 1520 die Weimarer Ausgabe der Werke Luthers II, 144.

Über Sternbergs Verhältnisse und seine persönliche Bekanntschaft mit Luther vergleiche besonders de Wette, J. M. Luthers Briefe, Handschreiben und Bedenken etc. (Berlin 1827), Bd. IV, S. 151 ff. Vergleiche ebenda S. 179. 276 und Christiani Schlegelii Initia Reformationis Coburgensis in vita Io. Langeri descripta Gothae 1717 p. 154 und 155. Luther eignet dem Hans von Sternberg in der Vorrede den 117. Psalm [1] verdeutscht und ausgelegt zu, als „seinem gonstigen Hernn und freunde" [2]. In dieser Vorrede bemerkt Luther charakteristisch, dafs er unter Sternbergs Namen diese Schrift ausbreiten wolle, „nicht allein darumb, dafs es bey Etlichen, so alle Kunst und Lehre verachten, deste mehr Ansehens hätte, sondern dass es auch ein Zeugnifs waere, dass noch etliche viel feiner Leut unter dem Adel sein". Im Gegensatze zu einem grofsen Teil des Adels, „der sich jetzt lächerlich und schaendlich stellt, sich baeurisch und saeuisch hält", freut sich Luther darüber, endlich einen Frommen von Adel zu sehen und zu hören. Mit grofsem Interesse lauscht Luther der Erzählung Sternbergs von seiner Wallfahrt nach Jerusalem: „Ich möcht selber solche Reise gern tun, Nu aber, Gott gelobt, haben wir die Evangelia, Psalmen und andre heilige Schrift, dorinnen wir wollen mugen mit Ruh und Seligkeit, und das rechte gelobte Land, das rechte Jerusalem, ja das rechte Paradies und Himmelreich beschauen und besuchen."

Im Anschlusse an das Begrüssungsschreiben, welches Luther dem vom Augsburger Reichstag nach Coburg zurückkehrenden Kurfürsten am 3. Oktober 1530 entgegensandte, fühlt der Reformator sich verpflichtet, einige Mängel der fränkischen Kirchenverwaltung anzuzeigen, die ihm während seines Coburger Aufenthalts offenkundig geworden sind: „Ich habs zwar nicht allein von geringen Leuten, sondern auch durch mich selbs wohl gesehen; so kann E. K. F. G. solchs alles wohl erkunden bey Er Hansen von Sternberg und dem Kastner Bader, welche alle beyde mir heimlich selbs darüber geklagt, und als frumme Leute, (als ich sie erfaren) grossen Missfallen dran haben und doch nichts schaffen koennen. E. K. F. G. wollte doch einen Ernst einmal gebrauchen, und als befehlen, dass mans fur einen Befehl halten mufs" [4].

Luthers Klagen beziehen sich auf die willkürliche Verwaltung des Kirchenvermögens der Stadt Coburg. Im Jahre 1528 war

---

1) Vgl. dazu Enders, Luthers Briefwechsel VIII, 231.

2) S. Erl. Ausg. der Werke Luthers XL, 280 ff. und Enders a. a. O.

3) Vgl. de Wette a. a. O. IV, 151 f.

4) Vgl. de Wette IV, 179 f.

das dortige Franziskanerkloster aufgelöst worden und die Güter der Propstei hatte die Stadt annektirt [1].

I.
Brief des Johann von der Sachsen an Hans von Sternberg vom 28. Okt. 1521.

Meyñ willig dinst zuvorñ gestrenger Ehrenvhester gůnstiger her, ich wolt euch gerne etwas newes aus Doringeñ anzceigen. Es ist mir vorhanden und vonn Wittenbergh ist mir warhafftig gesagt das eyner der schryfftweyssenn doselbst selb zwolfft das Sacrament in beyder gestalt genommen habeñ, und ist dispotirt von vilen dingen das nicht gut darvon zu schreiben ist ir werdet das sunst wol erfarenn und besorge es werde dy lenge nichts guttes darvon enstehenn. Auch gonstiger her ich habe euch korzlich eyn schrifft zugeschickt von doctor reymbotten ausgangen darinn er pitt mit er Johann wolckmar zu handeln, das er Im auff jüngsten beynn Joh Er henrich vom hayne beystendig seyn wolt. Bitt diesher wolt euch dessen handel doctor rymbotten fleisigh bevolen lassen seyn, und mich was Ir bei gedachten er Johann erlanget zufelliger weyss vorstendigen, das wil ich alzeydt willig und gerne vordienen. dat. am tage Symonis und Judae anno XXI.

Johann von der Sachsen
doctor.

Johann von der Sachsen war der Sohn des Erfurter Ratsmeisters D. Johann von der Sachsen [2]. Es war derselbe, der i. J. 1506 zugleich mit Johannes Reinbot bei der Promotion als Doctores juris, nach damaliger Gewohnheit, mit 271 Pferden in grosser Pracht in der Stadt Erfurt herumgeritten ist. — Kurz zuvor, am 17. Juli 1505 war Luther in das Augustinerkloster eingetreten. Demnach waren Luther, von der Sachsen und Reinbot Studiengenossen, Mitglieder der juristischen Fakultät.

Das interessante Urteil des von der Sachsen über den Vorgang der Abstellung der Messe in Wittenberg durch die Augustiner ist fast zur selben Zeit geschrieben, als Luther ein Buch über den Mifsbrauch der Messe abfafst, wenig Tage vor der heimlichen Reise Luthers von der Wartburg nach Wittenberg.

---

1) Vgl. Schlegel a. a. O 154f. und de Wette IV, 276.

2) Vgl. Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogtum Gotha, 1. Band, 4. Stück S. 63f.

II.

Brief Spalatins an Hans von Sternberg vom 10. Okt. 1522.



Gottes gnad zuvor. Erenvester gestrenger gunstiger herr. Auf Her Hanssen Schotten Ritters [1] zu bitt schick ich e. g. hier neben ein New testament, wie es von dem Christlichen und Erwurdigen Hern Doctor Martinus Luther verteutscht im druck ist aussgangen, wie euch ungetweiffelt benanter Her Hanss Schott weiter anzeigen wird. Das hab ich e. g. der ich zudienen willig im besten nicht wollen verhalten und wunsch hiemit euch und allen den euren vil seliger Zeit. Dat. am freytag Sant Gereons etc. Anno dm̅ 1522.

Georgius Spalatinus.

III.

Brief Luthers an Hans von Sternberg.

(Ohne Datum, Quartblatt.)

Aufschrift: Zu handen Er Hans von Sternberg Ritter etc.

Gnad und friede yn Christo. Mein lieber herr und freund, Wo sichs begeben, das m. gn. ch. herre wurde ewr gestrengheit befelh thun, die Visitation zu handhaben, denn ich das stuck hart getrieben habe, So bitte ich freundlich wollet euch den pfarher zu Helpurghausen lassen mit seinen sachen befolhen sein, Hiemit Gott befolhen. Amen.

Mart. Luther.

Irrtümlich verlegt de Wette [2] dieses dort fehlerhaft abgedruckte Schreiben in das Jahr 1528, jedenfalls von der Bemerkung über die „Handhabung der Visitation“ dazu bestimmt.

Dafs aber dieses Schreiben vielmehr in das Jahr 1530, genau auf den 4. Oktober, einen Dienstag, fällt, dafs es jedenfalls die letzten Zeilen sind, die Luther auf der Veste Coburg geschrieben

---

1) Hans Schott (von Schottenstein) der Nachfolger Sternbergs, in der Pflege Coburg spielt in der Geschichte der Reformation ebenfalls keine unbedeutende Rolle. Über seine Wirksamkeit vergleiche besonders Burkhardt a. a. O. S. 59. 109. 125. 198. Sein Briefwechsel mit Luther vgl. de Wette II, 511; III, 144 und C. J. H. Burkhardt, Dr. M. Luth. Briefwechsel (Leipzig 1866), S. 107. 116. 287. 324. 327.

2) Vgl. de Wette III, 412; auf den 4. Oktober 1580 von Enders VIII, 279 verlegt.

hat, geht aus dem folgenden Briefe an Hans von Sternberg hervor. Mit diesem ist der dritte Brief in Verbindung zu bringen.

IV.

Brief des Pfarrers Johann Weibringer zu Hildburghausen an Hans von Sternberg vom 7. Okt. 1530.

Der Brief ist bei Enders, VIII, 279 abgedruckt, aus: Werner Kraufs, Antiquitates et memorabilia hist. Franconiae 1753 S. 200f. Kraufs hatte die Abschrift von unserem Original genommen, doch ohne diplomatische Genauigkeit.

Bei der Vergleichung ergeben sich, von der Schreibweise abgesehen, folgende wichtigere Varianten:

In der Überschrift: Kr. Enders: Kalenberg. Orig. Kalmberg. So heute noch im Volksmunde das Schlofs Kallenberg, 1 Stunde nö. von Coburg. Die Burg war im Besitz der Herren von Sternberg.

Kr. Enders (S. 280, Z. 1): dieses inliegende Brieflein. Orig.: disses inligents brieflin, d. i. der kurze Brief Luthers an Hans von Sternberg vom 4. Oktober. Kr. Enders (S. 280, Z. 9): sein Hilf zu beweisen. Orig.: und sein helff zu beweyssen. Es fehlt im Orig. etwa „beizustehen". Kr. Enders. (S. 280, Z. 14/15): Eucharius, der eine Vicarius, mit Tod in Christo verschieden ist, und sein Lehen jetz noch also stehe, welches vor ein Pfarrherr zu Hildburghausen verliehen hat. Orig.: her Eucharius der ein Vicarius mit tod in christo verschiden ist, und sein lehen yetz noch also steht (welche vor ein pfarrh zu Hylpurghaussen verlihen hat). Eucharius Dietrich war Vicar beim St. Catharinen-Altar zu Hildburghausen, dessen Besetzungsrecht vordem dem Pfarrer — d. i. dem Hauptgeistlichen, in diesem Falle Weibringer — zustand.

Kr. Enders (S. 280, Z. 30): oder sonst auf dem Galgen. Orig.: oder sunst an den Galgen etc. Der Sinn ist der gleiche: die Masse des Volkes war auch den evangelischen Predigern nicht selten aufsässig und auch das Gros der Stadt hatte es auf die Einziehung sämtlichen Kirchengutes „in den gemeinen Kasten" abgesehen.

Kr. Enders (S. 280, Z. 39): Item, Herr Heinrich zu Mebritz. Orig.: Item her Henrich zu Mäbritz d. i. Heinrich Hünle zu Mebritz bei Hildburghausen.

Kr. Enders (S. 281, Z. 53): Denn er hat so viel oder mehr. Orig.: er zieh wol sovil oder mehr, d. h. er hat denselben Pfarrgehalt.

Kr. Enders (S. 281, Z. 57): Caplan. Orig.: Capalan.

Kr. Enders (S. 281, Z. 69): dass er. Orig.: das er mir gleich.

Kr. Enders (S. 282, Z. 90): Ihr wärt auf dem Kaufhaus. Orig.: Ir werd auff dem Kauffhaus, d. i. jedenfalls zu Coburg, auf dem Kaufhaus beschäftigt. Kr. Enders (S. 282, Z. 94): Geben zu Hildburghausen nach Franzisci. Orig.: Geben zu Hylpurghausen freitag nach francisci. (d. i. der 7. X. 1530.)

Zur Erklärung des Briefes diene noch folgendes:

Johann von Sternberg hatte sich als Vorsitzender der Visitation im Ortslande Franken in einem Schreiben vom Sonntag nach Invocavit 1529 an Luther und Melanchthon gewandt, mit der Bitte, der Stadt Hildburghausen einen „gelarten Mann" zum Prediger zu senden [1]. Bei der eben stattgehabten Visitation hatte sich nemlich herausgestellt, dafs sich der dortige bisherige Pfarrer Mag. Johann Birnstiel und der Vicarier Endres Meuser in ihren Predigten gegenseitig bekämpften und die Gemeinde verwirrten. Infolge dessen war Birnstiel nach Coburg versetzt worden.

Luther antwortete den Visitatoren [2], dafs er noch vor Ostern einen „geschickten" Pfarrer nach Hildburghausen schicken wolle, obgleich sich auch in Wittenberg selbst grofser Mangel an geeigneten geistlichen Kräften fühlbar mache.

Im Frühjahr 1529 traf dann wirklich der genannte Weibringer, ein Schüler Luthers, in Hildburghausen ein. — Allein schon im folgenden Jahr sah sich Weibringer genötigt, die Hilfe seines „Patrons" in Anspruch zu nehmen, infolge der wenig erfreulichen Amtserfahrungen, die er mit der Bevölkerung der Stadt Hildburghausen inzwischen gemacht hatte.

Luther befand sich damals gerade auf Veste Coburg, und Weibringer benutzte die Gelegenheit, dem Reformator seine mifsliche Lage sonderlich vorzustellen und um Abhilfe zu bitten. Er machte sich von Hildburghausen nach Coburg auf den Weg, und es gelang ihm, Luther noch an dem Morgen seiner Abreise von Coburg zu sprechen. Da es mit Rücksicht auf die Zeit nicht mehr möglich war, über die Weibringersche Angelegenheit mit dem Coburger Pfleger Hans von Sternberg persönlich zu verhandeln, gab Luther seinem Schützling die oben in Wortlaut gegebene schriftliche Empfehlung mit.

Der Weibringersche Brief schliefst sich dann an diese Beilage von selbst an [3].

Sternberg blieb nicht taub gegen die Bitte des Pfarrers. In einem unserem Codex eingefügten Schreiben teilt er dem „wür-

---

1) Vgl. Burkhardt, Briefe a. a. O. S. 156ff.

2) Vgl. de Wette a. a. O. III, S. 425.

3) Vgl. Joh. Werner Kraufs, Beiträge zur Hildburghäusischen Kirchen-, Schul- und Standes-Historie (1752), S. 199f. und dazu Enders VIII, S. 279ff.

digen hern pfarrer, seinem guten frunde" eigenhändig mit, dafs er „des hochgelehrten hern doctor Martini Luther Schreyben mit Eygener handt" empfangen „nach seines gestrengen hern des Churfursten zu Sachsen hinweck scheyden" und „seines vermoegens nach zu dienen, und seiner besser zu foerdern, ganz willig geneigt sei [1]". Der Brief ist ganz unleserlich geschrieben.

II.

Die Nachschrift einer reformatorischen Predigt aus der Hand des Herzogs Johann zu Sachsen i. J. 1520.

In der handschriftlichen Abteilung der Herzoglichen Kunst- und Altertümersammlung auf der Veste Coburg, deren Verwaltung in neuer Zeit in die bewährten Hände des Dr. Koetschan zu Coburg gelegt worden ist, befindet sich ein sehr wertvolles Aktenstück aus reformatorischer Zeit: ein Holztafelbüchlein des Herzogs Johann zu Sachsen mit einer Predigtnachschrift aus dem Jahre 1520 [2]. Das Büchlein besteht aus acht, auf beiden Seiten beschriebenen Tafeln, aus weifsem Ahornholz gefertigt, zwei Tafeln aus braun gebeiztem Holz dienen als Umschlag. Die Länge des Buches beträgt 112 mm, die Breite 80 mm, die Dicke 23 mm. An dem einfach gearbeiteten Verschlufs aus Messing, welcher z. T. abgebrochen ist, ist noch eine Rolle vorhanden für den Silberstift, mittels welchen die Einzeichnung erfolgte.

Auf der Rückseite befindet sich ein offenbar späterer Vermerk von fremder Hand: Manus Joannis Electoris ducis Saxoniae. Darunter, vielleicht von Spalatins Hand (?) eine unleserliche Schrift mit ganz verwischten Zeichen, am Schlufse „fratris": Vielleicht Concepta Electoris Ioannis fratris.

Die in das Büchlein eingezeichnete steile Schrift verrät die Hand des Herzogs Johann des späteren Kurfürsten. Es ist ja bekannt, dafs gerade Herzog Johann noch zu Zeiten seines Bruders, des wenig leidenschaftlichen Kurfürsten Friedrich des Weisen, in einem gewissen Gegensatz zu demselben, so offen und energisch, wie nur möglich, für Luther Partei ergriffen hat [3].

---

1) Über Weibringers spätere Schicksale vergleiche Kraufs a. a. O. S. 203 und Thomae, Licht am Abend, S. 740f.

2) Das Büchlein wurde vor einiger Zeit als Geschenk von Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich Sr. Kgl. Hoheit dem Herzog Alfred von Sachsen Coburg-Gotha verehrt und kam so in den Besitz der Veste-Schätze.

3) Vgl. besonders den Briefwechsel der beiden Fürsten, 2. Teil, abgedruckt bei Kolde, Friedrich der Weise und die Anf. der Reform, S. 42ff. und Förstemann, Neues Urkb. I, 1ff.

Höchstwahrscheinlich ist die heilsame Gefangennahme Luthers beim Altenstein auf die Initiative des Herzogs Johann, der damals zu Coburg auf der Veste residierte, zurückzuführen.

Vorliegende Zeilen beweisen das Interesse, welches dieser um das Werk der Reformation so hochverdiente Fürst, von Anfang daran genommen hat, und zwar um der Sache selbst, um der Wahrheit willen, um des neu enthüllten Schriftprinzips willen, welches der Entwicklung der Kirche eine neue, ungeahnte Bahn eröffnete.

Das Jahr 1520 ist im eigentlichen Sinn das Jahr des Höhepunktes der reformatorischen Predigt Luthers: „Endlich mufs ich die Mysterien des Antichrist enthüllen" ruft er aus, als die Gerüchte seiner Verdammung in Rom, in Deutschland immer deutlicher auftreten. Während Abfassung der grofsen Vaterlands- und Volkspredigt: „An den christlichen Adel zunächst gerichtet, — Juni bis August 1520 — gleicht Luther einem am Feuer stehenden Schmied und die Kanzel von Wittenberg ist der Ambos gleichsam, von dem die Funken hinausfliegen.

Einer bezw. zwei solchen Predigten hat der Herzog in Wittenberg als Ohrenzeuge beigewohnt. Bei dem allgemeinen Interesse, welches die gebildete Welt Wittenbergs an Luthers Predigt nahm, entschlofs sich der Herzog, die kostbaren Worte Luthers zu fixieren, so gut und so schnell er es vermochte. So sind es meist Schlagworte, Schlagsätze, die hier in abgegrenzter Form überliefert werden [1], aber doch verraten sie gleich in ihrer Kürze, um was es sich eigentlich damals handelte. Wie auf Seite 9 des Mcc. Zeile 3 v. u. deutlich hervorgeht, wurde an zwei Tagen hintereinander über den Text 1 Tim. 4, 1—10 gepredigt.

Das Manuskript lautet:

V° D° M° I° E° }

i. e. Verbum Domini manet in caselernum.

Ders. vierd. capitel an timotheo yn der ersten epistel * wyr habn bis her gehordt durch dysn capitel wie vnd was er uns gelernnet hadt von der obrigkeit von bischof von predigern und priestern und menner vnd weibern geleret * so geht nach so zu wo man das euangelion prediget so kompt der teuffel, alwege bringet ehr eyn falsche lere dareyn * bevhor wyl uns 5 paul lernnē dreyerleye * wie man ich halte * zum erstenn zeiget 5 paul an von we me er seyne lerre hadt und von dem geist gottes * habt achtung auff die phariseyer * der geist der uber-

1) Hinter jedem Satz mit eigenem Gedanken befindet sich ein Stern (*).

trifft mit dem wort gottes * stympt ehr mit dem wordt gottes uberein, so yst er eyn rechtter geist * das in den letztē zeitten werden vil von glauben abtretten * vor end der meldt das heist dye letzte Zeit * da wyrt kein abentmal nit mehr seyn * hetzen yst das evangelion * es werden eins teils vom glauben abfallen * das ist sie werdenn christum vorlencken * sy wollen mit guten werke herfurer suchē domit sye selig werd * unnd anhangen denn yrigen geistern * was yst eyn richtiger geist. Wer bey der warheit bleybt * es yst ewen dye leere wie der teuffel ym paradise die ena betroget so sind dye yrige geistern * do wyl vol 5 paul haben und wie bevor gewarnet haben * so wyrtz zu geheen yn schonnen claidern und wolfenne hertzen * zū ersten geheen̄ sye yhn der gleissennerege stellen sich fromlich * henach luegen sye * so es nit aus got gehet * sye sind yrer gewissen nit zu fryde * (ihre) prediger yeheen mit eytel lügē umb. dan sie sind der sach en nit gewis * nū volget wie sye geschickt seyn * das erst stūkh sy werden vorbitē elich zu werden * das andere dye speise werden sye verbiten * got hat yesaget des man sol eyn weib haben * yhm zue eyner gehülffen * ich wyll die wordt bey sich selbst lassen * Item es lügenner * ich wyll alhyr niemand hofiren * dan es yst gottes gebot das man sol elich seyn * un wollen dye buben vorbitten dy speise dye got geschaffen hadt * das man nit soll fleisch essen * hadt nit christus selwer gesagt es gehe nitzt unreynes yn den mundt * die got geschaffen hadt, zunemen mit dācsagung, den glauben und den, dye dy warheit erkennet haben * denn alle creatur gottes yst gut * und nichts verwerfflich * das mit dancksagung empfangen wyrt * dan es wyrt geheyliget durch das wort gottes und geert * wenn du den deyner kindern solche vorheltest * so wyrstu eyn guter dyener Jhesu christi seyn * auff ertrogē yn den worten des glaubens und der gute lerre * der du bisher bis nach komen * der ungeystlichen aber und altheydnischen fabeln entschlage dich * — * wyr haben gestern gehort wie uns S paul gestern gewarnet vor deme falschenn predigern * un wyll uns S paul lernnen von ersten sag ich alsso von christlichē lebens * magst un der gottlichen uben und dye leiptliche ubung * was heist dye geystlige ubung * das yr solige uber yst nichtzs anders dan der got lebet ym glauben und sich got gantz und gar ergibet und wies goth mit yhm macht * exempel ich byn eyn grosser sonder und ich muss der sonst los werd * glaube got er wyl uns unsere sonde vergeben * dan ehr yst uns mensch worden und be uns kommen uns selig zue machen * uber dich yn der got seligkeit * got gantz und gar vertrawen ob er schon lange aus bleybet * so ergibes got wie ehr es mit dyr machet * dye got lassen wollen ynnē sollen z helffen

mit staciones mit wallen, mit messe halten * ube dich selbest aber an der gotseligung * un wussen wyr wyssen was dye leiptliche uben uns das gehordt das yst fasten, beichen, betten und anders * das synd dye gotlossen und wollens anders auslegen * pergen [1] gott hylff nit * sonder und hylff * und sonst niemand * gleich als soldt 5 paul sagen er sol gleich zu geheen * ich thus meyn̄ nechsten zu gut * wan ich arme leute speisse trencke, darumb erlangen wyr dy ebige seligkeit nit * sonder wyr haben das ewigleben durch got * der herre yst meyn licht So sagt David * Das yst das S paul saget so got vor uns yst wer kan wider uns seyn [2] * Das wyl sant paul habenn von uns das wyr uns vor got ergeben und hange dich an got * heilich ubung thut nichtzs darzue * wyr sollen ym so thuen das wyr vor allen sachen uns got erholen und yhn am ersten und sein reich suchen * dan leiplich uben yst nitzt nutzt unnd gar wenigk * den zu der selen seligkeit dienet es gar nit * got wil dich nit verlassen trawest du yhm * ich hoffe yr yhr werdet got seynner zusagung aus halten * und das yst gewisslich war * got kan nit lügen * du must alhyr nit auff deyn anligen anseheen So mer seyne zuisagung * dye müss man anseheē * wyr müssen auff die warheit seheē dan das wort hat es uns tzue gesaget hadt * das yst ye gewisslich war das wyr due seligkeyt haben von der gotseligkeyt * und des volget das creutz * unschylt man uns ein ketzer * ich lach was lester maul ⁓.

---

1) begehren.
2) Diese Worte sind unterstrichen.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.



Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Grützmacher*, Die Abfassungszeit der Altercatio Luciferiani et Orthodoxi des Hieronymus 1
2. *Ficker*, Zur Würdigung der Vita Fulgentii 9
3. *Priebatsch*, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters (Schlufs) 43
4. *Baur*, Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526) 91
5. *Friedensburg*, Zur Geschichte des Wormser Konvents 1541 112

Analekten:

1. *Burn*, Neue Texte zur Geschichte des apostolischen Symbols 128
2. *Tschackert*, Daniel Greisers Bericht über die von ihm gehörte Predigt Luthers zu Erfurt am 7. April 1521 . 137
3. *Berbig*, Luther-Urkunden aus Coburg und Gotha . 139